

Archäologie und Bodendenkmalpflege

Auszug aus Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie –

Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung

3. Auflage 2010

Autoren der 3. Auflage:

Bielfeldt, Carsten, Ehem. Justitiar Archäologisches Landesamt Brandenburg: I III

Krapp-Radler, Karin, M. A., Archäologin: I V

Martin, Dieter, Dr., ehem. Fachvertreter Management und Recht der Denkmalpflege an der
Universität Bamberg: Redaktion und sämtliche nicht anderen Autoren zugeordnete Beiträge

Otten, Thomas, Dr., Ministerium für Bauen und Verkehr NRW: Überarbeitung I

Sautter, Verena, Justitiarin am Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum: I VII

Trier, Bendix, Dr., langjähriger Ltd. Direktor des Westfälischen Museums für
Archäologie/Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege a.D. und ehem. Mitglied der
Wissenschaftlichen Kommission der DSD: I I, II

Winghart, Stefan, Dr., Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Niedersachsen: I VI Nr. 2

Herausgegeben von

Dr. Dieter J. Martin

Ltd. Akad. Direktor i. R., Management und Recht der Denkmalpflege,
Universität Bamberg

und

Prof. Dr. Michael Krautzberger

Ministerialdirektor a. D. im Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Stand 2010

Inhalt

I. Einführung: Landesarchäologie – ein Überblick.....	848
1. Arbeit und Aufgabe der Archäologie.....	848
2. Kulturen erkennen und zeitlich einordnen.....	849
3. Von der Jagd auf Funde zur systematischen Forschung.....	850
4. Archäologische Methoden auch für Mittelalter- und Neuzeitforschung.....	851
5. Archive im Boden ernsthaft bedroht.....	851
6. Ländergesetze schützen Quellen im Boden.....	852
7. Denkmäler erfassen.....	852
8. Denkmäler unter Schutz stellen.....	853
9. Ultima Ratio – die Rettungsgrabung.....	853
10. Zerfall stoppen, Konservieren und Restaurieren.....	854
11. Zur Datierung – ein Kalender aus Wachstumsringen der Eiche.....	854
12. Teamarbeit von Archäologen und Naturwissenschaftlern.....	855
13. Als Abschluss die Publikation und die Öffentlichkeitsinformation.....	855
14. Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland.....	856
II. Probleme der praktischen Bodendenkmalpflege.....	857
1. Denkmalschutz kontra Wirtschaft?.....	857
2. Denkmalschutz auf Schwerpunkte beschränken?.....	858
3. Problematische Organisationsstrukturen.....	859
4. Bodendenkmalpflege kontra Baudenkmalpflege?.....	860
5. Graben und Forschen nicht zu trennen!.....	861
6. Archäologische Museen.....	861
7. Nicht unproblematisch: Denkmäler als touristische Ziele.....	862
8. Verfälschende Berichterstattung in den Medien.....	863
9. Ideologische und esoterische Einflüsse.....	863
III. Begriffe.....	864
1. Einführung.....	864
2. Archäologisches Denkmal, Bodendenkmal, Kulturdenkmal.....	866
3. Gesetzlicher Schutzbereich.....	867
4. Zeitgrenzen.....	870
5. Paläontologie.....	872
6. Unbewegliche (ortsfeste) und bewegliche Bodendenkmäler.....	873
7. Bodendenkmalwert und Denkmalwürdigkeit.....	878
8. Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmal.....	881
IV. Organisation, Zuständigkeit, Verfahren.....	885
1. Fachbehörden.....	885
2. Schutzbehörden.....	886
3. Nichtstaatliche Organisationen, Heimatpflege.....	886
4. Verfahren.....	887
V. Grundsätze der Bodendenkmalverträglichkeit.....	892
1. Vorbemerkungen.....	892
2. Übereinkommen von Malta und Grundsätze der Bodendenkmalpflege.....	892
3. Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit von archäologischen Vorhaben.....	897
VI. Planung, Durchführung, Kosten und Finanzierung.....	899
1. Spektrum archäologischer Leistungen.....	899
2. Prospektion.....	900
3. Planung und Durchführung archäologischer Maßnahmen.....	905
4. Kosten und Finanzierung.....	910
VII. Fundrecht.....	919
1. Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes.....	919
2. Verfassungsmäßigkeit und Gesetzgebungskompetenz der Länder.....	920
3. Länder ohne staatlichen Eigentumserwerb.....	924
4. Strafrechtliche Aspekte.....	925
5. Urheber- und Markenrecht.....	925
VIII. Muster und Beispiele.....	926
1. Muster: Prospektionsgenehmigung.....	926
2. Muster: Grabungsgenehmigung.....	929
3. Muster: Werkvertrag Grabung.....	933

Teil I. Archäologie, Bodendenkmalschutz, Bodendenkmalpflege¹

Literatur: Horn, Fragen und Antworten zur Bodendenkmalpflege, DNK Band 66, 2002, Rh. Amt für Bodendenkmalpflege, Situation und Perspektiven Arch. Denkmalpflege, 1995; dass., Stadtentwicklung und Archäologie, 2004, Materialien 4, 1995, dass., Vom Umgang mit Ruinen, Materialien 12, 2000, dass., Tatort Bodendenkmal, Materialien 17, 2006; Deutsche Limeskommission (Hrsg.), Beiträge (seit 2007), Fehring, Die Archäologie des Mittelalters, 3. Aufl. 2000, IRB Literaturliste Nr. 2755 Bodendenkmäler, 2. Auflage 1992, Knaut/Schwab, Archäologie im 21. Jahrhundert, 2010, Verband der Landesarchäologen, Zur Geschichte der Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland, Arch. Nachrichtenblatt 5, 2000; ders., Bewertung und Schwerpunktbildung in der Bodendenkmalpflege, Arch. Nachrichtenblatt 6, 2001; ders., Leitlinien zur Arch. Denkmalpflege in Deutschland, 2001, ders., Arch. Denkmalpflege in Deutschland, 2003; Pearsall, Encyclopedia of Archaeology, 2007; Fechner, Erläuterungen zur Bodendenkmalpflege in Fechner/Martin, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2005, Martin Erläuterungen zur Bodendenkmalpflege in den Kommentaren zu den Gesetzen von Berlin (Haspel/Martin/Wenz/Drewes, 2008) und NRW (Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, 2009), Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010, 4. Auflage 2017

Links

Umfangreiche Zusammenstellung von Links u.a. unter www.landesarchaeologen.de/links

Links zu Gesetzen und zur Rechtsprechung: siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010, Teil E vor I.

Hinweis: Siehe im Übrigen die umfangreichen Nachweise und die **Links** im Literaturverzeichnis der 3. Auflage von Martin/Krautzberger, Handbuch, 2010.

I. Einführung: Landesarchäologie – ein Überblick²

1. Bodendenkmale, meist unsichtbar unter der Erde gelegen, erfordern für ihren Schutz besondere Verfahren und Maßnahmen. Es ist eine Aufgabe, die von den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer archäologischen Fachämtern aufgetragen ist. Durch enormen Landverbrauch und Umwelteinflüsse wuchs die Arbeit der Denkmalpfleger auf diesem Sektor in den letzten Jahrzehnten dynamisch; auch hat sie sich durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Möglichkeiten drastisch verändert. Ausgehend von einer Definition der Archäologie und ihrer Forschungsgebiete vermittelt dieser Beitrag einen Überblick zu den Strukturen und Methoden, die den Landesarchäologen heute zur Verfügung stehen, um ihre Bodendenkmäler zu erfassen, zu erforschen und für die Nachwelt zu erhalten.

¹ Die Herausgeber danken Herrn Dr. Thomas Otten, Ministerium für Bauen und Verkehr von NRW, für vielfältige Ergänzungen, Anregungen und Korrekturen zu diesem Teil des Handbuchs.

² Mit freundlicher Genehmigung des Verbandes der Landesarchäologen unter Bezug auf: Archäologische Denkmalpflege in Deutschland, 2003.

1. Arbeit und Aufgabe der Archäologie

1. “Archäologie” ist als Bezeichnung ein Oberbegriff. Er umfasst die wissenschaftliche Beschäftigung mit den vorwiegend dinglichen Hinterlassenschaften der Menschen vergangener Kulturen auf der ganzen Welt. Die Verschiedenartigkeit der überlieferten Zeugnisse und die Eigenständigkeit weit voneinander entfernt abgelaufener kultureller Entwicklungen hat zu einer Aufspaltung der archäologischen Wissenschaft in mehrere Forschungsgebiete geführt. So spricht man von der Ägyptologie im Niltal oder von der Archäologie des Alten Orients im östlichen Mittelmeerraum und in Mesopotamien. Sie werden von anderen Wissenschaftlern erforscht als die Archäologie Europas, wo sich die Ur- und Frühgeschichtler mit den aufeinander folgenden Kulturen beschäftigen, insbesondere aus Zeiten, für die es noch keine oder nur wenig schriftliche Überlieferung gibt. Eingeschoben in den riesigen Zeitraum, der mit dem ersten Auftreten des Menschen (Homo sapiens) vor mehr als zweihunderttausend Jahren beginnt und bis tief in die Neuzeit reicht, ist die Klassische Archäologie. Sie widmet sich den Hochkulturen Griechenlands und Italiens in den Jahrhunderten vor und nach Christi Geburt, wobei der Forschungsansatz stark kunstgeschichtlich ausgerichtet war und ist. Wenn im Folgenden von Archäologie gesprochen wird, ist die Disziplin Ur- und Frühgeschichte Mitteleuropas gemeint. Seit ihren Anfängen, seit man über das Sammeln von Kuriositäten und das Registrieren von bestimmten Erscheinungen im Gelände hinaus über deren ehemalige Funktion, vor allem aber über ihre zeitliche Einordnung nachzudenken begann, ist sie eine historische Disziplin. Sie will die Geschichte des Menschen schreiben, vor allem in Zeiträumen, in denen er noch nicht über sein Leben und Wirtschaften oder über seine Vorstellungswelt mit Schrift und Bild zu berichten wusste.

2. Die archäologischen Zeugnisse sind im Gegensatz zur schriftlichen Überlieferung stumm. Aussagen, die in ihnen stecken, müssen durch Interpretationen entschlüsselt werden. Dabei kann man nur selten unbestreitbar sichere Ergebnisse erwarten, sondern höchstens Deutungsvorschläge mit hoher Wahrscheinlichkeit. Im Vergleich zu den schriftlichen Zeugnissen aus der Antike und dem Mittelalter bieten die archäologischen Quellen jedoch große Vorteile: Ihr Bestand ist um vieles umfangreicher und es stecken in ihnen objektive, unverfälschte Aussagen. Da sie nicht nur, wie zumeist die schriftliche Überlieferung, das Leben gesellschaftlich hervorgehobener Individuen und Gruppen beleuchten, sondern auch und vor allem den Alltag, bieten sie ein weit vollständigeres Spektrum menschlichen Lebens.

2. Kulturen erkennen und zeitlich einordnen

3. Die Ur- und Frühgeschichte hat schon bald eigenständige Methoden entwickelt, die mit den Funden aus Stein, Bronze und Eisen nicht nur eine Grobeinteilung in die Stein-, Bronze- und Eisenzeit gemäß den fortschreitenden technischen Fähigkeiten des Menschen erlaubten, sondern innerhalb dieser Zeiträume auch eine feinstufige Unterteilung möglich machen. Wesentliche Grundlage dafür sind zunächst Beobachtungen am Fundmaterial selbst, etwa von Veränderungen an Geräten, Waffen, Schmuck oder Keramik, nicht nur unter dem Aspekt des technischen Fortschritts, sondern auch der modischen Entwicklung. Wesentlich aber sind Beobachtungen, wie sie etwa auch der Geologe anstellt, um das Nacheinander

erdgeschichtlicher Vorgänge zu klären. Sie richten sich auf die Schichten, in denen die Funde angetroffen werden. So muss eine höher liegende Schicht später entstanden sein als die darunter. Derartige Schichtabfolgen, wie sie beispielsweise innerhalb eines Grabhügels durch mehrfache Erhöhung entstanden sind, lassen sich im Profil eines senkrechten Schnitts erkennen. Können auf diese Weise die Veränderungen einer bestimmten Fundgattung im Laufe der Zeit erfasst werden, so zeigt das Vorhandensein verschiedener Objekte in ein und derselben Schicht oder in einem Funktionszusammenhang – etwa die einem Toten mitgegebenen Beigaben – die Möglichkeit der zeitlichen Verknüpfung. Dies alles führt jedoch zunächst nur zu einer relativen Zeit-Einstufung der Gegenstände. Erst wenn es gelingt, einzelne dieser Funde mit Objekten in Verbindung zu bringen, die aus Hochkulturen stammen und dort aufgrund schriftlicher Überlieferung fest datiert sind, lassen sich diese relativ datierten Funde in ein absolutes Zeitraaster einbinden.

4. Die Untersuchung über das Vorkommen gleichaltriger Funde in bestimmten geografischen Räumen führt zur Festlegung von Formen- und schließlich Kulturkreisen, also zur Abgrenzung von Gebieten, deren Bevölkerung miteinander in Kontakt gestanden haben muss. Ob die Gemeinsamkeiten ethnisch bedingt sind, wie man in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts glaubte schließen zu können, oder ob es sich um Zusammenschlüsse politischer oder religiöser Art handelt, muss zunächst oft ungeklärt bleiben. Dieses statische Bild von gleichzeitig nebeneinander bestehenden Kulturkreisen gewinnt Dynamik, wenn es mit jüngeren oder älteren “Momentaufnahmen” verglichen wird. Dann nämlich lässt sich feststellen, dass sich die Grenzen dieser Kulturen im Laufe der Zeit verschieben. Doch auch bei diesem Phänomen der Pro- und Regression darf man nicht vorschnell auf eine von Menschen getragene Bewegung, also auf Ausbreitung oder Rückzug von Bevölkerungsteilen schließen.

3. Von der Jagd auf Funde zur systematischen Forschung³

5. Die Archäologie ist eine Wissenschaft, die neben den rechtlichen auch mittlerweile formulierten ethischen Regeln unterliegt.⁴ Eng verbunden mit den hier stark vereinfacht beschriebenen Methoden, das Fundmaterial räumlich und zeitlich zu gliedern, sind die Fortschritte der Archäologie auf dem Gebiet der Grabungstechnik. Ein wesentlicher Anstoß, nicht mehr einfach nur Gruben auszuheben, um etwa die im Zentrum eines Grabhügels vermuteten Beigaben der Bestattung zu bergen, war die Erkenntnis, dass die Hinterlassenschaften des Menschen

³ Weiterführende Literatur: Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik, 1999, Bodendenkmäler in der Stadt, Rh. Amt für Bodendenkmalpflege, Heft 7, 1997, Fehring, Einführung in die Archäologie des Mittelalters, 3. Aufl. 2000, Gersbach, Ausgrabung heute, 3. Auflage 1998, Verband der Landesarchäologen (Hrsg.), Sinn und Unsinn archäologischer Restaurierung und Rekonstruktionen, 1991, ders. Stadtarchäologie, Aspekte der Denkmalpflege, 1993, ders. Archäologische Denkmalpflege und Forschung, 1993, ders. Publikation der Jahrestagungen im Archäologischen Nachrichtenblatt, ders. Archäologische Denkmalpflege in Deutschland, 2000.

⁴ Der Ehrenkodex wurde in den Ethischen Grundsätzen für archäologische Fächer zusammengefasst. Der Ehrenkodex des West- und Süddeutschen Verbandes für Altertumsforschung (pdf-Dokument) unter www.wsva.net. Siehe hierzu den gleichnamigen Beitrag von Sommer/Weski in *Schönere Heimat* 2009, Heft S. 94 mit Abdruck der Richtlinien des WSVA. Der Kodex wurde m Anschluss an den Code of Ethics for Museums verabschiedet 1986 von der ICOM-Vollversammlung und 2001 ergänzt, er ist im Auszug abgedruckt in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010, unter Teil D Kapitel V Nr. 8.

nicht nur aus anfassbaren Objekten wie Geräten, Waffen, Schmuck und Keramik bestehen, sondern auch aus nur optisch wahrnehmbaren Spuren im Boden. Dort, wo der Mensch in den gewachsenen Boden eingegriffen, wo er etwa ein Einhegungsgräbchen um eine Bestattung ausgehoben hat, zeichnet sich auch nach Tausenden von Jahren der bewegte gegenüber dem gewachsenen Boden durch eine andere Struktur und Farbe ab. Das Gräbchen gibt sich in einer horizontalen Fläche, die mit Schaufel und Kratzer wie mit einem Hobel abgezogen worden ist, Planum genannt, zu erkennen. Ein vertikaler Schnitt durch diese Spur zeigt im Profil die Tiefe des Gräbchens. So lassen sich wesentliche Elemente einer Grabanlage feststellen, die in Zusammensetzung und Gestalt an bestimmte Zeitabschnitte und Kulturkreise gebunden sind. Erkenntnisse, die außerhalb des nur auf die Funde ausgerichteten Interesses der frühen Ausgräber lagen.

6. Mit der Anlage großer Plana ließ sich aber auch eine andere Denkmälergattung erschließen, nämlich das Pfostenhaus. Seine tragenden Stützen und seine Wände waren aus Gründen der Stabilität in den Boden eingetieft. Eine Bautechnik, an der man von der Jungsteinzeit bis in das Mittelalter hinein, also über sechstausend Jahre fest gehalten hat. Obgleich die Bauhölzer längst vermodert sind, erlauben es ihre Standspuren im Boden, Größe und Konstruktion, aber auch die Nutzung der Häuser zu ermitteln und anhand bestimmter Charakteristika regelrechte Hauslandschaften in den verschiedenen Epochen herauszustellen. Außer den schon seit langem erkannten obertägig sichtbaren Zeugnissen wie Grabhügel, Großsteingräber und Wallanlagen bilden also die nicht minder aussagefähigen untertägigen, erst durch Grabungen erschließbaren Spuren für die moderne archäologische Forschung ein reiches Quellenmaterial, das tiefe Einblicke nicht nur in den Totenkult und das Siedlungswesen, sondern auch in das Wirtschaften vor Tausenden von Jahren erlaubt.

4. Archäologische Methoden auch für Mittelalter- und Neuzeitforschung

7. Funde und Befunde bilden in dem tiefen Zeitraum, der von wenigen Ausnahmen abgesehen noch keine Bilder und schriftlichen Äußerungen des Menschen liefert, die einzige nutzbare Quelle zur Erschließung des damaligen Lebens und Wirtschaftens. Kann nun aber die Archäologie ihre Arbeit einstellen, wenn die ersten schriftlichen Urkunden zu sprechen beginnen? Noch vor wenigen Jahrzehnten neigte man dieser Auffassung zu. Abgesehen von Beschreibungen griechischer und römischer Schriftsteller galten spätestens die aus der Zeit Karls des Großen stammenden Schriftzeugnisse als Endmarke für den Arbeitszeitraum der Archäologen. Das Mittelalter und erst recht die Neuzeit wurden als Domäne ausschließlich der auf der Grundlage von Schrift- und Bildquellen arbeitenden Historiker angesehen. Diese Einstellung ist allerdings in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nach und nach der Erkenntnis gewichen, dass es zwischen den nur punktuellen Aussagen gerade der frühen Schriftquellen weite Bereiche gibt, die nur mit archäologischen Methoden erforscht werden können. Natürlich werden diese "Fehlstellen" in schriftlichen Überlieferungen immer kleiner, je vollständiger die Quellen in Annäherung an die heutige Zeit werden. Doch selbst in der Neuzeit gibt es undokumentierte Geschehnisse, die nur Spuren im Boden hinterlassen haben und deshalb auch nur archäologisch erschlossen werden können. Aus diesem Grund ist in den vergangenen Jahrzehnten an einigen deutschen Universitäten neben dem angestammten Fach Ur- und Frühgeschichte auch das Lehrfach "Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit"

eingrichtet worden. Die Archäologie ist somit eine Disziplin der allgemeinen Geschichtswissenschaft geworden. Sie arbeitet zwar primär mit anderen Quellen als der klassische Historiker, hat aber das gleiche Ziel vor Augen, nämlich die Aufhellung der Vergangenheit.

5. Archive im Boden ernsthaft bedroht

8. Gegenüber den Historikern haben die Archäologen mit dem schwerwiegenden Nachteil zu kämpfen, dass ihre Quellen nicht wie Schrift- und Bilddokumente in Archiven, Museen oder Bibliotheken liegen, die in der Regel eine Beeinträchtigung oder Zerstörung verhindern, sondern im Normalfall ungeschützt nur wenige Zentimeter unter unseren Füßen in Wald und Flur oder in den historischen Stadtkernen. Auch nur geringfügige Eingriffe in den Boden können sie dort beeinträchtigen oder zerstören. Dies geschieht bei der Bewirtschaftung des Waldes⁵ oder in der Landwirtschaft, wo moderne Pflüge immer tiefer in den Boden eingreifen. Dies geschieht auch beim Abbau von Bodenschätzen, wie Sand, Kies oder Braunkohle, ebenso beim Ausbau des Verkehrswege- oder Versorgungsnetzes und der Anlage neuer Wohn- und Gewerbegebiete rings um unsere Dörfer und Städte. Mit Totalverlusten an archäologischer Substanz sind schließlich die Neubaumaßnahmen in den historischen Stadtkernen verbunden; denn beim Ausheben der tiefen Baugruben werden selbst die oft mehrere Meter mächtigen Kultur- und Schuttschichten, Zeugen der Entstehung und der Entwicklung unserer mittelalterlichen Städte, abgebaggert. Für Gegenstände aus organischem Material oder Metall kann das Wirtschaften des heutigen Menschen selbst dann schädlich sein, wenn sie unberührt im Boden bleiben. Erstere verrotten, wenn durch Grundwasserabsenkung Sauerstoff und damit Bakterien Zugang finden, Letztere korrodieren verstärkt unter dem Einfluss des so genannten sauren Regens und anderer Schadstoffe. Der Boden unter unseren Füßen, das Archiv, in dem auch nachkommende Archäologengenerationen lesen und Einblicke in vergangene Zeiten gewinnen wollen und sollen, schwindet zusehends dahin. Der Umfang und die Geschwindigkeit der Vernichtung undokumentierter, ungelesener Bodenurkunden hat seit dem Zweiten Weltkrieg mit der Erweiterung der technischen Möglichkeiten durch immer leistungsfähigere Großgeräte neue Dimensionen angenommen.

6. Ländergesetze schützen Quellen im Boden

9. Unter dem Eindruck der zunehmenden Verluste unwiederbringlicher Quellen zur Geschichte des Menschen sind in den Ländern der Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach und nach Denkmalschutzgesetze bzw. Verordnungen erlassen worden. Auf die unterschiedliche Systematik, Wirkweise und Definition, was als Denkmal im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wobei die meisten Gesetze auch paläontologische Urkunden einbeziehen, wie auch auf die unterschiedlich gegliederten und organisierten Denkmalschutzbehörden und die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit mit den Fachämtern für Boden- und Baudenkmalpflege, wird an anderer Stelle eingegangen. Hier sei jedoch schon auf zwei wesentliche, für alle Gesetze

⁵ Siehe hierzu DBU, Denkmalschutz und Forstwirtschaft im Einklang?!, 2005; Sippel/Stiehl, Archäologie im Wald, 2005 (Hrsg. Hessen-Forst).

gleichermaßen geltende Neuerungen hingewiesen: Alle mit der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz beauftragten Institutionen werden von den Denkmalschutzgesetzen in den Status als "Träger öffentlicher Belange" erhoben, womit gesichert ist, dass die Archäologische Denkmalpflege genauso wie etwa der Naturschutz oder die Wasserwirtschaft an allen Planungen für Maßnahmen beteiligt werden muss, die mit größeren Bodeneingriffen verbunden sind. Keines dieser Gesetze vermag allerdings den Schutz von ausgewiesenen Denkmälern für alle Zeiten zu garantieren. Vielmehr beschränkt sich ihre Funktion darauf, dass derjenige, der ein unter Schutz stehendes Denkmal verändern oder beseitigen will, dies nicht auf eigene Faust tun kann, sondern nur dann, wenn in einem Abwägungs- und Genehmigungsverfahren unter allen beteiligten Stellen das öffentliche Interesse an der beantragten Veränderung oder Beseitigung überwiegt.

7. Denkmäler erfassen

10. Derartige Erhaltungsmaßnahmen können allerdings nur Bodenurkunden gelten, die erfasst worden und Denkmäler im Sinne der Denkmalschutzgesetze sind. Vorrangige Aufgabe der Denkmalpflege ist es deshalb, in Betracht kommende Objekte zu erfassen, auf ihre Denkmalwürdigkeit zu untersuchen und sie gegebenenfalls durch die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Schutz stellen zu lassen. Dies ist in einem absehbaren Zeitraum umsetzbar, wenn es sich um obertägig sichtbare Objekte handelt. Die Fachämter der Bau- und Kunstdenkmalpflege haben hier mit aufstehenden Gebäuden von der Kirche bis zum Wasserturm im Vergleich zur Bodendenkmalpflege große Vorteile bei der Erfassung und Bewertung ihrer Schutzbefohlenen. Der größte Teil der Bodendenkmäler ruht nämlich unsichtbar im Erdreich. Von diesen untertägigen Objekten ist bislang nur ein sehr geringer Teil erfasst. "Erfasst" heißt meist nur, dass man von einer Fundstelle Kenntnis genommen hat, etwa durch Funde, die beim Pflügen an die Oberfläche gelangt sind: beispielsweise Stücke verbrannter Knochen, die auf einen Brandgräberfriedhof schließen lassen. Über Aussehen und Anzahl der Bestattungen sowie die Grenzen des Friedhofs und seine Zeitstellung lassen sich noch keine Angaben machen. Dies wäre erst nach einer vollständigen Ausgrabung des Friedhofs möglich, eine solche würde aber zugleich seine Zerstörung bedeuten.

11. Ungezählte Bodenurkunden entziehen sich aber noch der Erfassung, da bisher keinerlei Spuren von ihnen entdeckt worden sind. Hieraus ergibt sich für die Archäologische Denkmalpflege, dass, neben der Unterschutzstellung bekannter Bodenurkunden, die Suche nach bisher unbekanntem systematisch voranzutreiben ist, um zu vermeiden, dass Entdeckung und Zerstörung bei Eingriffen in den Boden zusammenfallen.

8. Denkmäler unter Schutz stellen

12. Auf dem Gebiet der Denkmälererkundung steht den Archäologen ein Sortiment von Verfahren zu Verfügung, das vom bewährten Absuchen von Äckern und Begehen von Bodeneingriffen über die Erkundung aus der Luft bis zu modernsten Methoden wie geophysikalische Messungen reicht. Ausführlicher wird auf diese Verfahren an anderer Stelle (Kapitel VI Nr. 2, Teil C Kapitel VIII) eingegangen. Grundsätzlich ist fest zu halten, dass trotz allem Arbeitseinsatz der Ämter mit ihren ehrenamtlichen Helfern und aller technischen

Hilfen die Erfassung der Bodenerkennung noch lange nicht abzuschließen sein wird. Viel Zeit erfordert auch die Bewertung der Fundstellen, von denen nicht jede als Bodendenkmal durch das Gesetz unter Schutz gestellt werden kann. Es ist vielmehr eine Auswahl zu treffen unter der von allen Landesgesetzen ähnlich formulierten Fragestellung, ob die zu beurteilende Bodenerkennung bedeutend für die Geschichte des Menschen ist und ob damit ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung besteht. Bei dieser Frage kann es natürlich zu unterschiedlicher Beurteilung kommen. Der Denkmalpfleger neigt eher einer Unterschutzstellung zu als der Grundeigentümer, da Letzterer Einschränkungen bei der Nutzung seines Grundstücks befürchtet. Dies ist jedoch weitgehend unbegründet, da die Gesetze Regelungen vorsehen, aufgrund deren ein unter Schutz gestelltes Objekt nach einem Abwägungsverfahren teilweise oder sogar gänzlich aus dem Denkmalschutz entlassen werden kann.

9. Ultima Ratio – die Rettungsgrabung

13. Muss der Schutz für ein Bodendenkmal aufgehoben werden, da das öffentliche Interesse an einer geänderten Nutzung des entsprechenden Geländes gegenüber dem Schutzinteresse überwiegt, ist die Denkmalpflege in vielen Fällen gezwungen, eine so genannte Rettungsgrabung durchzuführen und den archäologischen Befund zu dokumentieren. Wenn dabei auch die geborgenen Funde erhalten bleiben, werden durch die Grabung jedoch die Originalbefunde, in denen sie angetroffen wurden, unwiederbringlich zerstört. Zwar werden diese zeichnerisch und fotografisch festgehalten, doch handelt es sich dabei immer nur um eine interpretierende "Abschrift" des Befundes. Vor allem bei komplizierten Schichtabfolgen, beispielsweise bei Grabungen in historischen Stadtkernen, werden an die Fähigkeit des Ausgräbers, die Befunde richtig zu erkennen, zu interpretieren und entsprechend zu dokumentieren, hohe Anforderungen gestellt. Die Denkmalschutzgesetze schränken deshalb den Kreis derer, die Bodenerkennung lesen und "abschreiben" dürfen, auf entsprechend ausgebildete Fachleute ein. Personen, die nicht der archäologischen Denkmalpflege oder entsprechenden Einrichtungen der Universitäten angehören, dürfen nur dann eine Grabung durchführen, wenn sie von den zuständigen Denkmalbehörden eine Grabungsgenehmigung erwirkt haben. Diese Regelung zum Umgang mit Bodendenkmälern, seien sie als solche unter Schutz gestellt oder nicht, wendet sich gegen das zerstörerische Wirken von Personen, die ohne entsprechende Ausbildung ausgraben wollen. Ihr Interesse gilt dabei nicht den Befunden, sondern ausschließlich den Funden. **Raubgräberei**⁶ gibt es zwar schon lange, doch seit in den letzten Jahrzehnten leicht handhabbare elektronische Suchgeräte für im Boden liegende Metallgegenstände zur Verfügung stehen, kämpft die archäologische Denkmalpflege und der Denkmalschutz gegen ein Heer von so genannten Sondengängern.⁷ Sie wissen zwar, dass jedes Graben aufgrund eines Signals der Sonde einer meist nicht vorzuweisenden Genehmigung bedarf, in der Befriedigung eines Hanges zum Abenteuer oder gar, um die Fundstücke im

⁶ DNK, Gegen die Raubgräber, 2. Aufl. 1997, Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts, 1991, Hönes, Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen, VR 2005, 297 ff.; Dietrich, Aktuelles zu Raubgrabungen: Antiken, Recht und Markt, (2009), online www.dnk.de/Im_Fokus/n2372. Im Strafrecht gibt es wenige Möglichkeiten der Sanktion, siehe Koch, Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte so genannter Raubgräberei, NJW 2006, 557 ff.

⁷ Zur Genehmigungspflicht siehe unten Kapitel IV Nr. 4 a.

Antiquitätenhandel zu verkaufen, riskieren sie jedoch immer wieder hohe Bußgelder. Das Herausreißen von Metallfunden aus ihrem angestammten Befundzusammenhang ist als bewusste Sachbeschädigung aufzufassen, ein Delikt, das, kommt es zur Anzeige, von den Gerichten entsprechend geahndet wird, ebenso wie der damit evtl. verbundene Diebstahl oder die Unterschlagung öffentlichen Eigentums.

14. Die Verantwortung, die der grabende und damit zugleich zerstörende Archäologe gegenüber der Bodenkunde hat, hindert ihn in der Regel daran, auf Fundplätzen zu graben, die in absehbarer Zeit nicht gefährdet sind. Denn er ist sich bewusst, dass nachfolgende Generationen mit neuen Fragestellungen und verfeinerten Auswertungsmethoden sehr viel genauere Ergebnisse aus den Befunden gewinnen werden und er selbst durchaus genug zu tun hat, um heute das auszugraben, was morgen verloren sein wird.

15. Dennoch werden in sehr begrenztem Umfang zu Forschungszwecken noch regelrechte **Forschungsgrabungen** durchgeführt, zumeist an prominenten oder forschungsgeschichtlich interessanten Fundorten und dies zumeist durch eine Flächengrabung. Oftmals besteht an diesen Fundplätzen die Möglichkeit der Befunderhaltung durch aufwändige Restaurierungs- und Konservierungsmaßnahmen, Schutzbauten oder Integration der Befunde in archäologische Museen. Das Keltenoppidum Manching, die Pfahlbausiedlungen in Unteruhldingen oder der Archäologische Park Xanten sind Beispiele derartiger Unternehmen, deren Bedeutung für eine ausführliche, ohne Zeit- und Kostendruck vorgenommene Forschung und Erprobung neuer archäologischer Methoden nicht zu unterschätzen ist. Die Finanzierung erfolgt fast ausnahmslos durch die öffentliche Hand, durch Forschungseinrichtungen und Kulturstiftungen.⁸

10. Zerfall stoppen, Konservieren und Restaurieren

16. Die von den Denkmalschutzgesetzen den Fachämtern übertragene Verantwortung für die Bodenkunden bezieht sich jedoch nicht nur auf ihre Erfassung, Erkundung, Inventarisierung, gutachterliche Betreuung der Unterschutzstellungsverfahren oder als Ultima Ratio auf die Rettungsgrabungen, sondern auch auf die Konservierung und die Restaurierung des Fundgutes als Grundlage für die Publikation der Grabungsergebnisse. Wichtigste Aufgabe der Restaurierungswerkstätten ist es zunächst, die vom Verfall bedrohten Fundstücke so zu behandeln, dass die Korrosion bei Metall und der Zersetzungsprozess bei organischen Materialien unterbrochen werden, damit die Objekte, ohne weiter Schaden zu nehmen, gelagert werden können. Besonderen Aufwand erfordert die Konservierung von Funden aus Eisen und Buntmetall. Der Schadstoffeintrag aus der Luft in den Boden, vor allem der Anteil an schwefeliger Säure in den Niederschlägen, hat im vergangenen Jahrhundert zu einer starken Beschleunigung der Korrosionsvorgänge geführt. Nur mit Hilfe aufwändiger Verfahren kann ein Reduktionsprozess und die Beseitigung der schädlichen Chloride in der Korrosionsschicht eingeleitet werden. Anschließend wird die Korrosionskruste mechanisch, beispielsweise mit dem Mikro-Sandstrahlgerät, bis auf die alte Oberfläche abgetragen. Erst dann zeigen sich neben Verzerrungen z. B. auch Bearbeitungs Spuren, mit Hilfe derer man auf die Herstellungsweise schließen kann.

⁸ Zur seltenen und meist engen Freistellung von einzelnen Genehmigungspflichten auch für Grabungen der Behörden siehe unten Kapitel IV Nr. 4 a.

11. Zur Datierung – ein Kalender aus Wachstumsringen der Eiche

17. Der Ausgräber übernimmt das konservierte und restaurierte Fundmaterial und lässt es zeichnerisch und fotografisch dokumentieren. Er ordnet es zeitlich ein und vermag damit den zugehörigen Befund zu datieren. Dabei spielen insbesondere Trachtteile aus Metall, vor allem aber Münzen, die erstmals im keltischen Kulturraum Süddeutschlands etwa seit der Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr. auftreten, eine wichtige Rolle. Gerade sie sind verhältnismäßig raschen Veränderungen durch Mode bzw. wirtschaftlich/politischen Wandel unterworfen, so dass sie gewissermaßen den Minutenzeiger der archäologischen Uhr darstellen. Archäologisch sekundengenau hingegen könnte man die Zeitangaben der Dendrochronologie bezeichnen, die auf der Vermessung der klimatisch bedingten, unterschiedlichen Jahresringabstände von Fundhölzern vorwiegend aus Eiche beruht. Von Fundhölzern mit ausreichend langer Jahrringabfolge bis zur Rinde (Waldkante) lassen sich die Fälldaten jahrgenau ermitteln. Weit weniger präzise, jedoch häufiger anwendbar, ist die Altersbestimmung durch die Radiocarbonmethode. Sie ermittelt den in organischen Proben, meist in Holzkohle, noch vorhandenen Restanteil des Kohlenstoffisotops C14 im Verhältnis zu seinem Zerfallsprodukt. Seine Halbwertszeit ist der Zeitmesser, der in dem Augenblick anläuft, wenn das Lebewesen oder die Pflanze abstirbt und damit die Bildung des Isotops abbricht. Die Methode ist inzwischen mit Hilfe der genaueren Dendrochronologie so weit geeicht (kalibriert), dass sie sehr zuverlässige Daten liefert.

12. Teamarbeit von Archäologen und Naturwissenschaftlern

18. Bei der Auswertung der Funde und Befunde, wie auch für die Vorbereitung der Publikation ihrer Grabungsergebnisse, ziehen die Archäologen oft noch Kollegen naturwissenschaftlicher Disziplinen zu Hilfe. An feuchten Stellen, z. B. in der Füllung eines Brunnens, können sich unter Sauerstoffabschluss nicht nur Siedlungsabfälle aus Holz erhalten haben, sondern auch Reste von Nutzpflanzen und Unkräutern. Archäobotaniker vermögen daraus Schlüsse auf die Vegetation im Bereich der Siedlung zu gewinnen. Einen umfassenderen Überblick vermittelt die Untersuchung mikroskopisch kleiner Blütenpollen, die sich in feuchten Bodenschichten ebenfalls über Tausende von Jahren erhalten. Da sie über Kilometer heran geweht worden sein können, geben sie auch Aufschluss über die Vegetation im weiteren Umland einer Siedlung, so etwa über die auf den Feldern angebauten Getreidearten.

19. Doch nicht nur pflanzliche Reste sind für die Rekonstruktion der Lebensverhältnisse von Bedeutung, sondern auch die in kalkhaltigen oder feuchten Böden erhaltenen Knochen von Wild- und Haustieren. Der Archäozoologe kann selbst aufgrund kleiner Bruchstücke die Tierart bestimmen und auf diese Weise die Palette der damals gejagten Wildtiere ermitteln. Für den Haustierkundler hingegen sind die Knochen wichtige Zeugnisse zur Jahrtausende währenden Domestikation und Züchtung.

20. Mit menschlichen Knochenresten, die aus Körpergräbern und Brandbestattungen geborgen werden, befassen sich die Anthropologen. Sie vermögen nicht nur die Größe und das Geschlecht des Toten zu bestimmen, sondern auch Aussagen über sein Sterbealter sowie über Verletzungen und Krankheiten zu machen, falls sie sich auf das Skelett ausgewirkt haben. Die Anthropologie verschafft der

Archäologie eine Beobachtungsnähe zum Menschen vor uns, die noch vor wenigen Jahren undenkbar war. Kein Grabstein verrät zwar den Namen des Toten, doch die Körperlichkeit des Individuums mit seinen Leiden wird in Umrissen erkennbar. Schließlich sind noch als wichtige naturwissenschaftliche Disziplinen, die dem Archäologen helfen, metallzeitliche Funde und Befunde zu interpretieren, die Metallurgie und die Lagerstättenkunde zu nennen. Durch ihre Untersuchungen und Prospektionen werden die Vorgänge bei der Verhüttung von Bunt- und Eisenerzen rekonstruiert und die damals abgebauten Lagerstätten ermittelt.

13. Als Abschluss die Publikation und die Öffentlichkeitsinformation

21. Die Auswertung der archäologischen Grabungsergebnisse, ihre Interpretation und Diskussion vor dem Hintergrund des bisherigen Kenntnisstands sowie schließlich ihre Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften und Reihen bilden den eigentlichen Abschluss einer Grabung; denn hierdurch wird die Fachwelt informiert, die nun ihrerseits die neuen Ergebnisse und Fragestellungen in ihre eigenen Überlegungen einbeziehen kann. So wird schrittweise der Wissensstand der archäologischen Forschung erweitert und damit zugleich die Sorgfalt gesteigert, mit der ein Ausgräber seine Bodenerkunde untersucht und interpretiert. Er vermag das, was er sieht, nur dann richtig zu erkennen und zu deuten, wenn er aus der Literatur erfahren hat, womit er auf seiner eigenen Grabung rechnen kann. Nicht zuletzt ist natürlich auch die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Grabungsergebnisse zu informieren. Denn sie ist es, auf deren Verständnis für den Wert der Bodenerkunden, für den Denkmalschutz und für die Rettungsgrabungen die von ihr unterhaltene Bodendenkmalpflege in hohem Maße angewiesen ist.

14. Bindeglied und Vermittler – Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland⁹

22. Mit den oben beschriebenen Aufgaben der Bodendenkmalpflege sind in Deutschland eigene Fachämter betraut. Ihre Organisation und die gesetzlichen Grundlagen ihrer Arbeit sind länderweise recht unterschiedlich, was an anderer Stelle dargestellt wird. Hier soll nur noch auf die verbindende Klammer innerhalb der Landesarchäologie eingegangen werden, nämlich den 1949 gegründeten Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland. In ihm sind die 19 Leiter der mit Bodendenkmalpflege befassten Fachämter aller Bundesländer sowie 41 für Teilbereiche verantwortliche Mitarbeiter zusammengeschlossen. Dieses Gremium trifft sich regelmäßig an wechselnden Orten zu Jahrestagungen, diskutiert akute Probleme des Denkmalschutzes und tauscht Erfahrungen aus. Wenn auch jeder Landesarchäologe seine Entscheidungen in Abwägung der in seinem eigenen Arbeitsgebiet gültigen Verhältnisse selbständig treffen muss, ist es doch hilfreich, zu erfahren, wie die Kollegen wichtige Fragen beurteilen. Etwa bei dem Problem Sondengänger und wie man diesem begegnet. In Kernfragen wird natürlich eine gemeinsame Position angestrebt, um das denkmalpflegerische Handeln in Gesellschaft und Politik besser und mit mehr Rückhalt vertreten zu können. Hilfreich für die Entscheidung jedes Landesarchäologen sind auch die im Rahmen der Jahrestagungen

⁹ Adressen in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil L Nr. 3.3; E-mail@landesarchaeologen.de, <http://www.landesarchaeologen.de>.

zu allgemein interessierenden Fragen abgehaltenen Kolloquien. Die Reihe begann 1988 mit dem Thema "Archäologie und Recht". Vom Verband veröffentlicht, finden die Überlegungen und Ergebnisse über den Kreis der Landesarchäologen hinaus Verbreitung und schaffen so Grundlagen, die der Verständigung und Vermittlung zwischen den Fachämtern und den Denkmalschutzbehörden dienen. Zur Beobachtung und Bewertung bestimmter Vorgänge, wie auch zur Kontaktpflege mit anderen, auf archäologischem Gebiet tätigen Institutionen, bildet der Verband Kommissionen, die auf den Jahrestagungen über ihre Arbeit berichten. So entstand mit der Bildung einer "Kommission für Unterwasserarchäologie" ein sachverständiges Gremium, das u. a. Verbindungen zu den zahlreichen Gruppen von Hobby-Tauchern herstellt, die in Seen, Flüssen und an den deutschen Küsten nach archäologischen Objekten suchen. Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Bemühungen, das denkmalpflegerische Bewerten und Handeln in Deutschland möglichst einheitlich zu gestalten, hat eine Kommission, die den Kontakt zu Kollegen der Bodendenkmalpflege bei Kommunen und Kreisen hält. Auch Forschungsprojekte zu Problemen und Fragen, die länderübergreifend sind, initiiert der Verband. So zu der durch Luftschadstoffe und übermäßige Düngung verursachten, verstärkten Korrosion von Metallfunden im Boden. Diese Forschungsarbeit wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert. Die publizierten Ergebnisse können nun in die tägliche Arbeit einfließen.

23. Eine ganz wichtige Gemeinschaftsaufgabe erfüllt der Verband auf dem Gebiet der **Öffentlichkeitsarbeit**.¹⁰ Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift "Archäologie in Deutschland", die mit ihren vielfältigen, allgemein verständlichen Berichten aus der Arbeit der Landesarchäologie, mit der Darstellung von Verlusten, aber auch von Erfolgen, versucht, die Einsicht breiter Bevölkerungskreise in Notwendigkeit und Sinn der landesarchäologischen Arbeit zu wecken und zu vertiefen. Zu seinem fünfzigjährigen Bestehen hat der Verband, in gemeinsamer Anstrengung aller Beteiligten, eine große Präsentation der Ergebnisse archäologischer Arbeit aus den letzten 25 Jahren vorbereitet, sie wurde am 6. Dezember 2002 im Berliner Martin-Gropius-Bau eröffnet. Schon 1975 war eine solche Gesamtschau der Landesarchäologie in Köln gezeigt worden. Die besondere Qualität der Jubiläumsausstellung liegt nicht allein in dem hier für jeden Besucher erfahrbaren Fortschritt der archäologischen Arbeit, sondern ganz wesentlich in der von allen Beteiligten mit großer Dankbarkeit empfundenen Tatsache, dass sich hier nun die Landesarchäologie des wiedervereinigten Deutschlands präsentieren konnte.

24. Der Verband spielt auch eine wichtige Rolle als Ansprechpartner gegenüber anderen archäologischen Zusammenschlüssen wie z. B. den Verbänden für Altertumsforschung und ihrem Präsidium, aber auch gegenüber politischen, länderübergreifenden Gremien wie der Ständigen Kultusministerkonferenz oder den verschiedenen Arbeitsgruppen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Gesprächspartner ist der Verband schließlich auch im Rahmen des zusammenwachsenden Europas. Ein Beauftragter hält Verbindung zu dem auf Anregung des Verbandes 1999 gegründeten Europae Archaeologiae Consilium, einem Gremium der Europäischen Union, in das jede Mitgliedsnation einen Vertreter der eigenen Bodendenkmalpflege entsendet. Durch diese Verflechtung ist ein Austausch mit dem Ziel entstanden, sich in den

¹⁰ Siehe hierzu die Publikationen des Verbandes, u. a. die Leitlinien zur Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland, 2001.

wesentlichen Fragen der Behandlung des gemeinsamen europäischen Kulturerbes einander anzunähern.

II. Probleme der praktischen Bodendenkmalpflege¹¹

25. Stets zum Schaden des wertvollen Archivs im Boden wirken sich negative Einflüsse aus, denen die Arbeit der Archäologen in der Denkmalpflege unterliegen kann. Teils rühren diese von der Arbeit der Bodendenkmalpflege selbst her, da Denkmalpfleger mit ihren Maßnahmen zum Schutz und zur Dokumentation der Bodenerkunden bisweilen tief in das tägliche Leben und Wirtschaften eingreifen müssen, was bei Betroffenen nicht immer auf Verständnis stößt. Aber auch nicht sachgerechte Novellierungen der Gesetze und unzweckmäßige Organisationsformen können Ursachen sein und nicht zuletzt auch eine unzureichende Personal- und Finanzausstattung.

1. Denkmalschutz kontra Wirtschaft?

26. Die geltenden Gesetze legen genau fest, wann und wie bei Gefährdungen von Denkmalen einzugreifen ist, und schränken so den Entscheidungsspielraum der Denkmalschützer wesentlich stärker ein, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Gleichzeitig ist mit ihrer Einführung aber auch die personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Ämter deutlich aufgestockt worden, was zu einer erheblichen Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Bedrohungen von Denkmalen geführt hat. Das durch die Gesetze festgelegte Vorgehen der Ämter hat zum Teil bei Betroffenen und in der Öffentlichkeit zum Vorwurf geführt, der Denkmalschutz verhindere oder verzögere vor allem Baumaßnahmen über Gebühr. Dabei wird zwischen Boden- und Baudenkmalpflege kaum unterschieden. Leider hat diese Kritik schon Gesetzesnovellierungen nach sich gezogen, die wiederum die Möglichkeiten der betroffenen Ämter beschränkten, sich als "Pflichtverteidiger" für bedrohte Denkmäler einzusetzen. Nach Novellierungen der Denkmalschutzgesetze entscheiden die Behörden oftmals lediglich im "Benehmen" mit dem Fachamt, das also nur noch angehört werden muss. Selbst diese abgeschwächte Möglichkeit der Einflussnahme ist in Niedersachsen dadurch entfallen, dass die fachliche Denkmalpflege ihren Status als Träger öffentlicher Belange verloren hat. Das fachgerechte denkmalpflegerische Handeln ist auch dann in Frage gestellt, wenn den Fachämtern, wie schon diskutiert, die Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen genommen würde. Diese ist auch schon gefährdet, wenn, wie in Saarland und in Baden-Württemberg geschehen, die fachliche Denkmalpflege nicht mehr in einem eigenständigen Landesamt organisiert ist, sondern in das zuständige Ministerium oder eine untere Verwaltungsbehörde eingebunden wird.

27. An derartigen Eingriffen und Überlegungen zeigt sich, dass die Lobby für die Denkmalpflege und den Denkmalschutz im Vergleich etwa zur Lobby des Naturschutzes offensichtlich noch zu wenig Gewicht hat.

28. Andererseits muss sich die Denkmalpflege fragen lassen, ob sie nicht zu bestimmten Gegenbewegungen selbst beigetragen hat, indem sie allein mit der Zahl der Unterschutzstellungen die Grenze des von der Allgemeinheit

¹¹ Mit freundlicher Genehmigung des Verbandes der Landesarchäologen unter Bezug auf Arch. Denkmalpflege in Deutschland, 2003.

Tolerierbaren überschritten hat. Zweifellos ist die Bau- und Kunstdenkmalpflege der Kritik stärker ausgesetzt als die Bodendenkmalpflege, da die mit ihren Schutzmaßnahmen verbundenen Eingriffe in die Nutzung von Gebäuden und Grundstücken – zumal innerhalb der Städte – eine auf maximalen Gewinn ausgerichtete Bewirtschaftung zumindest erschweren. Hier hat es die archäologische Denkmalpflege in der Regel leichter; denn die Unterschutzstellung von Grabhügeln in einem Wald oder von untertägigen Spuren einer Siedlung im Ackerland wirkt sich kaum gravierend auf die forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung aus. Innerhalb dicht bebauter mittelalterlicher Stadtkerne hingegen wird sich die Archäologische Denkmalpflege nur in Ausnahmefällen darum bemühen, durch Unterschutzstellung eine Neubebauung dort zu verhindern, wo ein Bodendenkmal tangiert wird. Trotzdem wird in der öffentlichen Meinung kaum ein Unterschied zwischen der Baudenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege gemacht.

2. Denkmalschutz auf Schwerpunkte beschränken?

29. Diese kritische Einstellung zur Arbeit der Denkmalpflege in Verbindung mit den Sparzwängen der öffentlichen Hand hat leider bei einigen Ämtern der Archäologischen Denkmalpflege auch schon zu einer Reduzierung von Planstellen wie auch der finanziellen Ausstattung für Rettungsgrabungen geführt. Die von höheren Instanzen in diesen Fällen geäußerte Empfehlung, die archäologische Denkmalpflege müsse sich eben auf Schwerpunkte beschränken, ist problematisch. Denn bei der Natur archäologischer Quellen und bei dem heutigen, noch bruchstückhaften Wissen über sie ist solcher Rat nicht sehr hilfreich, weil die Konzentration der Rettungsgrabungen auf Objekte, deren Untersuchungen die Forschung zielgerichtet weiterbringen, voraussetzt, dass die Aussagemöglichkeiten dieser Fundstellen bereits bekannt sind. Nur mit diesem Wissen ist eine Bewertung und eine Auswahl nach bestimmten Kriterien möglich. Doch leider genügt dazu nicht der äußere Augenschein. Eine archäologische Quelle kann erst dann richtig beurteilt werden, wenn sie durch eine zeit- und mittelaufwändige archäologische Grabung vollständig untersucht worden ist. Die Empfehlung, sich mit dem Schutz bzw. mit den Rettungsgrabungen auf wirklich bedeutende Denkmäler zu beschränken, ist im Übrigen teilweise schon längst Realität bodendenkmalpflegerischer Arbeit geworden. Bei der gegenüber der Vielzahl gefährdeter Objekte unzureichenden Personal- und Sachmittelausstattung sind die Archäologen täglich gezwungen, unter den für Rettungsgrabungen anstehenden Objekten diejenigen auszuwählen, die am ehesten geeignet scheinen, mit ihrer Untersuchung unser Wissen zu ergänzen. Jede weitere Reduzierung der Arbeitskapazitäten führt zu einer weiteren Erhöhung der Zahl auch durchaus wichtiger Bodenkunden, die undokumentiert der Vernichtung anheim fallen.

30. Deshalb bleibt es eine dringende Aufgabe der Bodendenkmalpflege, an Öffentlichkeit und Politik zu appellieren, nicht zuzulassen, dass immer mehr unersetzliche Geschichtszeugnisse unter unseren Augen verloren gehen, ohne vorher fachgerecht dokumentiert worden zu sein; gleichzeitig muss die Denkmalpflege alles tun, damit in der Öffentlichkeit Sinn und Zweck ihrer Arbeit erkannt und auch anerkannt werden. Sie darf sich keinesfalls allein auf die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen stützen, sondern muss sich zunächst um das Verständnis ihrer Partner in Stadt und Land für ihre Maßnahmen bemühen, sei es bei Gesprächen mit den Denkmaleigentümern, in Verhandlungen mit den

Denkmalbehörden oder bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache wichtig, dass in einigen Landesgesetzen das “Verursacherprinzip” festgeschrieben ist, wodurch der Bauherr bei der Finanzierung archäologischer Rettungsgrabungen kostenpflichtig wird. Es besteht aber auch ohne diese gesetzliche Regelung die Möglichkeit, dass sich der Bauherr an den Kosten der Rettungsgrabungen zumindest beteiligt, damit Baumaßnahmen schneller begonnen und termingerecht durchgeführt werden können. Eine Verfahrensweise, die übrigens auch in der “Europäischen Konvention zum Schutz des Archäologischen Erbes” verankert ist.¹²

31. Grundsätzlich gilt es, eine allgemeine Einstellung zu den archäologischen Zeugnissen unter unseren Füßen zu fördern, wie sie in den skandinavischen Ländern schon heute weit verbreitet ist. Dort sind die archäologischen Zeugnisse keine “Altlasten” wie Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg, derer man sich entledigen muss, um ungehindert wirtschaften zu können, sondern man sieht in ihnen vielmehr Zeugnisse der eigenen Geschichte, mit denen sorgsam umzugehen ist.

3. Problematische Organisationsstrukturen

32. Die sachgerechte und effektive Arbeit der Bodendenkmalpflege kann auch gefährdet werden, wenn im Rahmen der widerstreitenden Tendenzen zur Zentralisation oder Dezentralisation eine für die Einheitlichkeit der Denkmalpflege ungünstige Organisationsform gewählt wird. Bei der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sollte jedenfalls zwischen den 16 Bundesländern das Handeln von Denkmalpflege und Denkmalschutz jedenfalls vergleichbar sein, um keine Ansatzpunkte zu bieten, getroffene Entscheidungen in Frage zu stellen. Diese Gefahr besteht jedoch in hohem Maße, wenn die verantwortlichen Fachämter nicht zentral bei der Landesregierung angebunden sind, sondern dezentral bei den Regierungspräsidien oder gar bei den Kreisen. So muss die fachliche Denkmalpflege in Baden-Württemberg, bis 2003 ein zentral organisiertes, vorbildlich arbeitendes Landesamt, eine umfassende Verwaltungsreform verkraften, die sie bei schrumpfendem Personalbestand zu erheblichem Mehraufwand zwingt, um trotz ihrer Dezentralisierung auf die vier Regierungsbezirke die tägliche Verwaltungsarbeit - bewältigen, vor allem aber eine landeseinheitliche Denkmalpflege gewährleisten zu können.¹³

33. Andere, häufig leider nicht an der Zweckmäßigkeit orientierte Überlegungen zur Organisation gelten dem Verhältnis der Fachämter zu den archäologischen **Museen**.¹⁴ Ihre organisatorische Einheit ist eigentlich historisch gewachsen; denn die Museen waren es, lange vor der Einführung der modernen

¹² Siehe unten Kapitel V. Zur Kostentragung siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil H Kap. III Nr. 1.

¹³ Planck, Editorial, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 33. Jahrg., 1, 2004.

¹⁴ Eine Darstellung des Sammlungs- und Museumswesens im Bereich der Archäologie würde den Rahmen dieses Handbuchs leider sprengen. Einigen Landesämtern sind entsprechende Archäologische Landesmuseen angegliedert, z. B. BB, BW, Rheinland, Westfalen, SN, ST, TH usw. Auf die entsprechenden Spezialdarstellungen kann hier nur verwiesen werden. In der Öffentlichkeit wird zunehmend die Praxis der Sammlung aufmerksam beobachtet. Siehe hierzu auch die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM, 2003, Auszug in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D V Nr. 8..

Denkmalschutzgesetze, denen die Erschließung der archäologischen Quellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs oblag. So ist es zu begrüßen, dass im Zuge der Neuorganisation in den ostdeutschen Ländern nach 1989 überall die Landesämter mit archäologischen Landesmuseen, die teilweise noch zu gründen waren, verbunden worden sind. Eine überaus sinnvolle Symbiose, bei der das Museum über die im eigenen Haus gewonnenen Grabungsbefunde und -funde rasch verfügen kann, selbst wenn diese noch unveröffentlicht sind. Die Bodendenkmalpflege hingegen profitiert von dem mit neuem Material aktuell gehaltenen und deshalb für den Besucher immer wieder aufs Neue interessanten Museum, das als Schaufenster der Bodendenkmalpflege Interesse und Verständnis des Besuchers für die denkmalpflegerische Arbeit zu wecken und zu fördern vermag. Eine organisatorische Trennung der beiden Institutionen, wie in einigen Ländern schon eingeführt oder geplant, kann sich nur erschwerend auf die gemeinsame Arbeit auswirken. Abgesehen von Verzögerungen bei der Aktualisierung der Schausammlungen, käme hinzu, dass beim Aufbau von Sonderausstellungen oder bei Veränderungen der stehenden Schausammlung nicht mehr problemlos und im erforderlichen Maße auf das wissenschaftliche Potential der Kollegen von der Bodendenkmalpflege mit ihrem speziellen Fachwissen zurückgegriffen werden könnte. Zudem wäre die Trennung auch mit erheblichem Mehraufwand allein für jeweils eigene Bibliotheken und Werkstätten verbunden. Was man auch immer im Namen an die erste Stelle setzen will, ob zum Beispiel "LWL-Archäologie für Westfalen und LWL – Museum für Archäologie – Westfälisches Landesmuseum Herne" oder "Landesamt für - Archäologische Denkmalpflege in Sachsen, Landesmuseum für Archäologie", die Durchlässigkeit innerhalb dieser organisatorischen Einheiten ist von größtem Wert für eine effektive, öffentlichkeitswirksame Arbeit.

4. Bodendenkmalpflege kontra Baudenkmalpflege?

34. Bei den Überlegungen zur Organisation kann ein Thema nicht übergangen werden, nämlich die organisatorische Verbindung oder Trennung von Bodendenkmalpflege und Baudenkmalpflege. Für beide gilt in allen Ländern jeweils ein und dasselbe Denkmalschutzgesetz, das jedoch mit einzelnen Paragraphen auf die speziellen Anliegen der Bodendenkmalpflege eingeht. Damit werden die gegenüber der Baudenkmalpflege andersartige Materie und die daraus resultierenden unterschiedlichen Vorgehensweisen berücksichtigt. Die Verschiedenartigkeit der Sachgebiete bedingt eine unterschiedliche Ausbildung der Wissenschaftler: hier Kunst- und Architekturgeschichte, dort Ur- und Frühgeschichte, provinzialrömische Archäologie und Mittelalterarchäologie. Die beiden Arbeitsgebiete berühren sich lediglich bei noch aufragenden Bauten wie Kirchen und Burgen, wenn es um die Untersuchung oder Unterschutzstellung der Fundamente und der Reste von Vorgängerbauten geht. In allen Bundesländern wird den Unterschieden beider Arbeitsfelder dadurch Rechnung getragen, dass sie von jeweils zwei getrennten Einrichtungen betreut werden. Dies können eigene, unmittelbar dem Träger, meist dem entsprechenden Ministerium zugeordnete Ämter, aber auch selbständige Abteilungen in einem gemeinsamen Landesamt für Denkmalpflege sein.
35. Um eine Gleichrangigkeit in der Einschätzung der Öffentlichkeit, aber leider auch selbst noch mancher Institutionen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, tatsächlich zu erreichen, wird man noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten haben. Wenn von Denkmalpflege die Rede ist, wird

heute zunächst an Kirchen, Schlösser, Bürgerhäuser oder Burgen gedacht, entsprechend dem nur Baudenkmäler zeigenden Emblem des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz. Durchaus verständlich, ist doch diese Art von Denkmälern viel anschaulicher und ihr Wert viel einleuchtender als ein archäologischer Befund, der überhaupt erst durch eine Grabung erschlossen und durch eine Interpretation zum Sprechen gebracht werden muss. So werden die Bodendenkmäler oft nur als Randerscheinungen der Baudenkmäler aufgefasst. Eine derartig unausgewogene Sicht führt zu entsprechenden Verhaltensweisen und schadet so auch der Zusammenarbeit zwischen den beiden Sparten der Denkmalpflege. Die Entwicklung der letzten Jahre hat in den neuen Bundesländern, außer in Sachsen, zu einer Zusammenlegung der bisher selbständigen Bau- und Bodendenkmalpflege in einem gemeinsamen Denkmalamt geführt, wie auch unter den alten Ländern, außer in Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen, dieser Prozess weit fortgeschritten ist. Bei einer Zusammenfassung beider Fachbereiche in einem Amt muss gewährleistet werden, dass sie als gleichrangige Partner arbeiten können.

5. Graben und Forschen nicht zu trennen!

36. Es sei hier auch noch auf eine Gefahr hingewiesen, die sich aus einer falschen Beurteilung bodendenkmalpflegerischer Aufgaben ergeben kann. Gemeint ist die bisweilen erkennbare Tendenz in Politik und Verwaltungen, die Bodendenkmalpflege als Dienstleistungsbetrieb mit den Aufgaben "Denkmälerverwaltung" und "Ausgrabungswesen" anzusehen, die Forschung jedoch den Universitäten zuzuweisen. Zweifellos ist die Bodendenkmalpflege ein Dienstleister, doch sie kann diese Aufgabe für die Allgemeinheit nur erfüllen, wenn sie auch und vor allem der Forschung verpflichtet bleiben kann. Denn es wird von ihr zu Recht verlangt, dass sie in ihrer Bewertung der Bodenerkunden im Rahmen denkmalrechtlicher Maßnahmen den neuesten Kenntnisstand der Forschung einbezieht und mit ihren Rettungsgrabungen die Forschung vorantreibt. Leider trägt die Praxis in den Landesämtern zu dieser falschen Vorstellung von der Aufteilbarkeit von Grabung und Forschung bei. Denn unter dem Druck ständiger dringender Einsätze im Gelände geben die Ausgräber ihre Grabungsergebnisse mehr und mehr an Universitätsinstitute zur Auswertung im Rahmen von Magisterarbeiten und Dissertationen. Eine für das wissenschaftliche Renommee der Ämter und ihrer Archäologen abträgliche Entwicklung, der bei unveränderbarem Personalbestand der Fachämter nur durch "Freisemester", wie sie an Universitäten üblich sind, entgegengewirkt werden kann. Der Freiraum für die eigenen Publikationsvorhaben wäre allerdings bei gleichem Personalstand nur durch die Preisgabe weiterer bedrohter Bodenerkunden, die dann nicht untersucht und dokumentiert werden können, zu gewinnen.

37. Die Landesarchäologen sind also im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel gezwungen, insbesondere bei großflächigen Rettungsgrabungen und betreuungsintensiven Beteiligungsverfahren oder Planfeststellungen Strategien zu entwickeln, Schwerpunkte zu setzen und Zeit und Kosten sparende Prospektionsmethoden zu etablieren, um damit Freiräume für die Forschung zu schaffen.¹⁵

¹⁵ Vgl. dazu ausführlich Koschik u. Kunow, Utopie oder Wirklichkeit? Archäologische Forschung im Alltag der Bodendenkmalpflege, in: Dem Erbe verpflichtet. 100 Jahre Kulturlandschaftsschutz. FS zum 100-jährigen Bestehen des Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, 2006,

6. Archäologische Museen

38. In BB, SN, ST, TH, HH, teils in NW und RP sind die archäologischen Landesmuseen unmittelbar an die amtliche Bodendenkmalpflege angebunden. In NW ist zu beachten, dass das Rheinische Landesmuseum Bonn zwar dem gleichen Träger, dem Landschaftsverband Rheinland unterstellt ist, jedoch eine eigene, vom Fachamt getrennte Dienststelle darstellt. Auch archäologische Landesmuseen sind Kompetenzzentren der Forschung. Fundverwaltung, restauratorische und konservatorische Arbeiten, wissenschaftliche Aufarbeitung und Präsentation erfordern von den Mitarbeitern Materialkenntnis, antiquarisches und typologisches Wissen, das Beherrschen der archäologischen Methoden und -didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung. Dies betrifft auch die Publikationsverpflichtung, der die archäologischen Landesmuseen durch die Herausgabe eigener Reihen und Zeitschriften nachkommen; sie unterhalten dazu ausnahmslos eigene Redaktionen.
39. Archäologische Museen sind aufgrund der spezifischen Anforderungen des Fundmaterials, das die bodendenkmalpflegerische Arbeit ständig neu liefert, zur Interdisziplinarität gezwungen.¹⁶ Abgesehen von Speziallaboren etwa der Dendrochronologie, der Archäobotanik, der AMS- und C14-Untersuchungen, oder Kernspintomographie (die i.d.R. der Großindustrie, Universitätsinstituten oder im Einzelfall auch Kliniken vorbehalten bleiben), halten die Museen allein schon durch die Ausstattung der Werkstätten ein Erhebliches an eigener Kompetenz vor. Den Landesmuseen wächst neues Material auch durch die Übereignung privater Sammlungen zu, mit oft regionalem Charakter, die forschungsgeschichtlich von hoher Bedeutung sind. Viele dieser Privatsammlungen stammen aus Zeiten vor der Denkmalschutzgesetzgebung und dem Verwaltungsaufbau der Denkmalbehörden.¹⁷ Nicht selten sind die Herkunftsnachweise dieser Sammlungen erstaunlich belastbar, womit sie die "offiziellen" Museumsbestände hilfreich ergänzen können.¹⁸
40. Die Museen sind gleichzeitig auch Foren der Archäologie, die mit Ausstellungen, wissenschaftlichen Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Presseaktionen und Publikationen für die Archäologie werben. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, als Forum von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Eine moderne Form der Verbindung zwischen Bodendenkmalpflege und Museum begreift das Museum als Schaufenster der Bodendenkmalpflege, das für deren Akzeptanzschaffung von enormer Bedeutung ist.
41. Den archäologischen Landesmuseen kann ein besonders wichtiger gesellschaftlicher Bildungsauftrag attestiert werden, womit sie nicht zuletzt auch den gesetzlichen Bestimmungen zur Präsentation Genüge tun. Schon frühe

S. 245 – 262; vgl. auch Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege (Hrsg.), Archäologische Denkmalpflege und Forschung. Kolloquium anlässlich der Jahrestagung des LA 1992 in Weimar, 1993. Zur meist bestehenden Genehmigungspflicht siehe unten Kapitel IV Nr. 4 a.

¹⁶ Siehe auch Landesstelle für die nichtstaatl. Museen (Hrsg.), Archäologische Funde im Museum, 2007.

¹⁷ Vgl. exemplarisch die frühe Sammlungsgeschichte des Bonner Provinzialmuseums, in: Bouresh, Die Neuordnung des Rheinischen Landesmuseums Bonn 1930-1939, 1996, S. 12 – 20.

¹⁸ Siehe hierzu auch den Code of Ethics for Museums, verabschiedet 1986 von der ICOM-Vollversammlung und 2001 ergänzt. Sie hierzu auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D V Nr. 8 und Deutscher Museumsbund: Themenheft "Museumsethik – Anspruch und Aufgabe der Museumsarbeit" (Verschiedene Aufsätze mehrerer Autoren), in: Museumskunde, Bd. 67, Heft 2, 2002.

Gesetzeswerke wie das Preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 erhoben die **Öffentlichkeitsarbeit** zur Bodendenkmalpflege in den Landesmuseen in den Rang einer staatlichen Hoheitsaufgabe.

7. Nicht unproblematisch: Denkmäler als touristische Ziele

42. Wenn im Rahmen möglicher Beeinträchtigungen der bodendenkmalpflegerischen Arbeit im Folgenden von den Wirkungen des Tourismus gesprochen wird, erscheint dies zunächst paradox. Bietet doch der Tourismus die Möglichkeit, Menschen auf Straßen, Wander- und Radwegen an archäologische Denkmäler wie Grabhügel, Wallburgen oder rekonstruierte Ausgrabungsbefunde heranzuführen, ihr Interesse zu erwecken und damit um ihr Verständnis für die Arbeit der archäologischen Denkmalpflege zu werben. Doch es gibt hier Auswüchse, die sich in unterschiedlicher Weise schädigend auf die Denkmalsubstanz auswirken.¹⁹ So ist es nicht immer im Sinne der Bodendenkmalpflege, wenn eine Kommune darauf drängt, eine in ihrem Gebiet liegende, nicht gefährdete römische Villa auszugraben, um mit dieser Attraktion den Fremdenverkehr anzuregen. Der Wunsch nach höheren Gästezahlen darf nicht zu unnötigen Grabungen und damit zur Reduzierung und Schädigung freigelegter archäologischer Substanz führen. Eine gesteigerte Form der Kommerzialisierung stellen kaufmännisch wirtschaftende, also auf Gewinn bedachte Betriebe dar, die Ergebnisse archäologischer Grabungen und Forschungen zumeist in Freizeitparks präsentieren. Grundsätzlich ist gegen diese Art der Verbreitung archäologischer Erkenntnisse nichts einzuwenden, wenn sich die Betreiber strikt an die fachlichen Vorgaben halten. Gefährlich für die Glaubwürdigkeit der Archäologen wird es allerdings dann, wenn sich das Gewinnstreben der fachlichen Kontrolle entzieht und, der höheren Publikumswirksamkeit wegen, Überlegungen, die wissenschaftlich noch nicht ausdiskutiert sind, als Fakten präsentiert werden.²⁰

43. Negative Randerscheinungen sind auch bei einer unkontrollierten touristischen Erschließung von Geländedenkmälern zu beobachten. Schlechte Erfahrungen hat die Denkmalpflege zum Beispiel mit Fahrern von Mountainbikes gemacht, die an den steilen Böschungen von Grabhügeln, aber auch von Befestigungswällen und -gräben ihre Fahrkünste erproben, wodurch sie auf Dauer mit ihren groben Reifenprofilen auf den Denkmälern tiefe Rinnen hinterlassen. Gerade im Rahmen der touristischen Erschließung mehr auszugraben als unvermeidlich, kann auch eine Möglichkeit verursachen, die sich im Allgemeinen für die unter dem Mangel an Grabungsmitteln leidende Bodendenkmalpflege als hilfreich erweist, nämlich die Einrichtung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Doch kann es unter gewissen Bedingungen, die mehr von den Arbeitslosenzahlen in der Region und dem Fluss von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit bestimmt sind als vom Bedarf der Bodendenkmalpflege, zu einem Überangebot an Arbeitskräften kommen, bei deren denkmalpflegerisch sinnvoller Nutzung Probleme entstehen.

¹⁹ Schlimme Auswüchse stehen insbesondere im Zusammenhang mit der "Limes euphorie" zu befürchten, die als Folge der Aufnahme des Limes in die Liste des Welterbes im Jahre 2005 entstand. Vgl. hierzu auch Thiel (Hrsg.), Der Limes als UNESCO-Welterbe, Beiträge zum Welterbe Limes 1, 2008, sowie die Beiträge zum Welterbe Limes, hrsg. von der Dt. Limeskommission (seit 2007).

²⁰ Vgl. zum Themenkreis der Präsentation archäologischer Denkmäler: Das Denkmal als Fragment – das Fragment als Denkmal, Denkmale als Attraktionen, hrsg. RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 2008, sowie Eder, Unsichtbares sichtbar machen, Überlegungen zum Nutzen und Schaden des Wiederaufbaus antiker Denkmäler, in: Denkmalpflege und Tourismus I, 1987, S. 38 – 58.

8. Verfälschende Berichterstattung in den Medien

44. Natürlich ist es der archäologischen Denkmalpflege willkommen, wenn die Medien von ihrer Arbeit berichten und damit Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit wecken. Doch gibt es hier immer wieder Fälle, bei denen eine ungenaue Berichterstattung oder eine einseitige Darstellung dem denkmalpflegerischen Bemühen zuwiderlaufen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn unter dem Leitthema "Abenteuer Archäologie" über die "Schatzsuche" insbesondere mit Metallsuchgeräten berichtet und dabei unterschlagen wird, dass der Einsatz dieser Geräte ohne Erlaubnis der zuständigen Denkmalbehörde und ohne engen Kontakt mit der zuständigen Bodendenkmalpflege gesetzlich verboten ist. Solche falschen Signale bestätigen die Sondengänger in ihrem Tun und vermehren eine bereits unübersehbare Schar von "Hobbyarchäologen", die auf eigene Faust solche Geräte einsetzen und die von ihnen georteten Metallfunde ausgraben, wobei sie den Befundzusammenhang zerstören und dadurch große Schäden an der Denkmalsubstanz verursachen.

9. Ideologische und esoterische Einflüsse bei der Rezeption archäologischer Erkenntnisse

45. Während die bisher genannten Beispiele negativer Einflüsse die Denkmalsubstanz betrafen, sei im Folgenden noch kurz eine völlig andere Gefahr für die archäologische Forschung und Denkmalpflege angesprochen, die aus einer bestimmten weltanschaulich gefärbten Sicht entstehen kann. Nun soll hier nicht auf die einseitig betriebene Wissenschaft während des Dritten Reiches eingegangen werden, als in Deutschland von den Nationalsozialisten eine Forschung propagiert und vorgegeben wurde, die aus rassenideologischen Gründen auf die Germanen fixiert war. Vielmehr sei hier auf Tendenzen hingewiesen, objektiv dargestellte Ergebnisse der archäologischen Denkmalpflege und Forschung unsachlich zu interpretieren. So führen etwa überzogene Deutungen unter esoterischem Blickwinkel zu Verzerrungen des wissenschaftlich erarbeiteten Bildes über die Vorstellungswelt des Menschen in vergangenen Zeiten. Ein besonders signifikantes Beispiel hierfür ist die sogenannte **Himmelsscheibe von Nebra**, zum einen wegen der Fundumstände und abenteuerlichen Sicherstellung, zum anderen wegen der besonderen, zu vielfältigen Spekulationen animmernden Symbolik.²¹ Veröffentlichungen dieser Art schaden dem Bemühen der Bodendenkmalpflege um eine objektive Darstellung ihrer Ergebnisse und könnten möglicherweise ernsthaft Interessierte von einer Beschäftigung mit dem Fachgebiet abschrecken.

46. Die hier aufgezeigten vielfältigen Beeinträchtigungen bodendenkmalpflegerischer Arbeit machen deutlich, dass sich die archäologische Denkmalpflege nicht auf die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben beschränken und auf das unbegrenzte Wohlwollen der Öffentlichkeit gegenüber ihren Maßnahmen vertrauen darf. Will sie die Arbeit zum Wohle ihrer "Schutzbefohlenen" in einem vertretbaren Rahmen fortsetzen, muss sie sich aktiv um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit bemühen. Auch muss sie berechtigte Kritik durch entsprechende Veränderungen bei ihrem Vorgehen umsetzen und ebenso unberechtigte Kritik durch gezielte Information der Öffentlichkeit zurückweisen. Mit einer verstärkten

²¹ Meller (Hrsg.), Der geschmiedete Himmel, die weite Welt im Herzen Europas vor 3600 Jahren, 2004. Siehe auch www.lda-lsa.de/himmelsscheibe_von_nebra/.

Öffentlichkeitsarbeit muss die Denkmalpflege versuchen, der in den letzten Jahren vielfach eingetretenen dramatischen Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken. Es muss deutlich gemacht werden, dass Maßnahmen wie die Abstumpfung des gesetzlichen Instrumentariums, die Reduzierung des Personalbestandes sowie der Sachmittel und die Durchsetzung arbeitserschwerender Organisationsformen unserer aller Verantwortung gegenüber dem überlieferten Kulturgut zuwiderlaufen.

III. Begriffe

Literatur: Brügge, Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993, Dörner, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, Berlin 1992, Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischer Kulturgüter, Berlin 1991, Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal, 2001, Horn/Kier/Kunow/Trier (Hrsg.), Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993, Fechner, §§ zur Bodendenkmalpflege in Fechner/Martin, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2005, Martin in Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalrecht in Berlin, 2008, ders. in Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, Kommentar zum DSchGNW, 2009, Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010, 4. Auflage 2017

1. Einführung

47. Nach den Legaldefinitionen in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sind Denkmäler Sachen und Gegenstände, an deren Erhaltung im Hinblick auf jeweils enumerativ aufgezählte Bedeutungskategorien oder Gründe ein öffentliches Interesse bzw. ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Über diese Gemeinsamkeit hinaus haben die Landesgesetzgeber allerdings zu vielfältigen Lösungen bei der Bildung und Abgrenzung von Denkmalkategorien und bei der Bestimmung des gesetzlichen Schutzbereichs gefunden. Ziel dieses Kapitels ist daher die vergleichende Darstellung dieser Lösungen unter dem Gesichtspunkt der Einordnung von Archäologie, Bodendenkmalschutz und -pflege in die jeweilige Gesetzessystematik.²²

a) Der Schutzgegenstand

48. Bereits eine oberflächliche synoptische Durchsicht der Landesdenkmalschutzgesetze verdeutlicht deren Vielfalt in der Bezeichnung des Schutzgegenstandes, der in den Begriffen "Kulturdenkmal", "Bodendenkmal", "archäologisches Kulturdenkmal", "archäologisches Denkmal", "paläontologisches Denkmal", "denkmalschutzwürdige archäologische Gegenstände", "archäologische Sachzeugen" und "Zeugnisse aus erdgeschichtlicher Zeit" zum Ausdruck kommt, wobei die genannten Begriffe zum Teil in unterschiedlicher Weise systematisch miteinander verknüpft werden. Hinzu kommen besondere Regelungen zur Gewährleistung flächenhaften Schutzes, insbesondere durch Grabungsschutzgebiete und archäologische Reservate.

²² Vgl. auch Fechner, Unterschiede der Denkmalschutzgesetze im archäologischen Bereich, Archäologisches Nachrichtenblatt 1/1996, S. 35 ff.

b) Archäologie

49. Wie sämtliche Wissenschaften ist auch die Archäologie²³ ein Prozess methodisch betriebener Forschung und Erkenntnisarbeit. In Abgrenzung zu anderen Wissenschaftszweigen erhält sie ihr Gepräge durch ihren Gegenstand, ihre besondere Fragestellung sowie durch die ihr eigentümliche Methode. **Gegenstand** der Archäologie ist die Vergangenheit des Menschen, d. h. alles Geschehene, das auf den Menschen eingewirkt hat oder von ihm gestaltet worden ist, soweit es zu diesen Ereignissen keine oder nur eine lückenhafte schriftliche Überlieferung gibt. Zunehmend rücken deshalb auch jüngere Zeiträume als das Mittelalter (vgl. unten), zu denen schriftliche Überlieferung vorhanden ist, in die archäologische Betrachtung, da gerade das Alltagsleben ganz wesentlich durch archäologische Quellen erforscht werden kann. Hieraus und aus ihren **Fragestellungen** folgt, dass Archäologie ein Zweig der Geschichtswissenschaft ist: Sie befasst sich mit den menschlichen Lebensformen, seiner Siedeltätigkeit, seinen wirtschaftlichen und sozialen Verhaltensweisen, kulturellen Ausdrucksformen und erforscht insbesondere, wie weit sich menschliches Leben von den Prozessen in der unbelebten und (mit Tieren und Pflanzen) belebten Natur bereits in ur- und frühgeschichtlicher ("prähistorischer") Zeit durch bewusste Lebensführung abgesetzt hat.

c) Archäologische Quellen und Untersuchungsmethoden

50. Die Spezifik der archäologischen **Methode** ergibt sich aus ihren Erkenntnisgrundlagen, den archäologischen Materialien, d. h. dinglich überlieferten Gegenständen und Tatsachen ("Überreste"), aus denen Schlüsse über vergangenes menschliches Leben gezogen werden können, den archäologischen Quellen, die der Archäologe durch eine besondere Technik, die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung, erschließt. Entscheidend für den Archäologen ist insoweit der archäologische Befund "in situ", den es zu erschließen gilt: Handlungen des Menschen bewirken Veränderungen, die den natürlichen Aufbau der Schichten des Bodens beeinflussen und die auch noch nach langer Zeit auf ihre Ursachen und Entstehungszeit zurückverfolgt werden können. Sie zeigen sich heute in der Lage einzelner Gegenstände und im Aufbau der Schichten übereinander, z. B. bei Gräbern, der Füllung von Gruben, den Resten von Siedlungs- und Werkplätzen, oft sogar nur noch in Verfärbungen des Bodens. Neben der fachgerechten und genauen Befunderkennung und -aufnahme, also der Dokumentation der angetroffenen Befunde und Einzelfunde, ist die Probenentnahme für naturwissenschaftliche Untersuchungen unerlässlich.²⁴ So kann z. B. anhand eines im Grundwasser erhalten gebliebenen Holzpfostens durch dendrochronologische Auswertung der Jahresringe bestimmt werden, in welchem Jahr z. B. an einer Befestigungsanlage gebaut worden ist, was präzise Rückschlüsse auf die Entstehungszeit ermöglicht. Andere organische Reste lassen häufig eine Altersbestimmung aufgrund der Messung eines radioaktiven Kohlenstoffisotops zu (sog. C14-Methode bzw. ams – accelerator mass

²³ Siehe auch Wetzel, Bodendenkmalpflege, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, Band 1 S. 271 und oben Kapitel I Nr. 1.

²⁴ Vgl. z. B. im Einzelnen die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des Brandenburgischen Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte (Stand: 1. 10. 1995), abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, unter Kennzahl 99.01.

spectrometry).²⁵ Blütenpollen, die sich vielfach in Mooren und Gewässern unter Luftabschluss sehr lange erhalten, ermöglichen dem Archäobotaniker eine Datierung durch eine vegetationsgeschichtliche Untersuchung mit Hilfe der Pollenanalyse. Knochenfunde von Menschen werden vom Anthropologen, Tierknochen vom Archäozoologen im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Krankheiten, Belastung u. a. m. ausgewertet.²⁶

51. Damit grenzt sich die Archäologie zum einen sachlich von den Wissenschaften der Geologie (abgesehen von pedologischen Forschungen, die Veränderungen durch Menschen betreffen) und der Paläontologie ab, die sich im Wesentlichen mit den nicht vom Menschen beeinflussten Vorgängen in der belebten und unbelebten Natur beschäftigen, d. h. Vorgängen die stattfanden, bevor Menschen in dem jeweiligen Raum lebten. Allerdings sind in diesen Wissenschaften hinsichtlich der Dokumentation ähnliche, wenn nicht sogar identische Methoden gebräuchlich. Zeitlich grenzt sich die Archäologie zum anderen von Epochen und Kulturen ab, deren Geschichte bereits überwiegend oder gar ausschließlich durch Schriftquellen erforscht werden können. Archäologische Quellen verlieren demnach mit Aufkommen einer "konkurrierenden" schriftlichen Überlieferung sukzessive an Bedeutung für die Gewinnung geschichtswissenschaftlicher Erkenntnis. Für das Gebiet östlich der Elbe der heutigen Bundesrepublik sind signifikante Schriftquellen seit dem 12. Jahrhundert n. Chr. nachgewiesen, in den westlichen Teilen setzen sie bereits im 10. Jahrhundert n. Chr., z. T. auch noch früher, ein.

52. Zusammenfassend kann gelten, dass archäologische Quellen für die Ur- und Frühgeschichte (siehe die Zeittafel zur Ur- und Frühgeschichte unter Nr. 4) des heutigen Deutschland, d. h. von der ersten menschlichen Besiedelung bis zur Ottonischen Zeit²⁷ die einzigen Quellen historischer Erkenntnis darstellen, sieht man einmal von den seltenen schriftlichen Überlieferungen der Römerzeit (z. B. Tacitus) und der bis zum 10. Jahrhundert n. Chr. folgenden Perioden ab, die für Deutschland von Bedeutung sind (z. B. aus karolingischer Zeit). Für die Zeit danach dürften sie bis zum Mittelalter noch Hauptquellen für historische Erkenntnisse sein, diese Eigenschaft in der Regel jedoch spätestens mit Beginn der Neuzeit, also ca. 1500 n. Chr., verlieren.²⁸ Um Missverständnissen vorzubeugen, ist jedoch bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die genannten traditionellen Hauptbetätigungsfelder der Archäologie in Deutschland keineswegs den Gegenstand moderner Archäologie und Bodendenkmalpflege vollständig beschreiben. Unabhängig von den Spielräumen, welche die bestehenden Denkmalschutzgesetze bieten, hat eine intensive fachwissenschaftliche Diskussion des Denkmalwerts neuzeitlicher archäologischer Objekte auch des 19. und 20. Jahrhunderts eingesetzt.²⁹

²⁵ Vgl. z. B. Scharf u.a., Radiocarbon dating of iron artefacts at the Erlangen AMS – facility. Nucl. Instr. And Methods in Phys. Res., B 240 (2005) S. 544 – 548.

²⁶ Ausführlich Jahn/Hanik, Naturwissenschaften, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, Band 1, 297 ff.; vgl. bereits Oebbecke, DVBl 1983, 384, 385.

²⁷ Mitte des 10. Jahrhunderts n. Chr.; vgl. Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

²⁸ Oebbecke, DVBl 1983, 384, 385; Viebrock, RdNr. 14 zu § 19; zu Unrecht zurückhaltender Oebbecke in: Archäologie und Recht, S. 43.

²⁹ Vgl. die Beiträge zum Thema "Bodendenkmäler der Neuzeit", AuF 40 (1995).

2. Archäologisches Denkmal, Bodendenkmal, Kulturdenkmal

Links zu Gesetzen und zur Rechtsprechung: siehe Teil E vor I.

a) Begriffsstrukturen der Denkmalschutzgesetze

53. Die für den Laien durchaus verwirrende Vielfalt an Begriffsstrukturen und Regelungstechniken in den Landesdenkmalschutzgesetzen kann folgendermaßen systematisiert werden:³⁰ Die Denkmalschutzgesetze von BW (§ 2) und RP (§ 3) verwenden nur den einheitlichen Oberbegriff Kulturdenkmal und verzichten auf eine Definition einzelner Denkmalgattungen.³¹ Demgegenüber definieren BY (Art. 1 Abs. 4), BB (§ 2 Abs. 2), unklar HH (§ 2 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 7), MV (§ 2 Abs. 5), NW (§ 2 Abs. 5), SL (§ 2 Abs. 4), SN (§ 2 Abs. 5 g), SA (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 4) und SH (§ 1 Abs. 2 Sätze 2, 3) das Bodendenkmal (SN “archäologische Sachzeugen”; SA “archäologische Kulturdenkmale”, “archäologische Flächendenkmale”; SH “archäologische Denkmale”) als modifizierten Spezialfall des Denkmals bzw. Kulturdenkmals. Als selbständige Gattung definieren die Länder BE (§ 2 Abs. 1, 5), BR (§ 2 Abs. 1 Nr. 4), HE (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 19), Nds (§ 3 Abs. 1, 4) und TH (§ 2 Abs. 1, 7) das Bodendenkmal, wobei Thüringen das archäologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals nennt.³² Angesichts der unterschiedlichen landesrechtlichen Begrifflichkeiten werden in den folgenden Abschnitten sämtliche hier relevanten Objekte in der Regel als “Bodendenkmale” bezeichnet, es sei denn, die spezifische Bezeichnung ist rechtlich von Bedeutung.

b) Paläontologie (Natur- und Erdgeschichte)

54. Forschungsgegenstand der Paläontologie sind die in **geologischer Vergangenheit** entstandenen **Fossilien**. Die geologische Vergangenheit kann als diejenige erdgeschichtliche Periode bezeichnet werden, in der sich die heute prägenden Veränderungen im geographischen und klimatischen Erscheinungsbild der Erdoberfläche vollzogen. Heute versteht man unter Fossilien alle durch einen Fossilisationsprozess erhalten gebliebenen Hinweise und Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens. Fossilisation findet zum einen statt durch Versteinerung der abgestorbenen Organismen selbst oder z. B. in Form von Abdrücken als Negativ der Körperfläche. Durch natürliche Unterbindung von Fäulnis und Verwesung ist zum anderen die Mumifizierung durch natürliche Einpökelung, Lagerung in Dauerfrostböden, Austrocknung oder in Form der Einschließung in Harzen (Bernstein) möglich. Fossilisierte Spuren, etwa Kriech- und Fressspuren, können Aufschluss über tierische Lebensbedingungen in erdgeschichtlicher Zeit geben. Die zunehmende Bedeutung der Paläoökologie für die Paläontologie macht auch die Einbeziehung geologischer und mineralogischer Erscheinungen erforderlich.³³

55. Eine ausdrückliche Erwähnung **paläontologischer Denkmale** findet sich nur in einigen Denkmalschutzgesetzen. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NW

³⁰ Vgl. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 39.

³¹ Zum historischen Hintergrund vgl. Strobl/Sieche, RdNr. 3 ff. zu § 2; Hönes, RdNr. 4 ff., RdNr. 12 zu § 3.

³² Fechner in Fechner/Martin, Thüringer Denkmalschutzgesetz, 2005, Erl. 3.2.2 zu § 2 Abs. 7.

³³ Eingehend Brügge, Bodendenkmalrecht, S. 8 ff., mit fachwissenschaftlichen Nachweisen; vgl. auch Hönes, RdNr. 110 f. zu § 3.

gelten als Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit. § 2 Abs. 2 RP bestimmt, dass Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren und Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind, als Kulturdenkmale “gelten”³⁴. § 2 Abs. 7 TH bezeichnet das paläontologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals und definiert es als bewegliche und unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste und Spuren tierischen oder pflanzlichen Lebens handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

3. Gesetzlicher Schutzbereich

56. Der Umfang des gesetzlichen Schutzes für Bodendenkmale ist in den einzelnen Ländern keineswegs identisch. Einschränkungen oder Besonderheiten des Schutzzumfangs lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten systematisieren:

a) Sachliche Einschränkungen und Besonderheiten

57. Eine bedeutende sachliche Einschränkung des Schutzbereichs enthält Art. 1 Abs. 1 BY, wonach Denkmale generell von **Menschen geschaffen** sein müssen. Danach ist zwar der Faustkeil, nicht jedoch sein Skelett als Bodendenkmal geschützt.³⁵ Dies gilt auch für mumifizierte Überreste eines Köpers und ebenfalls in Fällen, in denen sich an den aufgefundenen Überresten etwa Kampfspuren und sonstige menschliche Einwirkungen oder Ausrüstungsgegenstände nachweisen lassen.³⁶ Die jungsteinzeitliche Gletschermumie aus dem Ötztal könnte somit in Bayern kein Bodendenkmal sein, wohl aber die von ihm mitgeführten Ausrüstungsgegenstände. Da auch das Naturschutzrecht die Objekte nicht erfasst, entsteht eine Schutzlücke; die bayerische Regelung kann in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Den Definitionen der anderen Länder sind insoweit keine Einschränkungen zu entnehmen: Alle Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens aus Zeiten, in denen menschliche Besiedelung im jeweiligen Raum bereits stattfand (z. B. das Skelett eines Mammut oder Auerochsen oder Überreste eiszeitlicher Vegetation), sind Teil der Kulturgeschichte und können Bodendenkmale sein. § 2 Abs. 1 Nds bezieht zwar wie Bayern nur von Menschen geschaffene Sachen ein, erstreckt den Schutz aber auf “Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden”. Der “Oetzi” (engl.: Frozen Fritz) würde damit nicht erfasst.

b) Veränderungen und Verfärbungen der Bodenbeschaffenheit

58. Sachen im Sinne des § 90 BGB sind nur körperliche, abgrenzbare Gegenstände. Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch Eingriffe in den Boden oder die Zersetzung organischen Materials entstehen, könnte somit als nichtkörperlichen Sachen die Bodendenkmalqualität abgesprochen werden, obwohl derartige Befunde zu den

³⁴ Der Gesetzgeber stellte sich das – unnötig – wohl als Fiktion vor; siehe auch Martin, Ein neues DSchG für RP, VR 2009, 88 ff.

³⁵ Oebbecke, DVBl 1983, 384, 385; Eberl/Martin, RdNr. 5 zu Art. 1.

³⁶ A. A. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40.

wichtigsten Quellen der archäologischen Forschung zählen.³⁷ Dieses Ergebnis kann z. B. § 2 Abs. 5 BE kaum gewollt haben, denn es kann “keinen Unterschied machen, ob der Pfosten in der Holz-Erde-Mauer eines römischen Lagers sich im Grundwasser erhalten hat oder ob er vergangen ist und sich nur noch das Pfostenloch durch von oben nachfallenden dunklen Mutterboden im umgebenden Lehm abzeichnet”.³⁸ Für BW besteht eine vergleichbare Problematik, zumal der Gesetzgeber ausdrücklich den Sachbegriff des BGB übernehmen wollte.³⁹ Die Rechtsprechung hat einen besonderen denkmalrechtlichen Sachbegriff unabhängig von den Bestimmungen der §§ 90 ff. BGB befürwortet. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint sinnvoll. Soweit **Spuren** und **Überreste** in Gesetzen genannt sind, unterfallen Veränderungen und Verfärbungen dem Schutz.⁴⁰ Ausdrücklich erwähnt werden die Veränderungen und Verfärbungen in § 2 Abs. 5 Satz 2 MV, § 2 Abs. 5 NW sowie in § 1 Abs. 2 Satz 4 SH. Bodendenkmale sind in all diesen Ländern eindeutig nicht nur Gegenstände, die unter den zivilrechtlichen Sachbegriff fallen, sondern darüber hinaus auch der diese Sachen umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden.⁴¹

c) Fundkomplexe

59. Der umfassende Bodendenkmalbegriff hat auch für den **Schutz kleiner und umfangreicher Fundkomplexe** erhebliche Bedeutung. Hierzu können gehören sowohl ein kleiner Grabungszusammenhang als auch eine größere Fläche. Auch größere zusammenhängende Bodenflächen, die z. B. Gräberfelder, Hügelgräber und Siedlungen enthalten, können als **ein einheitliches Bodendenkmal** geschützt sein,⁴² ohne dass es einer Abgrenzung und damit Vereinzelung des archäologischen Einzelbefundes bedarf. Die Bemessung der zur Unterschutzstellung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste einzutragenden Fläche (hier: 5 m breiter “Schutzstreifen” entlang einer römischen Straßentrasse) muss dem Interesse des Eigentümers an einer schonenden Belastung seines Eigentums Rechnung tragen, darf zugleich aber sicherstellen, dass auch die im Boden befindlichen, mit der Nutzung des Bodendenkmals im Zusammenhang stehenden Überreste insbesondere gegen Bodenarbeiten im angrenzenden Gelände abgesichert werden.⁴³ Das Zurückgreifen auf die Konstruktion einer Mehrheit von Denkmälern bedarf es also nicht. Insofern können eine römische Stadt wie die “Colonia Ulpia Traiana” in Xanten, eine untertägig vorhandene mittelalterliche Stadt oder ein Stadtquartier ein Bodendenkmal sein, wenn deren begrenzende Stadtmauer, das innere Wegenetz, die Abfolge von Baugrundrissen und Freiflächen, Kloaken, Reste der Straßenpflasterung und der Stadttore vorhanden sind.⁴⁴ Einige Länder schützen derartige Fundplätze ausdrücklich (zusätzlich) als unbewegliche (Boden-)Denkmale (vgl. § 2 Abs. 3 HH; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 RP-Denkmalzone). Der unmittelbare gesetzliche Schutz von

³⁷ Oebbecke, DVBl 1983, 384, 386.

³⁸ So prägnant: Oebbecke, a.a.O.; in diesem Sinne auch Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 3.

³⁹ Strobl/Sieche, RdNr. 9 zu § 2; dennoch plädiert Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 31, im Hinblick auf den Normzweck zu Recht für die Einbeziehung.

⁴⁰ Hönes, RdNr. 45 f. zu § 3.

⁴¹ OVG NW v. 5. 3. 1992, NVwZ-RR 1993, 129, 130 “Die Berge” = EzD 2.3.2 Nr. 1; ebenso Bielfeldt, a.a.O.; Hammer, DÖV 1995, 358, 359 a. E.; unrichtig im Hinblick auf Bodendenkmale dagegen v. Mutius/Friedrich, LKV 1992, 247, 249.

⁴² Ausführlich OVG NW, a.a.O., 130 f.

⁴³ OVG NW v. 7. 8. 2007 – 10 A 3856/06 –, NRWE = EzD 2.3.2 Nr. 9 mit Anm. Kapteina.

⁴⁴ Vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 92 zu § 2; Bülow, Rechtsfragen, S. 232 f.

Fundkomplexen als ein Bodendenkmal ist deshalb auch in den Ländern anzunehmen, deren Denkmalbegriff auch “Sachgesamtheiten” bzw. “Mehrheiten” oder “Gruppen von Sachen” umfasst.⁴⁵ Schwierig wird die Umsetzung dieser Erkenntnis in das Fundrecht, weil fraglich sein kann, wann ein bisher unbekanntes Gräberfeld entdeckt wurde und ob dort neuere Funde noch dem Erstentdecker des gesamten Feldes oder dem Finder eines neu entdeckten einzelnen Objekts zugerechnet werden können.

d) Zeugnisse menschlichen Wirkens

60. Einige Gesetze beziehen auch **Zeugnisse** menschlichen Wirkens ein,⁴⁶ wobei der Zeugnisbegriff, außer in RP und ST, nur im Zusammenhang mit Bodendenkmalen Verwendung findet. Er umfasst neben Sachen auch Spuren und Überreste. Denkmal kann auch der Schauplatz geschichtlicher Ereignisse (diesen Fall regelt ausdrücklich § 2 Abs. 4 SN), z. B. Schlachten, einer Entwicklung oder als Wirkungsstätte namhafter Personen sein.⁴⁷ Ein Gegenstand verliert auch nicht deshalb die Zeugniseigenschaft, weil Überreste und Spuren von einer Nutzung, für die er Zeugnis ablegen soll, heute nicht mehr vorhanden sind. Die historische Aussage muss nicht unmittelbar und für jedermann optisch wahrnehmbar sein. Es genügt ggf. die Wahrnehmbarkeit für Sachverständige. Entscheidend ist auch nicht, dass der Gegenstand durch die Ereignisse, die er bezeugen soll, geschaffen oder verändert wurde; es genügt, wenn er – gemeinsam mit anderen Beweismitteln wie Zeugenaussagen und Dokumentationen – dazu beiträgt, eine historische Botschaft zu veranschaulichen.⁴⁸

e) Moore und Gewässer

61. Die meisten Gesetze legen fest, das Bodendenkmal müsse sich **im Boden**, z. T. auch in **Mooren** oder **Gewässern**, befinden oder befunden haben. Die Nichterwähnung der Gewässer in einigen Gesetzen (BY, Nds, NW, TH) könnte als Regelungslücke angesehen werden, wenn etwa Reste von Siedlungen im Bereich von Seeufern sich durch einen Anstieg des Wasserspiegels heute unterhalb der Wasseroberfläche im Uferschlamm befinden oder ein Schiffswrack oder Brückenreste deutlich ins Wasser ragen. Bei sachgerechter Auslegung des Begriffs “Boden” ist darunter zumindest auch der feste oder schlammige Grund eines Gewässers zu verstehen.⁴⁹ Die Gegenstände (z. B. gesunkene Schiffe wie Einbäume) müssen in den Untergrund des Gewässers eingesunken sein. Liegt danach kein Bodendenkmal vor, kommt ggf. ein Schutz als bewegliches Denkmal in Betracht.⁵⁰ Auch die Einbettung im “ewigen” Eis eines Gletschers, wie im Falle der besagten Gletschermumie, kann noch als im Boden befindlich gelten. Denn als obere Grenze eines Bodendenkmals ist nicht nur der gewachsene (mineralische) Boden im engeren Sinne, sondern allgemein

⁴⁵ Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 44; zur “Sachgesamtheit” siehe auch Teil C Kapitel III; vgl. auch VGHBW v. 24. 3. 1998, DÖV 1998, 653 = EzD 2.4 Nr. 3 mit Anm. Eberl.

⁴⁶ § 2 Abs. 5 BB, § 19 HE, § 2 Abs. 5 MV, § 2 Abs. 5 NW, § 3 Abs. 1 Nr. 1 a RP, § 2 Abs. 3 SN, § 2 Abs. 1 ST, § 1 Abs. 2 Satz 4 SH, § 2 Abs. 7 TH.

⁴⁷ Hönes, RdNm. 41, 43 zu § 3.

⁴⁸ OVG RP v. 27. 9. 1989, NJW 1990, 2018 f. – KZ Osthofen.

⁴⁹ So auch Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

⁵⁰ Art. 2 Abs. 2 BY, § 3 Abs. 5 Nds, § 2 Abs. 4 NW, wohl nicht § 4 Abs. 2 TH; siehe auch Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

die durch Einebnung vor langer Zeit entstandene und heute natürliche Geländeoberkante anzusehen.⁵¹

4. Zeitgrenzen

a) Absolute Zeitgrenzen

62. Aussagen zum erforderlichen Alter von Bodendenkmalen finden sich in § 2 Abs. 7 HH sowie in § 19 HE. Danach müssen die zu schützenden Objekte aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde zumindest eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind. Da Ausgrabungen und Funden diese Eigenschaft nur bis ca. 1500 n. Chr. zukommt, unterliegen jüngere Objekte in diesen Ländern nicht dem Bodendenkmalschutz, können allerdings in Hessen als Kulturdenkmale unter Schutz stehen, wenn sie den allgemeinen Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 HE erfüllen.⁵² Vergleichbar ist § 2 Abs. 3 SL. Es kommt darauf an, ob archäologische Quellen generell wichtig für die Erforschung einer bestimmten Epoche sind; dies ist für die Neuzeit nicht mehr der Fall.⁵³

b) Relative Zeitgrenzen

63. Eine relative Zeitgrenze ist Art. 1 Abs. 4 BY zu entnehmen, der bestimmt, dass Bodendenkmale in der Regel aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit stammen müssen. Damit sind in Bayern alle Bodendenkmale geschützt, die die Kulturgeschichte von der ersten menschlichen Besiedlung bis etwa Mitte des 10. Jahrhunderts n. Chr. repräsentieren. Die Formulierung schließt nicht aus, auch jüngere Objekte des Mittelalters oder der Neuzeit als Bodendenkmale unter Schutz zu nehmen.⁵⁴ Jedoch wird diesen Objekten als Ausnahmen von der Regel⁵⁵ eine besondere Bedeutung zukommen müssen. Dies erfordert eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls. Zu Recht wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich der Zeitbezug in den Ländern mit absoluten oder relativen Zeitgrenzen nicht aus dem Alter der Sachsubstanz, sondern aus der Zeugnisrichtung ergibt.⁵⁶

c) Methodische Zeitgrenzen

64. Eine methodische Zeitgrenze hat § 1 Abs. 2 Satz 4 SH eingeführt, denn erfasst sind (nur) Objekte, aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die archäologische Methodik in Konkurrenz mit anderen Methoden wesentliche Beiträge im Zusammenhang mit der Erschließung des ursprünglichen Aussehens und der Aussage eines Objekts zu liefern vermag.⁵⁷ Ein derartiger Beitrag

⁵¹ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

⁵² Viebrock, RdNr. 47 f. zu § 2.

⁵³ Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 54.

⁵⁴ Eberl/Martin, RdNr. 62 zu Art. 1.

⁵⁵ Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 4.

⁵⁶ Vgl. Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 55.

⁵⁷ Vgl. insoweit die Definition des archäologischen Denkmals bei Trier, Archäologie und Recht, S. 58.

dürfte zumindest für neuzeitliche Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts meist auszuschließen sein.⁵⁸

d) Zeittafel zur Ur- und Frühgeschichte

1 Mio. 500 000 300 000	Altpaläolithikum Ältere Altsteinzeit	Praeacheuleen Altacheuleen Mittelaacheuleen	Geröllkulturen Homo erectus Faustkeile
200 000	Mittelpaläolithikum Mittlere Altsteinzeit	Jungacheuleen Micoquien	Neandertaler Levalloistechnik
40 000	Jungpaläolithikum Jüngere Altsteinzeit Spätpaläolithikum	Aurignacien Gravettien Magdalenien	Älteste Kunst Klingenkulturen Homo sapiens sapiens
8000	Mesolithikum Mittelsteinzeit		Jäger- und Sammler- kulturen
5000/4500 4000/3500	Altneolithikum Ältere Jungsteinzeit	Bandkeramische Kultur Rössener Kultur	Keramikherstellung Ackerbau, Viehzucht, Hausbau
3000/2700	Jungneolithikum Mittlere Jungsteinzeit	Trichterbecherkultur Havelländische Kultur Kugelamphorenkultur	Erdwerke
2400/2000	End-/Spätneolithikum Späte Jungsteinzeit	Einzelgrabkultur Oderschnurkeramik	Kupferverarbeitung
1800	Frühbronzezeit (BZ)	Aunjetitzer Kultur	Bronzeverarbeitung
1600/1500	Hügelgräberbronzezeit Bz/B Bz/C	Lausitzer Kultur Nordische BZ Aurither Gruppe	Bronzehandwerk
1200	Späte Bronzezeit Bz/D Ha/A Ha/B	Lausitzer Kultur Nordische BZ Havelgruppe	Eisenverarbeitung
750/700	Ältere Eisenzeit (Hallstattzeit – Ha) Ha/C Ha/D	Billendorfer Kultur Göritzer Kultur	Adelsgräber Differenziertes Handwerk
500/450	Jüngere Eisenzeit (Latènezeit – Lt) Früh Lt A Lt/B Mittel Lt/C Spät Lt/D	Jastorfkultur Ripdorf Seedorf Kultur der Treverer	Arbeitsteilige Wirtschaftsform Keltische Stadtkulturen
25/15 (v. Chr.)	Römische Zeit	Römische Kaiserzeit Spätantike	Germania superior; Limes Trier, Kaiserstadt Frankeneinfälle
450/460 (n. Chr.)	Völkerwanderungszeit	Völkerwanderungszeit Jüngere Merowingerzeit	Fränkische Epoche Reihengräberzeit
720/750	Frühmittelalter	Slawen früh – mittel – spät	
ab 900	Hochmittelalter		
ab 1150/1200	Hochmittelalter	Deutsche Zeit frühdeutsch/Ostkolonisation	

⁵⁸ Horn, AuF 40 (1995), S. 3, 4; vgl. aber Isenberg, AuF 40 (1995), S. 33 ff. zu einem KZ und Kerndl, AuF 40 (1995), S. 29 ff. zum "SS-Fahrerbunker".

5. Paläontologie

a) Anthropozentrischer Denkmalbegriff

65. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 NW “gelten” die geschützten Zeugnisse der Erdgeschichte nur dann als Bodendenkmale, wenn “die Voraussetzungen des Absatzes 1”, also des allgemeinen Denkmalbegriffs (§ 2 Abs. 1 NW) erfüllt sind. Die Zeugnisse müssten aus diesem Grunde bedeutend für die Geschichte des Menschen sein, da die sonstigen Bedeutungskategorien des § 2 Abs. 1 NW nicht in Betracht kommen. Eine “Fingierung” der Zeugnisse als Bodendenkmale würde dann aber nicht erreicht, obwohl der Begriff “gelten” eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers nahe legt.⁵⁹ Es spricht Vieles dafür, dass die pauschale Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 NW lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit darstellt. Folgt man der anthropozentrischen Argumentation, genießen alle oben genannten Erscheinungen Schutz, nicht aber rein anorganische geologische oder mineralogische Objekte wie Kristalle und Edelsteine, es sei denn, sie sind von Menschen bearbeitet.⁶⁰

b) Einbeziehung anorganischer Naturschöpfungen

66. RP und TH⁶¹ verzichten auf das Erfordernis, die Bedeutung paläontologischer Objekte anthropozentrisch zu begründen. In RP können auch rein anorganische Dinge als Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde dem Schutz unterfallen. Eine Vorrang des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes besteht nicht. Die naturschutzrechtliche Regelung ist allerdings in Thüringen umfassender, da sie anorganische Naturschöpfungen einbezieht. Sie ist insoweit *lex specialis*. Im Übrigen kann die denkmalrechtliche Bestimmung *lex specialis* sein.⁶² Dafür spricht, dass das Schutzinstrumentarium der Denkmalschutzgesetze für Bodendenkmale wesentlich detaillierter ist.⁶³ Es kommt auch eine Unterschutzstellung nach beiden Rechtsgebieten in Betracht, da die jeweiligen Ziel- und Zweckbestimmungen differieren.⁶⁴ Auch in § 19 HE und § 2 Abs. 3 SH sind paläontologische Objekte als Bodendenkmale geschützt. Die Tradition des Preußischen Ausgrabungsgesetzes,⁶⁵ welches die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt einbezieht, ist in diesen Ländern maßgeblich geblieben oder wieder aufgegriffen worden.⁶⁶ Anorganische Sachen als solche sind nicht geschützt.

67. Eindeutig ausgeschlossen ist die gesamte Paläontologie in BY, HH, MV, Nds, SN, SH und ST, da der Bodendenkmalbegriff jeweils auf den

⁵⁹ A. A. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 94 zu § 2.

⁶⁰ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O.; Brüggel, Bodendenkmalschutz, S. 12.

⁶¹ Hierzu Fechner in Fechner/Martin, Erl. 3.2.2.3 zu § 2 ThDSchG.

⁶² Hammer, DÖV 1995, 358, 363, der die Regelungen des Denkmalrechts allerdings für systemfremd hält.

⁶³ Hönes, RdNr. 106 zu § 3.

⁶⁴ BWVG vom 15. 11. 1991, NuR 1992, 190, 192; Hönes, Unterschutzstellung, S. 89 f.; zur Abgrenzung ders., NuR 1986, 225, 228; Kummer, NuR 1986, 12, 1.

⁶⁵ Vom 26. 3. 1914, Preuß. GS 1914 Nr. 10.

⁶⁶ Viebrock, RdNr. 10 zu § 19; HessVG vom 23. 11. 1988, NVwZ 1989, 484 – Grube Messel.

Menschen bezogen ist.⁶⁷ In Berlin spricht die Tatsache, dass nach § 21 Abs. 1 und 4 NatSchGBE erdgeschichtliche Sachen als Naturdenkmal (weiterhin) unter Schutz gestellt werden können, während der Bodendenkmalbegriff sehr allgemein gefasst worden ist, für einen Ausschluss. Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes dürften daher nunmehr *leges speciales* geworden sein. Ebenso ist die Rechtslage in BB einzuschätzen. Der Bodendenkmalbegriff in der früheren Fassung des § 2 Abs. 5 BB (“sonstigen Zeugnissen . . . tierischen und pflanzlichen Lebens”) legte zwar auf den ersten Blick die Annahme nahe, paläontologische Objekte seien als Bodendenkmale geschützt;⁶⁸ Dabei wurde jedoch übersehen, dass in § 1 Abs. 1 BB bestimmt war, Denkmale seien “als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen”.⁶⁹ Die Neufassung 2004 hat diesen Zweifel beseitigt und den Bezug auf die menschliche Geschichte aufgehoben. Es liegt auch hier auf der Hand, das Naturschutzrecht als *lex specialis* anzusehen.

68. Ob der Kulturdenkmalbegriff in § 2 Abs. 1 BW Hervorbringungen der Natur- und Erdgeschichte umschließt, ist strittig. Dies wird mit der Begründung bejaht, der Gesetzgeber habe auch Naturgebilde erfassen wollen. Maßgebend sei nicht, dass eine Sache Erzeugnis menschlicher Tätigkeit sei, sondern dass sie Gegenstand kultureller Betätigung sei oder sein könne.⁷⁰ Diese Argumentation kann jedoch nicht überzeugen, da sie zu einem Zirkelschluss führt.⁷¹ Paläontologische Objekte genießen daher in BW nur als Naturdenkmale im Rahmen des NatSchGBW Schutz.

6. Unbewegliche (ortsfeste) und bewegliche Bodendenkmäler

69. Die Unterscheidung zwischen unbeweglichen und beweglichen (Boden-)Denkmalen⁷² ist von Bedeutung, weil alle Landesgesetze zwischen beiden Kategorien unterscheiden und damit z. T. Unterschiede hinsichtlich des gesetzlichen Schutzzumfangs und der sog. “Verfahrenspflichtigkeit” einhergehen. Häufig werden die beweglichen Bodendenkmale auch als **Funde** bezeichnet, allerdings ist es auch möglich, bereits die Fundstelle als solche ebenfalls als Fund zu verstehen.⁷³

Zu **Sachgesamtheiten** von Bodendenkmalen, **Grabungsschutzgebieten** und archäologischen Reservaten siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil C Kapitel III Nr. 3.

70. Umstritten ist, ob sich die Abgrenzung allein nach den **sachenrechtlichen Bestimmungen der §§ 90 ff. BGB** richtet⁷⁴ oder ob nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund denkmalpflegerischer Kriterien zu entscheiden

⁶⁷ Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40; vgl. auch Hammer, NVwZ 1994, 965, 967 mit Fußnote 33; für Nds. Schmaltz/Wiechert, RdNr. 36 zu § 3.

⁶⁸ So Hammer, NVwZ 1994, 965, 967; siehe auch Schneider/Franzmeyer-Werbe/Krombholz/Martin, Kommentar zum DSchG BB, 1. Auflage, Erl. 3.3.5 zu § 2.

⁶⁹ Bielfeldt, LKV 1995, 16.

⁷⁰ Strobl/Sieche, RdNr. 16 zu § 2.

⁷¹ Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40.

⁷² Zur Bedeutung beweglicher Bodendenkmale vgl. Smolnik, Die Hinterlassenschaften des Menschen – bewegliche Bodendenkmale, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg, Band 1 S. 101 ff.

⁷³ Vgl. z. B. die Terminologie des § 16 ThDSchG und hierzu Fechner in Fechner/Martin, 2005.

⁷⁴ Dafür: Eberl/Martin, RdNr. 65 zu Art. 2; Strobl/Sieche, RdNr. 5 zu § 12; Bülow, Rechtsfragen, S. 225 ff.; wohl auch Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, RdNr. 83 zu § 2.

ist, so dass abweichend von § 95 Abs. 2 BGB etwa ein Haus mangels “natürlicher Beweglichkeit” als unbeweglich anzusehen ist.⁷⁵ Für die letztgenannte Auslegung sind zumindest diejenigen Gesetze offen, deren allgemeiner Denkmalbegriff (§ 3 Abs. 1 RP, § 2 Abs. 1 ST) oder spezieller Bodendenkmalbegriff (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BB, § 2 Abs. 1 Nr. 4 BR, § 2 Abs. 3 und 7 HH, zweifelhaft § 2 Abs. 5 g Nds – Sachzeugen) eine ausdrückliche Anknüpfung an das Sachenrecht vermeidet. Bodendenkmale sind **unbeweglich** bzw. **ortsfest**, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind. Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind gemäß § 94 Abs. 1 BGB u. a. die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen. Ob eine derartige Verbindung besteht, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Diese ist aufgrund einer Wertung anhand wirtschaftlicher Interessen an der Erhaltung der Sachgesamtheit zu ermitteln.⁷⁶ Sie besteht jedenfalls dann, wenn die Trennung zur Beschädigung oder zur Änderung des Wesens der mit dem Grundstück verbundenen Sache führt (§ 93 BGB) oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.⁷⁷ Danach sind unbewegliche Bodendenkmale z. B. Höhlen, Ringwälle, Grabhügel, Reste antiker Wasserleitungen, gemauerte Brunnen, eingegrabene Töpferofen, außerdem Gräber, Wüstungen, Siedlungsreste, Reste von Hausfundamenten und Abfallgruben⁷⁸ u. a. m.⁷⁹ Werden ortsfeste Bodendenkmale ausgegraben oder in anderer Weise (z. B. durch Erdarbeiten, Herauspflügen oder Ausschwemmen) ganz oder teilweise aus dem Boden herausgelöst, so sind die hierbei anfallenden Objekte als **bewegliche Bodendenkmale** anzusehen. Sie sind damit nicht mehr wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks. Insofern kann hier der Gesichtspunkt der “natürlichen Beweglichkeit” angeführt werden. Im Übrigen folgt die Beweglichkeit dieser Objekte in einigen Ländern (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BB, § 2 Abs. 4 MV, § 2 Abs. 4 NW) bereits aus dem Umstand, dass bewegliche Denkmale (alle) nicht ortsfesten Denkmale sind, während § 2 Abs. 2 Nr. 5 ST die Bodenfunde ausdrücklich zu den “beweglichen Kulturdenkmälern” rechnet.⁸⁰ Solche beweglichen Bodendenkmale können sein: Werkzeug, Waffen, Vasen, Urnen, Scherben, Grabbeigaben, Schmuck, Münzen, Skulpturen, Kleidungsstücke, Skelettreste u. a. m. Von **vornherein** als **bewegliche Bodendenkmale** sind vergrabene Findlinge oder Steinblöcke anzusehen, die in urgeschichtlicher Zeit an einer anderen Stelle gefunden bzw. abgebaut und zur Errichtung von Megalithgräbern zu ihrem jetzigen Fundort transportiert wurden, da es hier mittlerweile nach der Verkehrsanschauung an einer festen Verbindung mit dem Grundstück fehlt.⁸¹ Gleiches gilt für einen ausgegrabenen römischen Mühlstein.⁸² Fossilien können mangels eines erkennbaren wirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung ihrer Verbindung mit dem

⁷⁵ BWVGH vom 30. 7. 1985, NVwZ 1986, 240, 241 f.; zust. Hönes, RdNr. 5 zu § 4.

⁷⁶ Ausführlich VG Mainz vom 22. 5. 1992, EzD 2.3.3 Nr. 5 mit Anm. Eberl.

⁷⁷ Palandt-Heinrichs, RdNr. 2 zu § 94; nicht überzeugend daher LG Ansbach vom 2. 3. 1998, EzD 2.3.3 Nr. 7 (Urvogel Archaeopteryx) – mit abl. Anm. Eberl.

⁷⁸ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 91 zu § 2.

⁷⁹ Weitere Beispiele bei Hönes, RdNr. 7 zu § 4.

⁸⁰ Im Ergebnis ebenso Hönes, RdNr. 23 f. zu § 4; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 93 zu § 2; Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 35.

⁸¹ Dörner, Zivilrechtliche Probleme, S. 27 f., der als Beispiele die als Überreste eines jungsteinzeitlichen Großsteingrabes entdeckten Buntsandsteinblöcke und -platten, einen jungsteinzeitlichen Brunnenkasten aus Eichenbohlen anführt.

⁸² OVG RP v. 8. 5. 1996, EzD 2.3.3 Nr. 9.

Grund und Boden nicht als wesentliche Bestandteile des sie bergenden Grundstücks angesehen werden.⁸³

71. Auch Bodendenkmale, die ausgegraben oder in sonstiger Weise aus dem Boden herausgelöst und damit beweglich werden, bedürfen selbstverständlich z. T. noch des gesetzlichen Schutzes, den ortsfeste Bodendenkmale genießen. In den Ländern, die Bodendenkmale als bewegliche und unbewegliche Gegenstände bezeichnen, die sich (u. a.) im Boden befinden oder befanden, behalten sie in jedem Fall ihre Bodendenkmaleigenschaft.⁸⁴

b) Übersicht über die Bundesländer

72. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die Erläuterung der jeweiligen Gesetzssystematik, ohne die einzelnen Bestimmungen zu betonen, die sachgerecht nur auf ortsfeste Bodendenkmale angewendet werden können. **BY:** Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Schutzbestimmungen gemäß Art. 3 Abs. 1 BY voraussetzungslos für **alle** Bodendenkmale gelten, gleichgültig, ob sie beweglich oder unbeweglich sind.⁸⁵ Die beweglichen Denkmale sind daher als eigenständige Kategorie neben Bau- und Bodendenkmalen anzusehen. Ihr Schutz beginnt erst mit der Eintragung in die Denkmalliste (Art. 2 Abs. 1); dies kann nur auf Antrag des Berechtigten oder in besonders wichtigen Fällen geschehen (Art. 2 Abs. 2). Bodendenkmale können daher keine “beweglichen Denkmäler” sein, weil § 3 Abs. 1 den gesetzlichen Schutz für Bodendenkmale unabhängig von ihrer Eintragung und ihrer Lokalität (beweglich oder unbeweglich) anordnet.⁸⁶ Dies bestätigt Art. 2 Abs. 2, der die Eintragung “beweglicher Denkmäler” zusätzlich davon abhängig macht, dass “sie nicht nach Absatz 1 (als Bau- oder Bodendenkmal) eingetragen sind”. Denn aufgrund der Ewigkeitsregelung (“im Boden befinden oder befanden”) und des offenbar mit Art. 3 Abs. 1 i. V. m. 2 Abs. 1 Satz 1 gewollten Schutzes “ipsa lege” für Bodendenkmale⁸⁷ bedarf es gerade keiner anderweitigen Eintragung in die Denkmalliste, wenn ortsfeste Bodendenkmale durch Ausgrabung oder ansonsten beweglich werden. Dies stellt Art. 2 Abs. 2 lediglich klar. Es erscheint auch sachfremd, das im Rahmen von Ausgrabungen anfallende umfangreiche Fundmaterial von Denkmalwert zunächst gemäß Art. 2 Abs. 2 durch Eintragung unter Schutz zu stellen.⁸⁸ Dies scheitert im Übrigen regelmäßig schon daran, dass die beweglichen Bodendenkmale in vielen Fällen weder “außerordentlich selten” sind, noch einen

⁸³ VG Mainz, a.a.O.; im Ergebnis ebenso BVerwG v. 21. 11. 1996, EzD 7.9 Nr. 17, das allerdings die Auffassung vertritt, § 19 DSchGRP regelt, dass Fossilien – möglicherweise abweichend von § 905 Satz 1 BGB – bis zu ihrer Entdeckung nicht Bestandteil des bergenden Grundstücks und damit auch nicht Eigentum des Grundeigentümers seien.

⁸⁴ So Art. 1 Abs. 4 BY, vgl. Eberl/Martin, RdNr. 63 zu Art. 1; § 2 Abs. 5 BE; § 2 Abs. 5 BB; § 2 Abs. 5 Satz 1 MV; § 2 Abs. 5 NW, vgl. Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, RdNr. 93 zu § 2; § 1 Abs. 2 Satz 3 SH; § 2 Abs. 7 TH.

⁸⁵ Diese Meinung des Koll. Bielfeldt aus dem Jahre 2004 (1. Auflage dieses Handbuchs) kann allerdings nicht mehr als herrschende Meinung bezeichnet werden. Vielmehr ist mit dem VG Würzburg v. 16. 10. 2006 – W 4 K 06.552 –, EzD 2.3.2 Nr. 8 (mit Anm. Martin), davon auszugehen, dass zumindest in Bayern bei Funden und beweglichen Denkmälern die konstitutive Eintragung in die Denkmalliste durch Verwaltungsakt Voraussetzung des Schutzes ist.

⁸⁶ A. A. Eberl/Martin, RdNr. 63, 65 zu Art. 1, RdNr. 30 zu Art. 2; siehe hierzu die vorhergehende Fußnote.

⁸⁷ Zutreffend Eberl/Martin, RdNr. 2 zu Art. 2 m. w. Nachw.

⁸⁸ So aber in der Konsequenz Eberl/Martin, RdNr. 63 zu Art. 1, RdNr. 30 zu Art. 2.

“herausragenden Wert” haben.⁸⁹ Es ist demgegenüber nichts dafür ersichtlich, dass die Denkmalfachbehörde in ihrem Recht zur Fundauswertung (vgl. Art. 9, der ausdrücklich von “beweglichen Bodendenkmälern” spricht)⁹⁰ und zur Erfassung der bei Ausgrabungen anfallenden beweglichen Bodendenkmäler (Art. 12 Abs. 2 Nr. 6) mangels Verfahrenspflicht im Übrigen auf solche Sachen beschränkt sein soll. Dies schließt es nicht aus, ein ortsfestes Bodendenkmal nach seiner Ausgrabung in der Denkmalliste zu löschen.

73. In **BE** gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen unterschiedslos für alle beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmale.⁹¹ In **BB** ordnete § 8 a. F. BB die Geltung der Schutzbestimmungen uneingeschränkt und voraussetzungslos für Bodendenkmale an, so dass auch der in § 9 Abs. 1 a. F. BB vorgesehene Eintragung von ortsfesten Bodendenkmälen in das Verzeichnis der Denkmale keine rechtsbegründende Wirkung zukam.⁹² Nunmehr gilt auch in **BB** uneingeschränkt das nachrichtliche System; allerdings werden bewegliche Bodendenkmale dann nicht in die Denkmalliste eingetragen, wenn sie in ein Inventar einer öffentlichen Sammlung oder eines Museums aufgenommen sind, § 3 Abs. 1 Satz 3 BB. In **MV** hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 MV die Eintragung der Bodendenkmäler keine rechtsbegründende Wirkung. Einschränkungen bestehen für bewegliche Bodendenkmale, die stets zu den beweglichen Denkmalen nach § 2 Abs. 4 gehören. Auf sie finden die allgemeinen Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 9 nur im Falle ihrer Eintragung in die Denkmalliste Anwendung (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Die besonderen Schutzbestimmungen (§§ 11 ff.) gelten dagegen immer. In **NW** hat die Eintragung rechtsbegründende Wirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3). Bewegliche Bodendenkmale gelten immer als bewegliche Denkmale i. S. von § 2 Abs. 4, gleichgültig, auf welche Weise sie beweglich geworden sind.⁹³ Nur im Falle ihrer Eintragung oder wenn sie von einer öffentlichen Einrichtung betreut werden, unterliegen sie allen gesetzlichen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3). Die besonderen Schutzbestimmungen in den §§ 13 bis 19 finden dagegen unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmale Anwendung, ohne dass zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen unterschieden wird.

74. **SH** unterscheidet zwischen “einfachen” Kulturdenkmalen und Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung, die in das Denkmalsbuch einzutragen sind (§ 5 Abs. 1), ohne insoweit zwischen beweglichen und unbeweglichen Denkmalen zu differenzieren. Die Schutzbestimmungen der §§ 9 bis 12, 22, 25, 26 ff. gelten nur für eingetragene Kulturdenkmale, während die §§ 13 ff. unabhängig von der Eintragung Anwendung finden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 **TH** ist der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Bewegliche Kulturdenkmale sind nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 in das Denkmalsbuch einzutragen. Nach der insoweit systematisch klaren Regelung gilt der gesamte gesetzliche Schutz unabhängig von einer Eintragung für alle unbeweglichen und beweglichen

⁸⁹ Eberl/Martin, RdNr. 29 zu Art. 2.

⁹⁰ Hierzu VG München v. 27. 9. 2000 – M 11 S 00.5572 –, EzD 2.3.5 Nr. 4 mit Anm. Koehl.

⁹¹ Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Erl. 2.1.2 zu § 8 DSchGBE.

⁹² Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17; ebenso Hammer, NVwZ 1994, 965, 968; unzutreffend v. Mutius/Friedrich, LKV 1992, 247, 250 und Goliäsch, LKV 1994, 207, 209. Siehe auch Martin/Mieth/Graf/Sautter, Kommentar zum DSchG BB, § 8 Erl. 2.3 und § 9 Erl. 2.2.

⁹³ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 84 zu § 2.

Bodendenkmale.⁹⁴ Dies folgt schon daraus, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 2 Bodendenkmale neben den unbeweglichen Kulturdenkmälern erwähnt, ohne hinsichtlich der Bodendenkmale zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu unterscheiden. Bewegliche Kulturdenkmale sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erwähnt. Für sie als eigenständige Kategorie beginnt der gesetzliche Schutz folglich erst mit der Eintragung. Bewegliche Kulturdenkmale i. S. von § 4 Abs. 2, für die eine Eintragungspflicht besteht, können, da es sich um Zubehör eines Baudenkmals oder um Gegenstände der bildenden Kunst handeln muss, praktisch nie bewegliche Bodendenkmale sein.

75. **BW** unterscheidet zwischen “einfachen” Kulturdenkmälern und solchen mit besonderer Bedeutung. Aufgrund des allgemeinen Kulturdenkmalbegriffs sind Kulturdenkmale auch Bodendenkmale, auch ohne dass sie im Gesetz als solche erwähnt werden. Für alle beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmale jeglicher Provenienz gelten die allgemeinen Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 11 sowie die Bestimmungen des 6. Abschnitts (§§ 20 bis 23). Damit gelten diese Bestimmungen auch für die denkmalwerten Einzelfunde aus ortsfesten Bodendenkmälern, sobald sie mit ihrer Ausgrabung beweglich werden.⁹⁵ Die zusätzlichen Schutzbestimmungen der §§ 15 bis 19 gelten nur für ortsfeste in das Denkmalsbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 Abs. 1) sowie für bewegliche Kulturdenkmale, die eingetragen sind, weil sie unter einen der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Tatbestände fallen. § 2 Abs. 1 Nr. 4 **BR** unterscheidet ersichtlich zwischen unbeweglichen und – wie sich aus den Beispielen ergibt – zugleich obertägig sichtbaren Bodendenkmälern einerseits, sowie den in der Erde oder im Wasser verborgenen unbeweglichen und beweglichen untertägigen Bodendenkmälern andererseits. Sie werden durch Bescheid (§ 7 Abs. 1) rechtsbegründend unter Denkmalschutz gestellt. Die Schutzvorschrift des § 10 ist für Gegenstände nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 gemäß § 3 Abs. 2 bereits vor der Unterschutzstellung anwendbar. Die Bestimmungen in Abschnitt III (§§ 15 bis 19) sowie § 13 finden ebenfalls unabhängig von einer Unterschutzstellung Anwendung. Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber in den einzelnen Bestimmungen konsequent zwischen geschützten Kulturdenkmälern, für die (auch) die §§ 9 bis 14 gelten, und Kulturdenkmälern (§§ 13, 15 Abs. 1), Bodendenkmälern (§§ 16, 17), gefundenen beweglichen Kulturdenkmälern (§ 18) und beweglichen Kulturdenkmälern (§ 19) unterscheidet. Hinsichtlich der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten (§ 17) versteht sich dies ohnehin von selbst. In **HH** werden unbewegliche Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1) konstitutiv durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt und sodann in die Denkmalliste eingetragen. Denkmalschutzwürdige archäologische Gegenstände (§ 2 Abs. 7) sind dagegen kraft Gesetzes geschützt (§ 2 Abs. 2). Derartige Gegenstände können beweglich, aber auch unbeweglich sein. Sie fallen stets unter die besonderen Vorschriften für Bodendenkmale (§§ 16 bis 19). Ihre Beweglichkeit ist nur im Falle des § 19 erforderlich. Eine spätere Unterschutzstellung als bewegliches Denkmal nach § 11 ist möglich.

76. Die Regelung von **HE** war Vorbild für Thüringen. Die Auffassung, ausgegrabene Bodendenkmale unterfielen nur dann den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts im DSchGHE, wenn sie als bewegliche Kulturdenkmale nach § 9 Abs. 2 HE ins Denkmalsbuch eingetragen sind, kann nicht

⁹⁴ Im Ergebnis ebenso Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, RdNr. 3 zu § 4 und Martin in Fechner/Martin, Erl. des § 4 ThDSchG.

⁹⁵ Fechner, Rechtlicher Schutz, S. 35.

überzeugen.⁹⁶ Gemäß § 3 Abs. 4 **Nds** sind Bodendenkmale (nur) mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, während bewegliche Denkmale nach § 3 Abs. 5 bewegliche Sachen umfassen, sofern sie nicht Bodendenkmale sind. Somit verliert ein ausgegrabenes oder sonst entdecktes Bodendenkmal, das eine bewegliche Sache darstellt, diese Eigenschaft, weil es von nun an nicht mehr im Boden verborgen ist. Es wird zum beweglichen Denkmal und als solches nur noch gemäß § 5 geschützt.⁹⁷ Danach unterfallen (ortsfeste) Bodendenkmale als Kulturdenkmale gemäß § 5 Satz 1 unabhängig von einer Eintragung in das Denkmalverzeichnis allen gesetzlichen Schutzbestimmungen, während sie als bewegliche Denkmale gemäß § 5 Satz 2 den §§ 6, 10 und 11 nur dann unterliegen, wenn sie im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung (§ 4 Abs. 1 Satz 2) in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen gelten somit unabhängig von der Eintragung.

77. In **NW** sind Bodendenkmäler auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5). Das Land hat bisher an seinem konstitutiven Unterschutzstellungssystem festgehalten (§ 3 Abs. 3); ein vorläufiger Bescheid ist möglich, § 4 Abs. 1.⁹⁸ Für die Ortsveränderung gilt neben der Genehmigungspflicht auch eine Anzeigepflicht nach § 10. Das Gesetz zeichnet sich durch eine besondere Ausführlichkeit der Vorschriften über die Bodendenkmäler aus.⁹⁹ In **RP** sind nach dem Wechsel zum nachrichtlichen System der Unterschutzstellung¹⁰⁰ unbewegliche Bodendenkmale kraft Gesetzes geschützt. Die komplizierten Abweichungen von der neuen Regel des nachrichtlichen Systems müssen in **RP** sowohl zum Unverständnis bei den Betroffenen als auch zu unvermeidbarem erheblichen Aufwand bei den Behörden führen: Dies gilt insbesondere für den Schutz der hohen, täglich wachsenden Zahlen der beweglichen Bodendenkmäler, deren Schutz nicht vom zeitaufwändigen Erlass eines Verwaltungsaktes mit anschließenden möglichen Prozessjahren hätte abhängig gemacht werden dürfen (so aber nunmehr ausdrücklich § 8 Abs. 1 Nr. 2 n.F. in Verbindung mit Abs. 2). Unausweichliche Konsequenz der umständlichen Rechtskonstruktion ist leider die damit notwendige ebenfalls höchst bürokratische einstweilige Unterschutzstellung nach § 11. Bewegliche Bodendenkmäler werden nur bei besonderem Wert oder auf Anregung des Eigentümers unter Schutz gestellt, § 8 Abs. 2 Satz 1. Soweit sich Bodendenkmäler in staatlichen oder anderen von der obersten Denkmalschutzbehörde bezeichneten Sammlungen oder in öffentlichen Archiven befinden, werden sie nicht unter Schutz gestellt. Funde, d. h. Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten (§ 16), werden kraft Gesetzes (ohne förmliche Unterschutzstellung) geschützt. Für sie gelten zunächst die §§ 17 bis 22 sowie § 7. Sobald ihre Denkmaleigenschaft erkannt worden ist, werden sie ggf. als bewegliche Kulturdenkmäler förmlich unter Schutz gestellt und unterliegen erst damit allen anwendbaren (insbesondere §§ 13, 13 a usw.) gesetzlichen Bestimmungen.¹⁰¹

⁹⁶ So aber Viebrock, RdNr. 17 zu § 19; wie hier Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, RdNr. 3 zu § 4; siehe auch die Ausführungen zu **BY**.

⁹⁷ Schmaltz/Wiechert, RdNr. 28 zu § 3.

⁹⁸ OVG NRW v. 20. 1. 2006 – 10 B 2152/05 –, EzD 2.3.4 Nr. 11.

⁹⁹ Einzelheiten in Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, Kommentar zu den §§ 11 ff. DSchGNW, 2009.

¹⁰⁰ Hierzu Martin, Ein neues Denkmalschutzgesetz für **RP**, VR 2009, 88ff.

¹⁰¹ Vgl. Hönes, RdNr. 2 zu § 8.

Bewegliche Bestandteile ausgegrabener Bodendenkmäler sind damit bis zu ihrer Unterschutzstellung nur eingeschränkt verfahrenspflichtig.

78. In **SL** werden die unbeweglichen Bodendenkmäler i. S. des § 2 Abs. 4 unmittelbar durch das Gesetz geschützt; die Eintragung in die Denkmalliste ist daher nur nachrichtlich, § 6 Abs. 1. Bewegliche Denkmäler werden nach § 2 Abs. 7 Satz 2 allerdings durch Verwaltungsakt und auch nur dann unter Schutz gestellt, wenn sie alternativ: 1. besondere Beziehungen zum Kulturbereich des Landes aufweisen, 2. national wertvolles Kulturgut darstellen, 3. wesentliche Teile eines bedeutsamen Archivs darstellen oder 4. aufgrund internationaler Empfehlungen zu schützen sind. Zumindest die zuletzt genannte Alternative dürfte wegen der weiten Definitionen der Charta von Venedig und der Konvention von Malta einen weiten Bewertungsspielraum eröffnen. **SN** erfasst Bodendenkmale unter dem allgemeinen Kulturdenkmalbegriff (§ 2 Abs. 1 SN) als unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen (§ 2 Abs. 5 g). § 10 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass der Denkmalschutz nicht von der Aufnahme eines Kulturdenkmals in ein Verzeichnis abhängig ist.¹⁰²

79. **ST** erfasst Bodendenkmale als archäologische Kulturdenkmale, die im oder auf dem Boden (u. a.) erhalten geblieben sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ST), als archäologische Flächendenkmale, in denen eine Mehrheit archäologischer Kulturdenkmale vorhanden ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) und bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5).¹⁰³ Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten zahlreichen Beispiele erscheinen nicht erforderlich, da sie den Denkmalwert nicht präjudizieren können und auch zur Abgrenzung von “nichtarchäologischen” (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1) Denkmalgattungen nicht hinreichend beitragen. Auch die Abgrenzung untereinander ist nicht deutlich. So wird nicht ersichtlich, warum ein Gräberfeld kein archäologisches Flächendenkmal sein soll, obwohl mehrere Gräber auch als Mehrheit archäologischer Kulturdenkmale angesehen werden könnten. Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen für bewegliche und unbewegliche Denkmale gelten einige Besonderheiten, da das Gesetz keine einheitliche Terminologie benutzt und nicht gerade übersichtlich ist. So gilt die Fundmeldepflicht nur für Kulturdenkmale, die (bewegliche und unbewegliche) archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde sind (§ 9 Abs. 3). Das systematische Verhältnis zu § 17 Abs. 3 ist unklar. § 11 Abs. 1 begründet ein gemeindliches Vorkaufsrecht für unbewegliche, “geschützte” Kulturdenkmale. § 12 gilt nur für bewegliche Kulturdenkmale. § 13 findet nur auf Bodenfunde i. S. des § 9 Abs. 3 Anwendung. § 16 Abs. 4 betrifft nur ortsfeste archäologische Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung. § 9 Abs. 5 lässt die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten nur für archäologische Kulturdenkmale zu. Die sonstigen Bestimmungen gelten für alle Kulturdenkmale unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind (insbesondere § 9 Abs. 1, 2, §§ 8, 10, 14, 16 Abs. 1 bis 3 und 5, § 17 Abs. 1 und 2).

¹⁰² Siehe auch die entsprechenden Erl. in Martin/Schneider/Wecker/Bregger.

¹⁰³ Siehe auch die entsprechenden Erl. in Martin/Ahrenschorff/Flügel.

7. Bodendenkmalwert und Denkmalwürdigkeit¹⁰⁴

80. Nach allen Denkmalschutzgesetzen sind – ohne Berücksichtigung von einzelnen länderspezifischen Modifikationen – Denkmale Gegenstände, an denen im Hinblick auf ihre meist geschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung ein öffentliches Erhaltungsinteresse besteht. Dies gilt grundsätzlich auch für Bodendenkmale. Soweit einzelne Denkmalschutzgesetze in der Bodendenkmaldefinition diese Tatbestandsmerkmale nicht ausdrücklich erwähnen (z. B. § 19 HE, § 2 Abs. 7 TH), finden sie gleichwohl Anwendung, weil die Bejahung der Denkmaleigenschaft eines Objekts die Pflichten des Eigentümers auslöst. Es gibt keine Klassen von Bodendenkmalen, alle haben vor dem Gesetz gleichen Stellenwert. “Weltkulturerbe” ist keine Kategorie des deutschen Denkmalrechts, sondern eine Schöpfung der UNESCO.¹⁰⁵ Die Beschränkung der Eigentümerbefugnisse ist eine Regelung über Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die nur gerechtfertigt ist, wenn sie verhältnismäßig ist.¹⁰⁶ Die Unterschutzstellung unbedeutender Objekte wäre daher rechtswidrig.

81. **Wissenschaftliche Gründe** können im Übrigen auch dann für die Erhaltung eines Denkmals sprechen, wenn das unter Schutz zu stellende Objekt (hier: Römerstraße als Bodendenkmal) seiner Art nach an anderer Stelle bereits Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschung gewesen ist; denn es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass auch ein gefestigter Erkenntnisstand jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für diesen Fall hinreichender Anschauungsobjekte bedarf.¹⁰⁷

a) Öffentliches Erhaltungsinteresse

82. Auch bei den Bodendenkmälern gehört zum Denkmalbegriff die sog. **Denkmalwürdigkeit**, also das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung.¹⁰⁸ Kaum thematisiert wurde bisher, ob und inwieweit sich die von der Rechtsprechung entwickelten Gedanken auf Bodendenkmäler übertragen lassen, wonach ein mangelhafter Erhaltungszustand oder das “Schicksal” der Umgestaltung vom ungestörten Bodendenkmal “in situ” zum verbleibenden “Rest” einer Ausgrabung wie der Verlust der Identität¹⁰⁹ das Erhaltungsinteresse von vorneherein entfallen lassen. Bei Bodendenkmälern muss wohl wegen der einer Maßnahme fast unausweichlich folgenden Zerstörung zumindest differenziert werden. “Erhaltung”

¹⁰⁴ Zum Begriff der Denkmalwürdigkeit siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil C Kapitel I.

¹⁰⁵ Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil A Kapitel VII; ferner LDA BW, Der Limes, Ein Bodendenkmal auf dem Weg zum Weltkulturerbe, o. J.

¹⁰⁶ BVerwG v. 10. 7. 1987, NJW 1988, 505 m. w. Nachw.; zustimmend Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17.

¹⁰⁷ OVG NW v. 27. 8. 2007 – 10 A 3856/06 –, NRWE = EzD 2.3.2 Nr. 9 mit Anm. Kapteina.

¹⁰⁸ Hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil B Kapitel I Nr. 4 Öffentliches Erhaltungsinteresse.

¹⁰⁹ Beispiel OVG NW v. 6. 2. 1996 – 11 A 840/94 –, EzD 2.1.1 Nr. 6. Das Dilemma zeigt sich insbesondere bei Bodendenkmälern, die mit ihrer Ausgrabung zwangsläufig untergehen; die Eigenschaft als Bodendenkmal soll aber gleichwohl bestehen, wenn das Bodendenkmal dem Braunkohlenabbau zum Opfer fällt, OVG NW v. 12. 6. 2009 – 10 A 1847/08 – NRWE.

eines (ortsfesten) Bodendenkmals beinhaltet primär seinen ungestörten Verbleib im Boden (“in situ”). Das öffentliche Interesse ist insoweit in der Regel (bis auf sehr junge Objekte) darauf gerichtet, möglichst viele Bodendenkmäler ungestört zu erhalten, damit sie der künftigen Forschung mit ihren der Gegenwart voraussichtlich überlegenen Methoden zur Verfügung stehen.¹¹⁰ Die Erhaltung beweglicher Bodendenkmäler beinhaltet in erster Linie ihre konservatorische und restauratorische Sicherung, damit sie der archäologischen Forschung zur Verfügung stehen. Nach allen Gesetzen kann sich das öffentliche Erhaltungsinteresse aus wissenschaftlichen¹¹¹ und künstlerischen Gründen ergeben. Fast alle Gesetze erfassen auch geschichtliche bzw. zumindest heimatgeschichtliche Gründe.¹¹² § 3 Abs. 1 Nr. 2 b RP alter Fassung bejahte ein Erhaltungsinteresse “zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins”. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass alle Gesetze Gegenständen nicht nur im Hinblick auf ihren Quellenwert für die wissenschaftliche Erforschung durch den Archäologen, den Bauhistoriker (und ggf. den Paläontologen) Bedeutung zuerkennen. Denn bei der künstlerischen Bedeutung steht der ästhetische Eigenwert des Objekts im Mittelpunkt, der mit seinem Quellenwert gerade nicht identisch ist. Mit der geschichtlichen Bedeutung betonen die Gesetzgeber zum einen die besondere Rolle der Geschichte unter den am Denkmalschutz interessierten Wissenschaften und zum anderen den schon im Wissenschaftsbegriff angelegten Gesichtspunkt der Vermittlung der gewonnenen Erkenntnis, und zwar auch außerhalb des engeren fachlichen Umfeldes. Auch für Bodendenkmale muss neben dem Quellenwert in geeigneten Fällen der Anschauungswert berücksichtigt werden.¹¹³

b) Bedeutung des Alters eines Bodendenkmals

83. Mit Ausnahme der Länder HH, SL und in bestimmtem Umfang HE bedürfen Bodendenkmale keines Mindestalters. In den anderen Ländern können deshalb auch sehr junge Objekte Bodendenkmal sein (siehe unten). Das Alter allein ist andererseits grundsätzlich keine hinreichende Begründung für den Denkmalwert. Bei Bodendenkmalen ist zu differenzieren: Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit haben im Hinblick auf ihren Quellenwert stets (Ausnahmen sind praktisch nicht denkbar) wissenschaftliche Bedeutung, da konkurrierende Schriftquellen für diese Zeiträume nicht oder kaum existieren und die archäologischen Quellen schon aufgrund des Zeitablaufs regelmäßig selten sind. Seltenheit ist allerdings keine notwendige Voraussetzung, da die Denkmalpflege nicht auf die Erhaltung lauter letzter Exemplare beschränkt wird.¹¹⁴ Das Alter ist für diese Epochen somit maßgebliches Indiz für ein öffentliches Erhaltungsinteresse.¹¹⁵ Diese

¹¹⁰ Oebbecke, DVBl 1983, 384, 385; NdsOVG vom 7. 2. 1994, BauR 1994, 501, 503 = Archäol. Nachr.bl. 1 (1996), 130, 133 mit zust. Anm. Bielfeldt, a.a.O., 133 f.

¹¹¹ Das wissenschaftliche Interesse besteht natürlich auch bei bereits erforschten Denkmälern, OVG NW v. 27. 8. 2007 a.a.O.

¹¹² Einzelheiten Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil C Kapitel I.

¹¹³ Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 55 f.; auf den Anschauungswert obertägig sichtbarer Bodendenkmale verweist Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1, 1996, S. 315, 316.

¹¹⁴ BWVG v. 23. 7. 1990, DVBl 1990, 1113; siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil C Kapitel I Nr. 4

¹¹⁵ Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 57; im Ergebnis ebenso Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein, RdNr. 86 zu § 2; Viebrock, RdNr. 5 zu § 19.

Indizfunktion wird bereits für archäologische Quellen des Mittelalters teilweise schwächer, da für diesen Abschnitt bereits umfangreiche Schriftquellen vorliegen. Da sich archäologische Quellen allerdings hervorragend zur Erforschung des mittelalterlichen Alltagslebens eignen¹¹⁶ und Schriftquellen für diese Zeit insoweit noch wenig Aussagekraft zukommt, bleibt es bei der Indizfunktion.¹¹⁷ Für die Neuzeit kann das Alter archäologischer Quellen keine Indizfunktion mehr beanspruchen. Es verliert sukzessive seine denkmalbegründende Funktion, desto jünger die Schutzobjekte werden. Damit bedarf es für neuzeitliche Objekte einer besonderen Begründung des Bodendenkmalwerts und der Denkmalwürdigkeit.¹¹⁸ Eine feste Regel, der zufolge ältere Denkmale schutzwürdiger wären als jüngere, gibt es nicht, wenn dies faktisch in Anbetracht der Menge des Erhaltenen aufgrund zunehmender Zerstörung im Laufe der Geschichte auch regelmäßig der Fall sein wird.¹¹⁹

c) Neuzeitliche Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts

84. Erheblichen Begründungsaufwands bedarf die Darlegung des Bodendenkmalwerts neuzeitlicher Objekte des 19. und 20. Jahrhunderts. Zur Begründung der **wissenschaftlichen Bedeutung** einer historischen Quelle wurden die Kriterien der **relativen Priorität** und der **atypischen Quellenlage** entwickelt.¹²⁰ Nach dem Kriterium der relativen Priorität kann das älteste Objekt einer Art bedeutend für die Wissenschaft sein, auch, wenn anderweitige Quellen ausreichend zur Verfügung stehen. "Nur das authentische Sachobjekt gestattet die Kontrolle der anderen Quellen und es ist nicht auf die durch diese Quellen darstellbaren Informationen beschränkt. (. . .) Weil auch ein junges Objekt das älteste sein kann, kann es als solches wissenschaftliche Bedeutung haben". Danach ist z. B. das Siemenskabel aus Westfalen aufgrund seiner wissenschaftlichen, d. h. technikgeschichtlichen Bedeutung als Bodendenkmal anzusehen, solange es als das älteste gelten kann.¹²¹ Eine atypische Quellenlage kann dadurch entstehen, dass schriftliche, im 20. Jahrhundert zudem filmische oder photographische, Quellen gar nicht erst entstanden oder vernichtet worden sind. So war die nationalsozialistische Gewaltherrschaft auch dadurch gekennzeichnet, dass die Täter aus Gründen der Vertuschung oder aufgrund schlechten Gewissens ihre Handlungen nicht immer dokumentierten oder Dokumente wieder vernichteten. Die archäologischen Grabungen im Konzentrationslager Witten-Annen (Nordrhein-Westfalen) konnten anhand der Funde durchaus zur Erforschung des Häftlingsalltags beitragen.¹²² Allerdings trifft grundsätzlich zu, dass die Leistungsfähigkeit archäologischer Quellen, eine fehlende anderweitige Überlieferung

¹¹⁶ Vgl. etwa NdsOVG v. 13. 5. 1996, EzD 2.2.1 Nr. 11, das mittelalterlichen Wurtensiedlungsgeschichtliche Bedeutung zumisst, da diese "als besondere Quelle für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhaltensweisen und der kulturellen Ausdrucksformen mittelalterlicher Marschbauern in Betracht" kommen.

¹¹⁷ A. A. Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 57, der mittelalterlichen Quellen keine Indizfunktion mehr zugesteht.

¹¹⁸ Vgl. beispielhaft für eine Landwehr OVG NW v. 12. 11. 1992, NWVBl 1993, 227 = EzD 2.3.1 Nr. 1.

¹¹⁹ Fechner in Fechner/Martin, Erl. 3.2.2.7 zu § 2 ThDSchG.

¹²⁰ Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 58 f.

¹²¹ Oebbecke, a.a.O.

¹²² Vgl. Isenberg, AuF 40 (1995), S. 33, 36; ebenso May, Zur Relevanz archäologischer Untersuchungen in Konzentrationslagern, in: Denkmalpflege, Band 2, S. 625, am Beispiel des Konzentrationslagers Sachsenhausen.

zu ersetzen oder zu ergänzen, nicht überschätzt werden darf. Daher darf ein Objekt vom Archäologen nicht von vornherein nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, ob das zu schützende Objekt für ihn oder für andere ein Forschungsgegenstand sein oder werden kann.¹²³

85. Denn die **(zeit-)geschichtliche Bedeutung** eines Objekts kann auch mit seinem besonderen Anschauungswert begründet werden: Ein Gegenstand ist Zeugnis der Geschichte eines Ortes, eines Territoriums, eines Volkes und veranschaulicht diese, hält sie im Bewusstsein der Menschen.¹²⁴ Auch insoweit ist zunächst auf die Ausgrabungen in Konzentrationslagern zu verweisen: Allen Gegenständen, die geeignet sind, die Existenz und Funktion der Lager oder die Hoffnungslosigkeit und Grausamkeit des Lageralltags besonders anschaulich zu machen und als Sachzeugnisse vor Augen zu führen, ist geschichtliche Bedeutung und damit Denkmalwert zuzuerkennen.¹²⁵ Ein weiteres Beispiel sind die baulichen Überreste von “Carinhall”, der “Residenz” Hermann Görings in der Schorfheide (Brandenburg). Sie wurde Anfang April 1945 bis auf die Grundmauern gesprengt. Hier liegt eine historische Stätte von Bodendenkmalwert vor, die – jedenfalls im Kontext mit einer instruierenden Beschilderung – in ihrer Entwicklung die Geschichte des Dritten Reichs exemplarisch und anschaulich bezeugen kann: Aufstieg und Niedergang verbunden mit Kurzlebigkeit, Prunksucht, Diebstahl und Betrug entsprechen sich verblüffend.¹²⁶ Die Rechtsprechung hat insoweit anerkannt, dass die Zeugniseigenschaft auch dann zu bejahen ist, wenn ein Originalgegenstand – wenn auch nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln – eine historische Botschaft veranschaulicht; dass es sich ggf. um Zeugnisse der “Unkultur” handelt, steht dem Denkmalwert nicht entgegen.¹²⁷ Ein Geschichtszeugnis von besonderem Anschauungswert und damit ein Bodendenkmal ist schließlich auch die bei den Ausgrabungen in der Dresdner Innenstadt gefundene Glasschmelze, die offenbar von den Feuerstürmen der Bombennacht vom 13./14. Februar 1945 herrührt.¹²⁸ Anhand dieser Beispiele wird auch die begriffliche Unterscheidung zwischen “Bodendenkmalen” und “archäologischen Denkmalen” deutlich; denn Gegenstände archäologischer Forschung können diese Strukturen nicht oder – hinsichtlich der Konzentrationslager – nur eingeschränkt sein.

8. Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmal

86. Die Frage, ob ein Denkmal Bau- oder Bodendenkmal ist und ob es ggf. Überschneidungsbereiche gibt, ist sowohl fachlich, als auch rechtlich von Bedeutung. Insbesondere ergeben sich hieraus zumindest in den Ländern mit zwei Fachbehörden Zuständigkeitfragen.¹²⁹

¹²³ Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 (1996), S. 315, 316.

¹²⁴ Oebbecke, a.a.O., S. 60; Hönes, RdNr. 41 zu § 3.

¹²⁵ Oebbecke, a.a.O.; ebenso May, a.a.O., S. 626.

¹²⁶ Ausführlich Kunow, Archäol. Nachr.bl. 1 (1996) S. 315, 317.

¹²⁷ OVGf v. 27. 9. 1989, NJW 1990, 2018, 2019= EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen-; Hammer, NVwZ 1994, 965, 968. Ähnlich verhält es sich mit den Bunkeranlagen des Westwalls in RP und NW; vgl. Zukunftsprojekt Westwall. Wege zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Überresten der NS-Anlage. Mat. zur Bodendenkmalpflege 20, 2008, hrsg. v. Kunow.

¹²⁸ Oebbecke, a.a.O., S. 60.

¹²⁹ Siehe die Lösungsversuche der Sächsischen Ministerien in dem Abgrenzungserlass vom 18. 6. 2003, SächsABl. Nr. 29.

a) Archäologisch erschlossene Baubefunde

87. Da die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowohl in den “alten” Bundesländern, deren Gesetze keine entgegenstehende Zeitgrenze enthalten, als auch in den “neuen” Bundesländern nach dem Wegfall jeglicher Zeitgrenze¹³⁰ seit einigen Jahren in der Fachwissenschaft und der praktischen Bodendenkmalpflege zunehmend Gewicht erhält, muss sich auch der Archäologe Fragen des Umgangs mit Baubefunden dieser Zeiträume im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen stellen, die in historischen Stadt- und Dorfkernen stattfinden. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Bau- und Kunstdenkmalpflege schon seit längerer Zeit mit der Erforschung von Baubefunden mittels Messbild und Lasertechnik befasst – freilich neben der Dokumentation hauptsächlich mit dem Ziel der dauerhaften konservatorischen Sicherung und Erhaltung, während sich die Bodendenkmalpflege allzu häufig im Zusammenhang mit der Ausgrabung untertägiger Baubefunde mit deren Dokumentation vor ihrer unwiderruflichen Zerstörung im Zuge von Neubebauungen zufrieden geben muss.¹³¹ Die Methodik der im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege betriebenen Bauforschung (Stichwort: “verformungsgerechtes Aufmaß”)¹³² kann auch bei der Dokumentation archäologisch erschlossener Baubefunde einen hohen Stellenwert haben. Besonders signifikante Beispiele für den Einsatz digitaler Messtechnik sind die Grabungen unter dem Kölner Dom und in der Aachener Pfalz, bei denen große Quantitäten an Baubefunden neben dem verformungsgerechten Handaufmass auch digital dokumentiert werden. Im Bereich dieser fachlichen Schnittstelle erscheint eine enge Zusammenarbeit von Bauforschung und Bauarchäologie notwendig.¹³³ Dies gilt insbesondere für die zahlreichen bundesweiten Sanierungsmaßnahmen in historischen Städten und Dörfern, bei deren Vorbereitung und Durchführung Fragestellungen der Stadtarchäologie und der Baudenkmalpflege eng verzahnt sind.¹³⁴

b) Die denkmalrechtliche Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmalen

88. Die denkmalrechtliche Abgrenzung von Bau- und Bodendenkmalen folgt nicht immer denkmalfachlichen Kriterien. Sie kann im Übrigen nicht nur für die bereits angesprochenen Baubefunde, also vor allem unterirdische Reste von Gebäuden wie Kellern, Fundamente von Vorgängerbauten und Fußböden von Bedeutung sein, sondern auch für Erdwerke aller Art, z. B. Grabhügel,

¹³⁰ Vgl. dagegen noch § 1 Abs. 1 der (DDR-)Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer vom 28. 5. 1954 (GBl. der DDR I, S. 547 i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968), der Bodendenkmale auf Gegenstände beschränkte, die “von der Entwicklung des Menschen von seinem ersten Auftreten bis in das Mittelalter hinein Zeugnis ablegen”.

¹³¹ Zur Archäologie in der historischen Stadt, insbesondere zur Erhaltungsproblematik, vgl. Schäfer, Kölner Jahrbuch für Vor- und Frühgeschichte 23 (1990), S. 737.

¹³² Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D Kapitel VIII Nr. 4 bis 6.

¹³³ Siehe auch Plate, Archäologische Maßnahmen in Zusammenhang mit der Sanierung historischer Gebäude – Einführung, in: Denkmalpflege . . . , S. 555.

¹³⁴ Vgl. z. B. Horn, Archäologie in der Stadt, Die Alte Stadt, 2000, S. 200 ff., Verband der Landesarchäologen (Hrsg.), Stadtarchäologie – Aspekte der Denkmalpflege, 1993, Andrikopoulou-Strack u.a., Bodendenkmäler in der Stadt, Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bd. 7, 1997, Horn u.a., Stadtentwicklung und Archäologie, 2004, mit Beiträgen zur Bestandserhebung und Dokumentation.

Wallburgen, Schanzen und Landwehren, die ebenfalls “gebaut” worden sind. Die Abgrenzung ist rechtlich erheblich, da hiervon die Anwendbarkeit der besonderen Schutzvorschriften für Bodendenkmale (z. B. für Funde, Grabungsgenehmigung), die denkmalfachbehördliche Zuständigkeit und die zutreffende Eintragung in die Denkmalliste abhängen kann. Grundsätzlich wird hier die Auffassung vertreten, dass es bei der Abgrenzung zwischen Bau- und Bodendenkmalen in denjenigen Ländern keine Wahlfreiheit (und damit nicht die Möglichkeit, Objekte gleichzeitig beiden Kategorien zuzuordnen) gibt, die bei der Definition der beiden Kategorien historischen Leitbildern gefolgt sind, so für den Denkmalbereich dem Ensembleschutz bzw. hinsichtlich des Bodendenkmalbegriffs dem Preußischen Ausgrabungsgesetz, wonach Bodendenkmale i. S. einer “Ewigkeitserstreckung” Objekte sind, die sich “im Boden . . . befinden oder befanden”.¹³⁵

c) Überwachsene oder eingebnete Baubefunde, Erdwerke

89. Die Abgrenzung erfolgt in BY, BE, BB, MV, NW, SL, ST, SH und wohl auch Thüringen, wobei es nach dem Bodendenkmalbegriff im SL und in ST nicht darauf ankommt, dass die Objekte einmal im Boden waren, nach den Umständen des Einzelfalls anhand der Verkehrsanschauung, die an den denkmaltypischen Kategorien von Bau- und Bodendenkmalen auszurichten ist. In BY kommt hinzu, dass aufgrund der Vorrangregelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 bauliche Anlagen ohnehin nur dann Baudenkmale sein können, wenn sie nicht den Bodendenkmalbegriff des Art. 1 Abs. 4 erfüllen. ST grenzt Bau- und Bodendenkmale ausdrücklich fachspezifisch ab, wenn es dem Landesamt für Denkmalpflege die Betreuung des “nichtarchäologischen Bestandes an Kulturdenkmalen” überträgt (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Für den Baudenkmalerschutz ist insoweit charakteristisch, dass sein Gegenstand im wesentlichen Bauwerke aller Art sind, die noch heute ganz oder teilweise im ursprünglichen Zustand erhalten sind.¹³⁶ Bodendenkmale sind dagegen wesentlich durch das Merkmal geprägt, dass sie zufällig überwachsen bzw. – gewaltsam oder auf natürliche Weise – eingebnet worden sind.¹³⁷ Damit sind Erdwerke wie Grabhügel, Landwehren etc. in diesen Ländern ausschließlich Bodendenkmale, da sie die hierfür genannten Charakteristika aufweisen. Auch für Großsteingräber gilt nichts anderes, da die ggf. obertägig sichtbaren Steinstrukturen sich ursprünglich meist ohnehin unter einer Erdaufschüttung befanden und somit von jeher Bestandteil des untertägigen archäologischen Befundes sind und nach ihrer Freilegung gleichsam “die Spitze des Eisberges” darstellen. All diesen Erdwerken ist zudem gemeinsam, dass sie mit archäologischen Methoden untersucht werden müssen und mit baudenkmalpflegerischen Mitteln nicht oder nur unvollständig erforscht werden können. Ob sie oder Teile von ihnen nach heutigen Begriffen baulichen Anlagen entsprechen, ist deshalb für die denkmalrechtliche Auslegung ohne Belang.¹³⁸ Dagegen sind **untertägig angelegte** Bauten wie Bunker, Tunnels und Bergwerksanlagen als Baudenkmale anzusehen, wenn sie noch hinreichend begehbar

¹³⁵ Vgl. Bülow, Rechtsfragen, S. 159; zust. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 87 zu § 2; anders noch Bielfeldt, LKV 1995, 16, 17; a. A. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 42 f.

¹³⁶ Bülow, Rechtsfragen, S. 161.

¹³⁷ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2; Upmeier, Archäologie und Recht, S. 67 f.

¹³⁸ OVG NW v. 12. 11. 1992, NWVBl. 1993, 227 = EzD 2.3.1 Nr. 1.

sind.¹³⁹ Eine Ausnahme dürfte generell für Objekte aus römischer Zeit gelten, etwa die Eifelwasserleitung in NRW, obwohl diese teilweise nicht in offener Bauweise, sondern im Tunnelvortrieb errichtet worden ist. Auf die Begehbarkeit kommt es insofern nicht an. Nach tradierter Aufgabenverteilung in NRW ist sie Gegenstand der Bodendenkmalpflege, ebenso wie etwa die Bunkeranlagen des Westwalls. In RP dagegen ist der Westwall Gegenstand der Baudenkmalpflege, obgleich seine Anlagen, besonders aufgrund systematischer Sprengungen nach dem Ende des II. Weltkrieges, heute weitgehend unter der Geländeoberfläche liegen. Es erscheint jedoch nahe liegend, dass die Methoden der Bauforschung hier Bedeutung erlangen können, so dass vergleichbare Objekte auch für die Baudenkmalpflege von Interesse sind. Diese Gesichtspunkte treffen im Übrigen auch auf römischen Bauwerke wie etwa die “Porta Nigra” in Trier zu, die in Nordrhein-Westfalen nach der Verkehrsanschauung ebenfalls Bodendenkmale sind.

90. Bei den oben genannten **Baubefunden** ist zu differenzieren: Grundsätzlich sind alle Tiefbauten (mit Ausnahme römerzeitlicher Bauwerke), die nicht als überwachsen oder eingeebnet angesehen werden können, als Baudenkmale einzustufen¹⁴⁰. Keller, Fundamente, Grundmauern und Fußböden bestehender, obertägig ganz oder teilweise erhaltener Gebäude sind damit Bestandteile eines Baudenkmals. Haben die Strukturen Kontakt zu archäologisch relevanten Bodenschichten, ergibt sich eine fachliche Schnittstelle, die durch Zusammenarbeit der Disziplinen unter Federführung der Baudenkmalpflege zu bewältigen ist. Dagegen sind diese Strukturen ausschließlich als Bodendenkmal anzusehen, wenn das Bauwerk, etwa durch Abriss oder kriegerische Einwirkung, zerstört und vollständig eingeebnet worden ist. Auch die Fundamente von Vorgängerbauten und Grablegen außerhalb von Gebäuden sind Bodendenkmale, während ein darüber liegendes Gebäude bis zu seinen eigenen Fundamenten als Baudenkmal anzusehen sein wird. Diese Konstellation ist häufig im Zusammenhang mit Sakralbauten (Kirchen) anzutreffen.¹⁴¹ Auch unterhalb der Bodenfläche im Innern von Gebäuden oder Gebäuderesten befindliche Strukturen sind archäologische Zeugnisse und damit Bodendenkmale.¹⁴² Begrifflich zu den Bodendenkmalen gehört auch eine Bunkeranlage des Westwalls, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges geschleift wurde und heute vollständig unter der Geländeoberfläche liegt.¹⁴³

d) Zuständigkeitsabgrenzung in den einzelnen Bundesländern

91. In BY, BE, BB, MV, NW, SL, ST, SH und TH gelten für Bodendenkmale die insoweit erlassenen besonderen Bestimmungen und die unterschiedslos für alle Denkmälertypen geltenden, also nicht die nur für Baudenkmale erlassenen Regelungen (etwa Art. 4 bis 6 BY). Das ändert sich auch nicht dadurch, dass SH (§ 1 Abs. 2) und TH (§ 2 Abs. 1 Satz 2) Bodendenkmale dem Kulturdenkmalbegriff unterordnen und insoweit die Trennung zwischen Bau- und Bodendenkmalen wieder aufheben. Die gleichzeitige Eintragung von Objekten in die

¹³⁹ Anders Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

¹⁴⁰ Bülow, Rechtsfragen, S. 161; Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

¹⁴¹ Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 90 zu § 2.

¹⁴² Vgl. auch die bereits überholten Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes v. 10. 5. 1995, (– AnwHi-SächsDSchG –), abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.02.

¹⁴³ Ebenso Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 88 zu § 2.

Denkmalliste als Bau- und Bodendenkmal kommt nicht in Betracht. Zuständigkeitsprobleme ergeben sich in den Ländern nicht, in denen eine einheitliche Denkmalfachbehörde besteht. Gleiches gilt im Wesentlichen für Nordrhein-Westfalen, wo die kommunalen Landschaftsverbände durch Denkmalpflegeämter die fachbehördlichen Aufgaben wahrnehmen (§ 22 Abs. 3 GNW). Wie sie deren Zuständigkeiten voneinander abgrenzen, entscheiden sie im Rahmen ihrer Selbstverwaltung.¹⁴⁴ In Ländern mit getrennten Fachbehörden ist die Abgrenzung von Bedeutung. Die Hansestadt Lübeck, nimmt die fachbehördlichen Aufgaben auf ihrem Gebiet für Bau- und Bodendenkmale wahr (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SH).

92. Nach § 19 HE ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die zu schützenden Sachen im Boden verborgen sind oder dies zumindest waren. Sie können auch oberhalb der Erdoberfläche, z. B. in Mauern oder Mauerresten entdeckt werden.¹⁴⁵ Die Kommentatoren folgern hieraus, dass Grabhügel, Reste ehemaliger Burgen, Kirchen und Hofanlagen teilweise über der Erdoberfläche liegen können und damit gleichwohl archäologische Zeugnisse, darüber hinaus aber auch Denkmale nach dem allgemeinen Kulturdenkmalbegriff seien. Die denkmalpflegerische Behandlung richte sich in diesen Fällen nach zwei ineinander greifenden Fachdisziplinen. Dem ist zuzustimmen. Die Annahme eines solchen Überschneidungsbereichs ist nach hessischem Recht nicht ausgeschlossen, da der Gesichtspunkt der Untertätigkeit bzw. der Überwachung und Einebnung keine Rolle spielt. Da Hessen zudem eine einheitliche Denkmalfachbehörde eingerichtet hat, sind Abgrenzungsfragen insoweit auch ohne rechtliche Bedeutung. Im Hinblick auf die Zeitgrenze in § 19 HE besteht die Möglichkeit, dass archäologische Objekte keine Bodendenkmale, sondern Kulturdenkmale i. S. von § 2 Abs. 1 HE sind.¹⁴⁶ Ob der hessische Gesetzgeber diese Folge bei der Ausgestaltung des Kulturdenkmalbegriffs bedacht und gewollt hat, erscheint eher zweifelhaft.¹⁴⁷

93. Da Sachsen zwei Fachbehörden für Denkmalpflege und für Archäologie eingerichtet hat (§ 3 Abs. 3 SN), ist die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nach fachlich-methodischen Gesichtspunkten erforderlich geworden, da das Gesetz selbst keine hinreichenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung enthält. Dies ist in den genannten Anwendungshinweisen geschehen. Für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Schutzbestimmungen bestehen keine Besonderheiten, da das Gesetz ausschließlich an den allgemeinen Kulturdenkmalbegriff anknüpft.

IV. Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

Literatur: Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen, Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Auflage 2001, Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Teil 9, Oebbecke, Privatisierung in der Bodendenkmalpflege, 1997, Verband der Landesarchäologen, Archäologische Denkmalpflege in Deutschland, 2003, S. 39 ff.

¹⁴⁴ Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 4. Lediglich für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr (§ 22 Abs. 5 DSchGNW) und muss diese vom Baudenkmalpflegeamt des Landschaftsverbandes abgrenzen.

¹⁴⁵ Viebrock, RdNr. 8 zu § 19.

¹⁴⁶ So auch Oebbecke, AuF 40 (1995), S. 53, 54 mit Fußnote 14.

¹⁴⁷ Viebrock, RdNr. 47 f. zu § 2.

1. Fachbehörden

94. Die deutschen Archäologen zeichnet ein gesundes Selbstbewusstsein aus. Ihrem Selbstverständnis entspricht ihr jahrzehntelanger Ruf nach eigenen Rechtsgrundlagen und einem eigenen Verwaltungsapparat. Die deutschen Gesetzgeber sahen sich jedoch dem Grundsatz der Einheit der Denkmalpflege verpflichtet und schufen einen einheitlichen Denkmalbegriff und im Wesentlichen einheitliche Verwaltungsstrukturen und Verfahren. Lediglich auf der Ebene der Fachämter gab es und gibt es noch Ausnahmen.¹⁴⁸ Offensichtlich ist aber die Tendenz der Landesregierungen, im Zuge der Verschlingung der Staatsverwaltung die Fachämter für Denkmalpflege und Archäologie zusammenzulegen.¹⁴⁹ Es bleibt abzuwarten, wie lange sich die noch übrigen Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalen und Sachsen, noch eigenständige Fachämter leisten. Unabhängig von der Eigenständigkeit der Ämter ist ihr Aufgabenbereich. Auch wenn die archäologische Denkmalpflege von einem einheitlichen Fachamt betreut wird, hat die entsprechende Abteilung der Einheitsbehörde die Aufgaben und Befugnisse der zentralen Fachbehörde. Auf die Darstellungen in Teil E Kapitel I ist zu verweisen. Besonderheiten ergeben sich lediglich aus den fachlichen Anforderungen und Eigentümlichkeiten der archäologischen Denkmalpflege. Die noch existierenden selbständigen archäologischen Fachämter dürften ebenso wie die Fachabteilungen der einheitlichen Landesämter das Schicksal der Denkmalverwaltung teilen. Bei einer weiteren Dezentralisierung der Verwaltung ist nicht auszuschließen, dass Organisation und Aufgaben auf andere Verwaltungsebenen übertragen werden.¹⁵⁰

2. Schutzbehörden

95. Für die **Organisation** der Denkmalschutzbehörden und insbesondere der die Hauptlast der Verwaltung tragenden Unteren Denkmalschutzbehörden gelten die Ausführungen zur Denkmalverwaltung in Teil E Kapitel I entsprechend. Zusätzliche **Funktionen**, die bereits dem "Denkmalschutz" zuzurechnen sind, kommen in einzelnen Ländern zum Teil auch Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu. Dies gilt vor allem im Bereich der untergesetzlichen Normsetzung, namentlich für **Grabungsschutzgebiete** und archäologische **Reservate**. Diese bezeichnen Flächen, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmäler befinden. Grabungsschutzgebiete werden nur nach § 14 MV (Eintragung in die Denkmalliste), und § 9 Abs. 5 SA durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die übrigen Gesetze verlangen eine Rechtsverordnung: BW, BY (Bezirke), BE, BB, BR, HH, HE, Nds, NW, RP, SL, SN, SH, TH ("archäologisches Schutzgebiet"). Archäologische Reservate nach § 23 SN sind vorgesehen für Bodendenkmäler von besonderer Bedeutung.

¹⁴⁸ Durch die Entwicklung bereits überholt ist die Darstellung von Horn, in: Verband der Landesarchäologen, Archäologische Denkmalpflege in Deutschland, 2003, S. 39 ff.

¹⁴⁹ Beispiele bieten die "neuen Länder" TH sowie MV und Sachsen-Anhalt, welche zumindest die Leitungsebene zusammenfassen; ähnlich BB. Sachsen hat für die beiden Landesämter die Zuständigkeit unterschiedlicher Ministerien begründet, VO vom 17. Juli 2002, SächsABl. S. 229. Kritisch Trier in Kapitel II Nr. 3.

¹⁵⁰ Neuregelung in Baden-Württemberg mit der Übertragung auf das Regierungspräsidium Stuttgart.

3. Nichtstaatliche Organisationen, Heimatpflege

96. a) Traditionell kommt dem **Ehrenamt** in Deutschland im Bereich der Bodendenkmalpflege ein besonderes Gewicht zu. Das breite Interesse der Öffentlichkeit hat zur Gründung ungezählter Vereine geführt, welche sich der Erforschung und Erhaltung insbesondere archäologischer Zeugnisse verschreiben haben. Mächtige Gesellschaften wie z. B. die Gesellschaft für Archäologie in Bayern, vereinigen Tausende von Mitgliedern, geben viel beachtete wissenschaftliche Publikationen heraus und organisieren ergebnisreiche Veranstaltungen. Auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat begonnen, sich für die Erhaltung archäologischer Zeugnisse zu engagieren. Die Funktionen des Ehrenamts entsprechen der Rolle im gesamten Bereich der Denkmalpflege; auf die Ausführungen zu Teil E Kapitel I ist zu verweisen. Ebenfalls dem ehrenamtlichen Bereich zugehörig sind die Heimatbünde der einzelnen Bundesländer mit ihrem Dachverband Bund Heimat und Umwelt (BHU), die Archäologie und Bodendenkmalpflege als Teil ihrer denkmalpflegerischen Querschnittsaufgaben mit unterschiedlicher Intensität betreiben.¹⁵¹ Nicht unerwähnt bleiben darf die außerordentliche Breitenwirkung des privaten Engagements für archäologische Probleme im Bereich der DDR, welches seine Anerkennung nicht zuletzt in der Formulierung des § 7 des SächsDSchG zur Einbeziehung der ehrenamtlichen Beauftragten gefunden hat.¹⁵²

97. b) Eine besondere Rolle spielen im Bereich der Bodendenkmalpflege private **Grabungsfirmen**.¹⁵³ Sie entstehen – zum Teil kritisch betrachtet von den Behörden – als privatrechtlich in der Form von GmbHs, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder sogar Vereinen organisierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Grabungstechnikern, Grabungsleitern und anderen Arbeitskräften, um den meist völlig unzureichend ausgestatteten Behörden “die Arbeit abzunehmen”. Auf der rechtlichen Basis von Verträgen mit den Behörden, aber auch direkt mit den Veranlassern einer Maßnahme mit Auswirkungen auf Bodendenkmäler oder im Unterauftrag von Generalunternehmern oder Baufirmen erbringen sie Leistungen, die sonst von den Ämtern erbracht werden müssten. Der Vertragsfreiheit sind kaum Grenzen gesetzt und so erstrecken sich die Aufgaben von der Prospektion über Grabung und Bergung bis zu Dokumentation, Restaurierung und wissenschaftlichen Auswertung.¹⁵⁴ Die Finanzierung besorgen die Behörden in der Regel auf dem Weg der Durchsetzung des Veranlasserprinzips.¹⁵⁵ Investoren übernehmen oft gerne die Kosten, um schneller zur Umsetzung ihrer Bauwünsche zu gelangen.

c) Zum **Verband der Landesarchäologen** siehe oben Kapitel II Nr. 14.

¹⁵¹ So publizierte der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, zugleich Rheinischer Heimatbund für die Region der alten Preussischen Rheinprovinz, in Kooperation mit den Fachämtern RP und NW das Standardwerk “Urgeschichte im Rheinland”. Jahrbuch 2005 des Rheinischen Vereins (2006), hrsg. v. Kunow u. Wegner.

¹⁵² Vgl. Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Erl. des § 7 SächsDSchG.

¹⁵³ Siehe auch Oebbecke, Privatisierung in der Bodendenkmalpflege, 1997.

¹⁵⁴ Vgl. die Vertragsmuster in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 98.05 bis 98.15 und die Muster in Kapitel VIII.

¹⁵⁵ Siehe hierzu Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 98.05, Teil H III Nr. 1 sowie unten Kapitel VI.

4. Verfahren

a) Genehmigungspflichten

98. Die Denkmalschutzgesetze stellen meist umfassende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten zeitlich vor den Maßnahmen und für Veränderungen von Denkmalen aller Art auf. In einigen Gesetzen ist es gelungen, die Erlaubnispflicht zusammenfassend in einem einzigen Paragraphen zu behandeln; die meisten Gesetze haben weniger aus rechtstechnischer Notwendigkeit denn aus Tradition die Genehmigungspflichten für den Bereich der Bodendenkmäler in zusätzlichen Bestimmungen behandelt, die oft mit dem allgemeinen Genehmigungstatbestand nicht harmonisieren; bundesweit ergeben die Regelungen einen bunten "Fleckerlteppich". Auf die Darstellung in Teil E zu den denkmalrechtlichen Verfahren ist ergänzend zu verweisen.¹⁵⁶

99. Z. B. soll die Genehmigungspflicht für "ungezielte" **Erdarbeiten** bekannte oder vermutete Bodendenkmäler schützen (z. B. Art. 7 Abs.1 Satz 1 2.Alt. BY). Nach § 21 Abs. 1 n. F. RP sind auch hier die Arbeiten nunmehr genehmigungspflichtig. Nach § 19 Abs. 2 TH ist in Archäologischen Schutzgebieten die obere Denkmalschutzbehörde zuständig. Nicht alle Gesetze haben diese Erdarbeiten unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, so z. B. HE. Eine besonders herausgehobene Genehmigungspflicht soll das dem Verändern eines Denkmals vorausgehende unerwünschte **Nachforschen** nach Denkmälern und Schätzen eindämmen. Genehmigungspflichtig ist in einigen Ländern bereits das sog. **Sondengehen** (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HH und § 12 MV: technische Suchgeräte), erfahrungsgemäß eine Vorstufe von sachfremden Eingriffen in Bodendenkmäler.¹⁵⁷ In SN bedürfen im Archäologischen Reservat Nachforschungen und Arbeiten einer Befreiung, darüber hinaus Änderungen der **Grundstücksnutzung** der Genehmigung, § 23. Verschiedentlich sind Nachforschungen oder Arbeiten von der Genehmigungspflicht freigestellt, wenn sie "unter der Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden" (so § 12 Abs. 1 Nds, ähnlich Art. 7 Abs. 4 BY). Die Frage, ob eine Grabungserlaubnis erforderlich ist, ist im Übrigen einer Feststellungsklage zugänglich.¹⁵⁸

100. Die Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung steht meist im pflichtgemäßem **Ermessen** der Genehmigungsbehörden, meist der Landesämter für Denkmalpflege. Im Hinblick auf die besondere Interessenlage der Bodendenkmalpflege ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Oberster Grundsatz ist die Schonung des Bodendenkmals. Die Vorschriften haben vorrangig zum Ziel, im öffentlichen Interesse zu verhindern, dass durch Nachforschungen Denkmalsubstanz vernichtet oder der Erosion preisgegeben wird. Erst an zweiter Stelle steht das Ziel, die fachgerechte Durchführung von Nachforschungen, insbesondere der in die Denkmäler eingreifenden Grabungen, sicherzustellen.¹⁵⁹ Die Genehmigung darf nach sorgfältiger Interessenabwägung nur dann erteilt werden, wenn das Interesse an der Nachforschung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bodendenkmäler als

¹⁵⁶ Siehe auch die Synopse in Martin/Krautberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil B Kapitel IV Nr. 3.

¹⁵⁷ Mit sehr guter Argumentation hinsichtlich der Gefahr durch Zerstörung archäologischer Befundzusammenhänge OVGNDs v. 7. 2. 1994, EzD 2.3.4 Nr.1 m. Anm. Eberl.

¹⁵⁸ OVG NW v. 14. 2. 1996, EzD 7.9 Nr. 8.

¹⁵⁹ So mit ausführlicher und zutreffender Begründung Strobl/Sieche, § 21 Rn. 3 und 5.

Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung überwiegt (vgl. § 1 Abs. 1 DSchGHE). Dieses Ziel der Erhaltung hat für Bodendenkmale eine besondere Bedeutung, denn deren Informationsgehalt erschließt sich regelmäßig nur durch Grabungen, die aber zwingend meist zur Zerstörung zumindest des Fundzusammenhangs führen. Ihre Besonderheit ist die fehlende Reproduzierbarkeit, weil jede Grabung zwingend Fundzusammenhänge zerstört, die später nur noch anhand der dokumentierten Forschungsergebnisse nachvollzogen werden können.¹⁶⁰ Die Bodendenkmäler müssen deshalb in aller Regel in ihrer vorhandenen Substanz und in situ erhalten werden.

101. **Private Nachforschungen**, die keine Gewähr wissenschaftlicher Methodik bieten, werden daher meist nicht genehmigt werden können, weil sie zu einer unsachgemäßen, unnötigen und unkontrollierbaren Zerstörung von Befunden führen können. Hierzu zählen insbesondere die Nachforschungen mittels Sonden (u.a. Metalldetektoren). Die Behörde ist nur dann verpflichtet, einer Privatperson die Genehmigung für eine Nachforschung oder eine Grabung zu erteilen, wenn das private oder öffentliche Interesse an der Entdeckung, Erforschung oder Freilegung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der ungestörten Erhaltung eines Denkmals **überwiegt**.¹⁶¹ Die Ablehnung verletzt nicht die durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit; denn Sondengänger verfolgen nur selten einen “nach Inhalt und Form ernsthaften und planmäßigen Versuch zur Erforschung der Wahrheit”.¹⁶² Hinzu kommt, dass die Wissenschaftsfreiheit ihrerseits durch das in den meisten Landesverfassungen verankerte Kulturstaatsprinzip begrenzt wird,¹⁶³ das auch den Schutz von Kulturgut wie z. B. der Bodendenkmäler nach Maßgabe auch der internationalen Verpflichtungen umfasst;¹⁶⁴ es bindet die Bundesländer und alle Behörden.¹⁶⁵ Eine innerhalb der Grenzen des Ermessens ergehende Ablehnung einer Sondengenehmigung verstößt angesichts des oben dargestellten “schwerwiegenden öffentlichen Interesses” an der ungestörten Erhaltung der Bodendenkmäler nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit.¹⁶⁶ Einige Landesämter (z. B. Hessen) haben ein geregeltes Antrags- und Prüfverfahren für Sondengänger mit Metallsonden eingeführt, der Antragsteller hat seine “denkmalfachliche Eignung” nachzuweisen.¹⁶⁷ Andere Denkmalschutzgesetze sind wesentlich restriktiver ausgestaltet und haben das Sondengehen sogar als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

102. Besonders ausführlich aber auch verwirrend sind die Erlaubnispflichten nach dem DSchG NW in den §§ 11, 12, 13, 19.¹⁶⁸ Als genehmigungspflichtige **Veränderung eines Bodendenkmals** ist von der Rechtsprechung z. B. auch die Wiederaufforstung des Grundstücks gewertet worden.¹⁶⁹

¹⁶⁰ OVG SH, NVwZ-RR 1995, 318; Fechner, JZ 1992, 777 (778); Oebbecke, DVBl 1983, 384 (388).

¹⁶¹ OVG SH, NVwZ-RR 1995, 318.

¹⁶² Fechner, JZ 1992, 777, 778; NdsOVG BauR 1994, 501, EzD. 2.3.4 Nr. 1 mit Anm. Eberl.

¹⁶³ Fechner, a.a.O., S. 783; NdsOVG v. 7. 2. 1994 – 1 L 4549/92 –, EzD 2.3.4 Nr. 1 S.4.

¹⁶⁴ Übereinkommen von Malta – Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992, abgedruckt u.a. in Denkmalschutz, DNK Band 52, 4. Auflage 2007 S. 202 ff.

¹⁶⁵ Martin in Kapitel V Nr. 2.

¹⁶⁶ OVG Nds EzD 2.3.4 Nr. 1 S.5.

¹⁶⁷ Zu folgendem insbesondere Viebrock, HessDSchG, § 21 Anm. 8.

¹⁶⁸ Siehe hierzu im Einzelnen Davydov/Hönes/Martin/Ringbeck, Kommentar zum DSchGNW.

¹⁶⁹ OVG SH v. 29. 9. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 19.

103. Im Grundsatz ist es unerheblich, ob man rechtstheoretisch die Verfahrenspflichten als Genehmigung mit **Verbotsvorbehalt** (Ausnahmebewilligung) oder als **Verbot** mit Genehmigungsvorbehalt (Kontrollerlaubnis) bewertet.¹⁷⁰ Immer ist das Genehmigungsverfahren einem vom Veranlasser beabsichtigten Eingriff als vorbeugende Verwaltungskontrolle auf Denkmalverträglichkeit und damit auf Genehmigungsfähigkeit vorgeschaltet. Wesentlicher Ausgangspunkt ist die bedauerliche Erfahrungstatsache, dass jede Baumaßnahme auf Grundstücken mit Bodendenkmälern leider regelmäßig und zwangsläufig den vollständigen materiellen Verlust der Bodendenkmäler zur Folge hat. Übrig bleiben nach Durchführung einer Maßnahme nur selten Reste des Bodendenkmals in situ, die etwa in Neubauten integriert werden können, ferner die Funde, die zu beweglichen Bodendenkmälern geworden sind, und die Dokumentationen.

Formulierungshilfen für Nebenbestimmungen unter E VII Nr. 5 (Textbuch).

b) Antrag und Antragsunterlagen

104. Die Genehmigungen sind regelmäßig **mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte**; ohne einen entsprechenden Antrag können deshalb nach § 22 Satz 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz keine Genehmigungen erteilt werden (sog. Antragsverfahren).¹⁷¹ Der Antrag bestimmt Gegenstand und Ziel des Verfahrens. Anders als im Bauordnungsrecht, das in der Regel genauer auflistet, welche Bauvorlagen einem Bauantrag beigelegt sein müssen,¹⁷² enthält das Denkmalrecht kaum Einzelheiten. Immerhin verlangen einige DSchGe pauschal “alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen”.¹⁷³ Den Veranlasser trifft eine Bringschuld zum Nachweis, dass er lückenlos alle Umstände belegt hat, welche die Beurteilbarkeit im Hinblick auf die Denkmalverträglichkeit und damit die Genehmigungsfähigkeit ermöglichen.

105. Die Anforderungen an die **Antragsunterlagen** sind entsprechend dem Differenzierungsgebot des Art. 3 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jeweils zu staffeln nach den Umständen des Einzelfalls und nach der Intensität des vom Veranlasser beabsichtigten Eingriffs.¹⁷⁴ Berufen zur Formulierung der fachlichen Ansprüche an die erforderlichen Unterlagen ist in erster

¹⁷⁰ Zweifel ergaben sich insbesondere aus der früheren Überschrift “Veränderungsverbote des Art. 6 BY; siehe hierzu Eberl/Martin, Erl. 18. Zu den vergleichbaren Fragen bei der Baugenehmigung siehe Finkelnburg/Orloff, Öffentliches Baurecht, § 8 und Hoppe/Grotfels, Öffentliches Baurecht, § 15 RdNr. 13, ferner Strobl/Sieche § 21 Anm. 4.

¹⁷¹ Zum antrags- und mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt siehe § 22 VwVfG und hierzu z. B. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Erl. 9 ff. zu § 22.

¹⁷² Z. B. die Bauvorlagenverordnungen, die zu umfänglichen “Bauantragsmappen” führen. Demgegenüber begnügen sich die Denkmalschutzbehörden meist mit nicht formalisierten Anträgen.

¹⁷³ Z. B. §§ 19 Abs. 1 Satz 2 BB, 7 Abs. 6 MV, 24 NS, 26 Abs. 1 NW, 13 Abs. 2 SN, und 14 TH und präziser die “prüffähigen Unterlagen” nach § 12 Abs. 1 BE. Darüber hinaus sind zum Teile vorbereitende Untersuchungen gesondert angesprochen (§§ 18 Abs. 1 HE, 13 Abs. 4 SN, 14 TH); umfassend ist die Formulierung des § 13 Abs. 2 SN. Schließlich können nach § 8 Abs. 3 BE sogar ein Denkmalpflegeplan und nach §§ 7 Abs. 6 MV und 14 Abs. 4 TH denkmalpflegerische Zielstellungen auch für Bodendenkmäler verlangt werden, die über die anderen genannten Anforderungen hinausgehen.

¹⁷⁴ Zu den vorbereitenden Untersuchungen am Baudenkmal siehe Teil VIII Nr. 4. Die Grundsätze gelten entsprechend für Bodendenkmäler.

Linie das Denkmalfachamt als unabhängige staatliche Behörde,¹⁷⁵ welches am besten seine eigenen Entscheidungsgrundlagen im konkreten Fall definieren kann. Kann der Eingriff zum Untergang der Denkmaleigenschaft führen, wie bei den meisten Eingriffen in Bodendenkmäler, so sind wegen des vorrangigen gesetzlichen Erhaltungsziels die Anforderungen sehr hoch.¹⁷⁶ Sie können keinesfalls durch die Aufnahme eines bloßen Vorbehalts der fachlichen Abstimmung mit dem Denkmalfachamt im Lauf der Maßnahmen ersetzt werden. Gegebenenfalls muss dem Genehmigungsverfahren für die Maßnahme eine Untersuchung des Geländes und des Bodendenkmals im Rahmen eines gesondert genehmigungspflichtigen Prospektionsverfahrens vorgeschaltet werden.¹⁷⁷ Bei geringeren Auswirkungen wie z. B. beabsichtigten aber hinnehmbaren Veränderungen der Bodennutzung können die Anforderungen reduziert werden,¹⁷⁸ während bei Kunstwerken und bei wertvollen Bodenfunden schon bei der Absicht bloßer Konservierungsmaßnahmen hohe Anforderungen gelten.

106. Die Anforderungen an die Antragsunterlagen, welche bereits zum Zeitpunkt der fachlichen Beurteilung durch die Fachbehörde vorliegen müssen, können bei Bodendenkmalen also reichen von übergreifenden Untersuchungen zur Existenz oder zum Ausschluss des Vorhandenseins von Bodendenkmälern in der beanspruchten Fläche, über ggf. aufwendige Prospektionen und zerstörungsarme Untersuchung der Denkmale, die Dokumentation des Vorzustandes, den Nachweis der Sicherstellung von Organisation, Finanzierung sowie fachlich einwandfreier Durchführung, ferner die Dokumentation und Überwachung der beantragten Grabungen bzw. Eingriffe, fachliche und technische Vorgaben für die Bergung, Behandlung, Sicherung und Konservierung der Funde bis hin zur grundsätzlichen Klärung künftiger Verbleibs- und Eigentumsfragen. Alle diese Fragen lassen sich häufig in einem Vorbereitungs- und Durchführungsvertrag regeln.

107. Die Anforderungen an den Antrag dürfen **nicht unverhältnismäßig** sein; jedoch darf seitens der Behörden wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht darauf verzichtet werden, dem Antragsteller alle entsprechenden entscheidungserheblichen Unterlagen abzuverlangen. Die Grenze wird auch hier erst ein über das gesetzlich geforderte Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit an dem Denkmal hinausgehendes rein wissenschaftliches Interesse bilden, das die Behörden anderweitig absichern müssten. Beispiele für rein wissenschaftliches Interesse sind vergleichende Analysen der Funde, wissenschaftliche Auswertung im Rahmen von Inventaren, Magisterarbeiten oder Dissertationen, Publikationen der Ergebnisse. Die den Denkmalämtern gestellten wissenschaftlichen Aufgaben entlasten die Eigentümer und Veranlasser von Maßnahmen zwar in der tatsächlichen Ausführung und der Zuarbeit zu erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen, nicht aber hinsichtlich ihrer Verfahrenspflicht und der Kostentragung.

¹⁷⁵ Ständige Rechtsprechung; vgl. z. B. OVG NW v. 23. 2. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 1.

¹⁷⁶ Siehe z. B. den Standard zur Durchführung archäologischer Grabungen im Land Berlin des Landesdenkmalamtes – Archäologische Denkmalpflege.

¹⁷⁷ Muster einer Prospektionsgenehmigung in Kapitel VIII Nr. 1. Zur Prospektion siehe unten Kapitel VI Nr. 2.

¹⁷⁸ Die Schwierigkeiten hierbei ergeben sich aus dem Umstand, dass in aller Regel nicht genau bekannt ist, welche Gegenstände im Boden liegen. Dies führte zur Überdeckung eines Gräberfeldes mit einer Betonplatte, um die Bodendenkmäler zu schützen; die Fläche wurde anschließend überbaut.

108. In der Regel müssen die gesamten Ergebnisse der Voruntersuchungen und die Unterlagen vorliegen bei Einreichung des Antrages, spätestens im **Zeitpunkt** der Entscheidung über den Antrag. Dies gilt z. B. auch für die Ergebnisse einer Grabung vor Genehmigung des Baus einer Tiefgarage. Sofern und solange sie nicht vorliegen, haben die Denkmalschutzbehörden mehrere gestaffelte Möglichkeiten und zwar sowohl im Genehmigungs-, als auch bei der Beteiligung in anderen Verwaltungsverfahren:¹⁷⁹ Regel: Nachforderung der fehlenden Unterlagen zur Ergänzung des Antrags, Ablehnung des Antrags wegen Unvollständigkeit oder mangels Beurteilungsreife, oder Aussetzung des Verfahrens formlos (wenn nicht gesetzliche Genehmigungsfiktionen bei Ablauf bestimmter Fristen eintreten; z. B. § 14 Abs. 2 und 10 ST), Aussetzung förmlich durch Verwaltungsakt, Erteilung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen des Inhalts, dass der Eingriff erst nach der Durchführung der Untersuchungen, Abnahme der Ergebnisse und der damit vorbehaltenen Freigabe begonnen werden darf und sich der Veranlasser verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Vorgaben durchzuführen (risikoreich für Behörden und Denkmal) und Teilung des Verfahrens in Stufen: 1. Stufe Genehmigung lediglich der Untersuchungen; erst anschließend 2. Stufe Genehmigung des Eingriffs.

109. Die **Kosten der Antragsunterlagen** treffen den Antragsteller als Veranlasser; er muss wie in allen anderen antragsgebundenen Verwaltungsverfahren in aller Regel (selbstverständlich¹⁸⁰) sämtliche Kosten seines beabsichtigten Vorhabens tragen; denn er ist Herr des Verfahrens und allein seine Entscheidung und sein Antrag bestimmen zumindest zunächst das Ob und Wie seines Vorhabens und der daraus abzuleitenden Rechtsfolgen.

c) Anforderungen bei Maßnahmen der öffentlichen Hand

110. Entgegen gelegentlich geäußerten Ansichten und trotz der manchmal lückenhaften Praxis insbesondere beim Straßenbau gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Hand die Verfahrenspflichten. Sofern und soweit nicht Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungs- oder Sonderverfahren vorgeschrieben sind, gelten für Bund, Land und Gemeinden nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Allgemeingeltung der Gesetze z. B. die Verfahrenspflichten des Bau- und Denkmalrechts. Auch die öffentliche Hand treffen deshalb die formellen Pflichten der Veranlasser, also auch die Pflichten zur Schaffung der vollständigen und beurteilungsreifen Antragsunterlagen und zur Tragung der Kosten für den Antrag. Die Pflicht zur Beibringung der Unterlagen für die Beurteilung notwendiger denkmalpflegerischer Maßnahmen verlagert sich also bei staatlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen keineswegs etwa auf die Denkmalfachämter.

111. Unterschiedlich und zum Teil inkonsequent geregelt haben die Länder die Frage nach den Nachforschungen und **Grabungen der Denkmalbehörden**. Z.B. privilegiert § 13 Abs. 1 S. 2 NW Nachforschungen¹⁸¹ unter

¹⁷⁹ Instrukтив für die Bauordnung siehe Jäde, Die neue BayBO, Art. 67 RdNr. 7 ff., 69 RdNr. 68 ff.

¹⁸⁰ Deshalb finden sich weder in einem Gesetz des Bau- Umwelt- oder Wirtschaftsrechts noch in der Literatur Ausführungen zu dieser Frage. Wie hier z. B. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, § 26 NW Rdnr. 5.

¹⁸¹ Diese Sondervorschrift gilt ausschließlich für Nachforschungen; denn wegen des Wechsels in der Terminologie zwischen Abs. 1 und Abs. 2 kann nicht angenommen werden, dass die Privilegierung auch das Graben, das Ausgraben und die Bergung umfasst. Sämtliche sonstigen

“Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln”. Privilegiert sind nur die drei genannten Verwaltungsträger, also das Land, die Landschaftsverbände und die Stadt Köln,¹⁸² **nicht privilegiert** sind die Nachforschungen beauftragter ehrenamtlicher Denkmalpfleger nach § 24 DSchGNW und aller Wissenschaftler (z. B. Universitäten und Privatgelehrte). Auch die Denkmalfachbehörden und die Unteren Denkmalbehörden benötigen für eigene Maßnahmen mangels ausdrücklicher Freistellung (anders Art. 7 Abs. 3 BayDSchG) mit Ausnahme der Nachforschungen selbst ebenfalls die Erlaubnisse. Mangels einer Privilegierung bedürfen bei den anderen genannten Personen bereits die Nachforschungen einer Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Nachforschung umfasst keinesfalls das Graben, das Bergen von Funden und das Zerstören des Bodendenkmals. Wird bei den Grabungen ein Denkmal angeschnitten und ist es zu bergen, liegt ggf. eine Veränderung des Bodendenkmals vor, die sogar zu dessen Beseitigung führen kann. Hierfür ist eine weitere Erlaubnis z. B. nach § 7 Abs. 1 DSchGNW erforderlich; sie wird durch die Erlaubnis nach § 13 nicht ersetzt. Auch in den anderen Ländern ist jeweils präzise zu klären, wie weit eine Privilegierung reicht; jedenfalls kann im Rechtsstaat nicht generell vom Bestehen eines Sachverständes auf eine Privilegierung und damit Freistellung von der Beachtung der Gesetze geschlossen werden.

d) Kennzeichnung der Bodendenkmäler

112. Seit langen Jahrzehnten wird diskutiert, ob Bodendenkmäler in Stadt und Land gekennzeichnet werden sollen. Insbesondere nicht ausgegrabene und unerforschte Denkmäler bedürfen in aller Regel des Schutzes der **Anonymität**. Allgemein bekannte Bodendenkmäler, an denen insbesondere Raubgräber wenig Schaden anrichten können, werden jedoch nicht zuletzt im Sinn der Öffentlichkeitsarbeit für die Allgemeinheit erschlossen und gekennzeichnet. Hierzu hat der Verband der Landesarchäologen Richtlinien erarbeitet.¹⁸³

V. Grundsätze der Bodendenkmalverträglichkeit

Literatur: Denkmalschutz, DNK Band 52, 1996, Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Teile 4 und 9, 1997 ff., Verband der Landesarchäologen, Bewertung und Schwerpunktbildung in der Bodendenkmalpflege, Archäologisches Nachrichtenblatt 6, 2001; ders., Leitlinien zur Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland, 2001, ders., Archäologische Denkmalpflege in Deutschland, 2003

1. Vorbemerkungen

113. Die Denkmalschutzgesetze der Länder formulieren Definitionen, regeln Verwaltungsvorgänge, legen Gebote und Verbote fest, wie z. B. die

erlaubnispflichtigen Handlungen nach den §§ 9, 12 13, 14 Abs. 2 DSchGNW sind nicht privilegiert, für sie müssen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Erlaubnisverfahren durchgeführt werden, auch wenn das bisher nicht beachtet worden sein sollte.

¹⁸² Die Privilegierung kann aber nicht die gesamte Tätigkeit dieser drei Rechtsträger umfassen, sondern nur eine wissenschaftliche Nachforschung durch entsprechendes Fachpersonal der Bodendenkmalpflege. Nicht privilegiert ist deshalb z. B. der Straßenbau durch diese Träger.

¹⁸³ Beschilderung archäologischer Denkmäler, Richtlinienkatalog, 1996.

Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren vor Baumaßnahmen und Ausgrabungen, die Meldepflicht von Funden, Veränderungsverbote von Denkmälern usw. Konkrete Hinweise darauf, wie die **qualitative Erfüllung** dieser Gesetze aussehen soll, gibt es nur andeutungsweise. Abstrakt formuliert z. B. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG, dass die Erlaubnis versagt werden kann, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Die Fragen, wer eine Erlaubnis für archäologische Arbeiten erhalten kann, welche Bedingungen diese Person erfüllen muss, welche tatsächlichen personellen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, was der Begriff "Schutz" des Denkmals beinhaltet und welche fachlichen Kriterien bei Durchführung einer Maßnahme gelten sollen, bleiben weitgehend offen. Auch in den anderen deutschen Denkmalschutzgesetzen gibt es nur wenige Hinweise darauf, wann eine archäologische Maßnahme nach qualitativen Gesichtspunkten erlaubnis- bzw. genehmigungsfähig ist. Abzustellen ist beim Vollzug der Denkmalschutzgesetze und insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen aber auch bei den nach einzelnen Gesetzen genehmigungsfreien Maßnahmen der archäologischen Fachbehörden darauf, ob und wann eine Handlung **denkmalverträglich** und **genehmigungsfähig** ist. Entsprechende Anforderungen gelten für die Aufstellung von Bebauungsplänen durch die Gemeinden.¹⁸⁴ Antworten und Argumentationshilfen können – wie bei den Baudenkmalern¹⁸⁵ – auch in der Bodendenkmalpflege wiederum die internationalen Abkommen und Grundsatzpapiere geben, die hinsichtlich der Bodendenkmalpflege getroffen bzw. verabschiedet wurden. Die vier wichtigsten Grundlagen sind die CHARTA VON VENEDIG, die CHARTA VON LAUSANNE, das Übereinkommen von Malta und die UNESCO-Prinzipien bei archäologischen Grabungen. Auch hier gelten im übrigen die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 14 GG und die Grundsätze über die Abwägung mit anderen Belangen.¹⁸⁶

2. Übereinkommen von Malta¹⁸⁷ und Grundsätze der Bodendenkmalpflege

114. Unter dem 9. Oktober 2002¹⁸⁸ ist das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats beschlossene Gesetz zu dem europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes verkündet worden. Das "Übereinkommen von La Valletta" oder auch das "Übereinkommen von Malta" hat damit auch in Deutschland zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung Gesetzeskraft erlangt. Es bindet den Bund und alle Bundesländer. Sein Vorgänger war das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz

¹⁸⁴ Die Denkmalverträglichkeit ist im Zusammenhang der Abwägung mit anderen Belangen einzubringen, vgl. z. B. OVGNDs v. 22. 10. 2003, BauR 2004, 667 = EzD 3.2 Nr. 26 mit Anm. Kapteina (Löschwasserversorgung). Siehe auch Teil F Kapitel II.

¹⁸⁵ Siehe hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D. Zum Umgebungsschutz bei Bodendenkmälern z. B. OVGNDs v. 15. 6. 1995, EzD 3.2 Nr. 14 mit Anm. Eberl.

¹⁸⁶ Speziell zur Abwägung von Naturschutz, Waldrecht und Denkmalschutz auf Sylt OVG SH v. 29. 9. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 19 mit Anm. Martin. Zur Abwägung mit der Löschwasserversorgung OVGNDs v. 22. 10. 2003, BauR 2004, 667 = EzD 3.2 Nr. 26.

¹⁸⁷ Oder auch "La Valetta". Siehe hierzu auch Martin, Das Übereinkommen von Malta und die Denkmalschutzgesetze, BayVBl 2003, S. 715 ff., ferner Hönes, Das Europ. Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. 1. 1992, NuR 2005, 751 ff.; ders. Internationaler Denkmalschutz, Kulturgüter- und Welterbeschutz, DNK Band 74, 2009, und Odendahl, Kulturgüterschutz, 2005. Weiteres unter Teil B Kapitel V Internationale Rechtsgrundlagen m. w. Nachweisen.

¹⁸⁸ BGBl. II S. 2079.

archäologischen Kulturguts.¹⁸⁹ Eingebunden waren die seinerzeitigen Anstrengungen des Europarats um ein neues Übereinkommen in eine Reihe von vorausgehenden oder parallelen Bemühungen, insbesondere um das 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen, das Übereinkommen von London im Jahr 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts, das “Übereinkommen von Granada” von 1985 zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, das 1985 in Delphi unterzeichnete Europäische Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut und verschiedene Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Archäologie.¹⁹⁰ Der volle Wortlaut des Abkommens ist mehrfach veröffentlicht worden.¹⁹¹

115. Die **Präambel** umschreibt die Ziele des Europarats und damit des Gesetzes: Es will die Ideale und Grundsätze, welche das gemeinsame Erbe der Mitgliedsstaaten bilden, wahren und fördern. Erkannt werden die wachsende Zahl groß angelegter Planungsvorhaben, die natürlichen Gefahren, heimliche und unwissenschaftliche Ausgrabungen. Gefordert werden verwaltungsmäßige und wissenschaftliche Überwachung sowie Schutz in Städtebau, Raumordnung und Kulturpolitik. Das Übereinkommen gibt in **Artikel 1** den Begriff des archäologischen Erbes vor. Es knüpft an Überreste, Gegenstände und sonstige Spuren des Menschen aus vergangenen Epochen. Ausdrücklich erwähnt werden Bauwerke, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser. **Artikel 2** verpflichtet die Vertragsparteien zur Einführung eines “Rechtssystems”; vorzusehen sind ein Inventar des archäologischen Erbes, archäologische Schutzzonen und Meldepflichten für Entdecker. In **Artikel 3** verpflichten sich die Vertragsparteien die Genehmigungsverfahren so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung und Beseitigung verhindert wird; dass Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise vorgenommen; dass soweit möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden angewendet werden; dass Elemente nicht freigelegt werden, ohne dass für ihre sachgemäße Erhaltung Vorkehrungen getroffen worden sind; dass sichergestellt wird, dass die Arbeiten nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden; dass der Einsatz von Metalldetektoren usw. von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig ist. **Artikel 4** verpflichtet die Vertragsparteien u. a. zum Erwerb oder zum anderweitigen Schutz von Gelände, das als Schutzgebiet vorgesehen ist. Das archäologische Erbe ist “vornehmlich an Ort und Stelle” zu erhalten. Geeignete Aufbewahrungsorte für Überreste sind zu schaffen.

116. Ins Grundsätzliche führen die Verpflichtungen des **Artikel 5**. Danach sind die Vertragsparteien unter anderem verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass “Archäologen beteiligt werden” bei der Planung von Erschließungsmaßnahmen und dass genügend Zeit und Mittel für Untersuchungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden (Buchstabe ii). Sicherzustellen ist, dass bei Umweltverträglichkeitsprüfungen “die archäologischen Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt” werden (Buchstabe iii), dass gefundene Elemente möglichst an Ort und Stelle erhalten bleiben und die Öffnung für Besucher die Stätten nicht beeinträchtigt. Mit der Finanzierung der Forschung und Erhaltung befasst sich

¹⁸⁹ BGBl. 1974 II S. 1285.

¹⁹⁰ Nr. 848, 921, 1072 von 1978, 1981 und 1988.

¹⁹¹ Neben der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt z. B. in: Stich/Burhenne, Denkmalrecht des Bundes und der Länder, ÜK/EUR 611, S. 21 ff., Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 99.05 – Auszug –, Denkmalschutz, Schriftenreihe des DNK Band 52, S. 227 ff.

Artikel 6. Die Vertragspartei ist verpflichtet, für die “öffentliche finanzielle Unterstützung” der Forschung durch die gesamtstaatlichen (Bund), regionalen (Länder) und kommunalen Träger zu sorgen und die materiellen Mittel für “Rettungsmaßnahmen zu erhöhen” (a) “indem sie geeignete Maßnahmen trifft um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit groß angelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist”; (b) indem sie im Haushalt dieser Vorhaben eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde ebenso vorsieht wie die als “Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Regionalplanung erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen”. Die Artikel 7, 8, 9 und 12 befassen sich mit Inventaren, Karten, Veröffentlichung der Ergebnisse, Austausch, internationalen Forschungsprogrammen, Öffentlichkeitsarbeit und technischer Hilfe. Nach **Artikel 10** sind u. a. ein Informationsaustausch über unerlaubte Grabungen und die Herkunft von Funden vorgesehen. Buchstabe iii) verpflichtet die Staaten zur Verhinderung des Erwerbs von Funden aus unerlaubten Ausgrabungen usw. durch “Museen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterliegen”. Erreicht werden soll ferner, dass auch andere Museen und Einrichtungen dies beachten.

117. **Würdigung:** Das Übereinkommen ist Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen von höchst qualifizierten und anerkannten Fachleuten vieler Länder und verantwortungsbewussten Politikern, die sich den Schutz der Kulturgüter angelegen sein lassen. Offensichtlich ist es für Politiker leichter, auf internationaler Ebene im Europarat oder auf Bundesebene für die Kulturgüter einzutreten. Erst die räumliche und administrative Nähe zu den Kulturgütern und ihren Eigentümern scheint den politischen Elan zu hemmen. Die im einzelnen Bundesland auszutragenden Konflikte von Denkmalschutz und Erschließung von Wohn- und Gewerbeflächen, Straßenbau, Kanal- und Eisenbahnbau mit den konkreten Folgeproblemen für Planung, Trassenführung, Planfeststellung und Finanzierung können die Initiativen für einen verbesserten Schutz der Kulturgüter geradezu lähmen.¹⁹² Nunmehr besteht für Bund und Länder der heilsame Nachdruck des endlich verabschiedeten Bundesgesetzes. Dessen Inhalt ist eingebunden in eine Reihe weiterer internationaler Vereinbarungen zum Schutz der archäologischen Denkmäler. An erster Stelle ist die Charta von Venedig von 1964 zu nennen.¹⁹³ Dieser kommt zwar keinerlei Gesetzeskraft zu. Weltweit ist sie aber anerkannt als Zusammenfassung der Grundsätze der Denkmalpflege.; sämtliche Denkmalpfleger der Welt berufen sich auf ihren Inhalt und verwenden ihre Formulierungen als Maßstäbe für den Umgang mit Denkmälern aller Art, zu denen Baudenkmäler und Ensembles, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler aller Art gehören. Zeitlich folgt 1989 die Charta von Lausanne als Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes.¹⁹⁴ Diese Charta beansprucht weltweite Geltung und geht in ihren Details zum Teil weit über das Übereinkommen

¹⁹² Bezeichnend ist die überstürzte mehrfache Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Sachsen-Anhalt durch “Investitionserleichterungsgesetze”.

¹⁹³ Text und Kommentierung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D Kapitel I Nr. 4.

¹⁹⁴ Erarbeitet vom International Comitee for the Management of Archaeological Heritage (ICAHM), einer Unterorganisation der UNESCO. Fundstelle z. B.: Grundsätze der Denkmalpflege, Heft X von ICOMOS Deutschland, München 1992, und Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 99.10.

von Malta hinaus, sie enthält Grundsätze und Handreichungen bis hinein in die Praxis des archäologischen Alltags. Vorläufer und Bezugspunkt sind die schon fast fünfzig Jahre alten, aber noch aktuellen ausführlichen sog. UNESCO-Empfehlungen für die Festlegung internationaler Prinzipien bei archäologischen Ausgrabungen aus dem Jahr 1956.¹⁹⁵ Sämtliche genannte Grundsätze und Empfehlungen richten sich an Wissenschaftler und Exekutive, sie gelten bei weltweit beachteten Ausgrabungen in Ägypten, Griechenland, der Türkei und China genauso wie bei kleinen Forschungen an scheinbar unbedeutenden Brunnen oder Resten von Mauern oder Gräbern in Deutschland. Bei der Auslegung des Übereinkommens von Malta kann und wird man auf diese Grundlagen zurückgreifen, sie machen formelhafte und abstrakte Formulierungen des Gesetzes verständlich und ergeben ein System der Grundsätze der Denkmalverträglichkeit in der archäologischen Denkmalpflege.

118. **Folgerungen für die Gesetzgeber:** Die meisten Denkmalschutzgesetze und insbesondere das BayDSchG vom 25. Juni 1973¹⁹⁶ behandeln die Bodendenkmäler stiefmütterlich. Defizite bestehen oft bereits beim Denkmalbegriff und dem konstitutiven System der Unterschutzstellung der Funde, beim Schatzregal, beim Veranlasserprinzip, bei Schutzzonen, bei den Raubgräbern und den Bußgeldvorschriften. Gelegentlich fehlt für die Bodendenkmäler das für die Baudenkmäler ausdrücklich und sorgfältig formulierte grundsätzliche Gebot der ungestörten Erhaltung bzw. das Verbot der Zerstörung. Die Gesetzgeber unterliegen seit 2002 den Verpflichtungen des Übereinkommens von Malta: Aus Artikel 1 folgt die Verpflichtung zur Erweiterung des gesetzlichen Schutzes über die “von Menschen geschaffenen” Sachen hinaus auf andere Überreste und sonstige Spuren des Menschen und die Umgebung der Denkmäler gleichviel ob an Land oder unter Wasser. Artikel 2 verpflichtet den Staat zur Einführung eines “Rechtssystems”, also auch von archäologische Schutzzonen. Artikel 3 gibt Vorgaben für die Genehmigungsverfahren; die Vorschriften sind so auszugestalten und so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung und Beseitigung verhindert wird. Meist fehlen klare Vorgaben für die “Denkmalverträglichkeit” von Eingriffen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz, die exakte Umsetzung in die denkmalrechtlichen Erlaubnisbescheide (Verwaltungsakte) und die Sicherstellung der Überwachung bei der Ausführung. Diese wissenschaftlichen, rechtlichen und administrativen Standards gelten ferner für die Ausgrabungen und Erkundungen selbst und für soweit möglich zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden. In der Praxis bestehen beträchtliche Vollzugsdefizite.

119. Die Gesetze müssen ferner vorsehen bzw. sicherstellen, dass Elemente nicht freigelegt werden, ohne dass für ihre sachgemäße Erhaltung Vorkehrungen getroffen worden sind, dass das archäologische Erbe “vornehmlich an Ort und Stelle” zu erhalten ist und dass die Arbeiten nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden; ferner dass Metalldetektoren

¹⁹⁵ Angenommen von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer neunten Tagung in Neu Delhi am 5. Dezember 1956. Von der UNESCO autorisierte deutsche Übersetzung der französischen bzw. russischen Fassung abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 99.15.

¹⁹⁶ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2242-1-WFK), seither vielfach geändert; siehe die Übersicht über die Denkmalschutzgesetze in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil B Kapitel III Nr. 6.

usw. erst nach einer vorherigen Sondergenehmigung eingesetzt werden dürfen.¹⁹⁷ Artikel 4 verpflichtet den Staat u. a. zum Erwerb oder zum anderweitigen Schutz von Schutzgebieten, geeignete Aufbewahrungsorte für Überreste sind zu schaffen.

120. Ins Grundsätzliche des **Verwaltungsvollzugs** und in den Umkreis der im Zug der Verwaltungsreform stets angestrebten “Deregulierung” und Entstaatlichung führen die Verpflichtungen des Artikel 5. Die Länder sind deshalb zumindest für den Bereich der Archäologie verpflichtet, in ihren Gesetzen dafür Sorge zu tragen, dass “Archäologen beteiligt werden”. Sicherzustellen sind die Berücksichtigung der archäologischen Stätten “und ihres Umfeldes” in vollem Umfang bereits bei **Umweltverträglichkeitsprüfungen**,¹⁹⁸ die Erhaltung an Ort und Stelle und der Schutz vor den Gefahren des “Tourismus”. Es ist offensichtlich, dass der gebotene Schutz der archäologischen Kulturgüter insbesondere mittels der bisher kaum praktizierten Einbeziehung in die UVP noch grundsätzlich und im Einzelfall verbessert werden muss. Mit der **Finanzierung** der Forschung und Erhaltung befasst sich über die bereits genannten Einzelheiten in anderen Bestimmungen hinaus der Artikel 6. Er verpflichtet den Staat, für die Finanzierung bzw. Mitfinanzierung (also auch durch die Kommunen) zu sorgen. Das Übereinkommen weist zwei Wege aus der gegenwärtigen Finanzmisere der staatlichen Archäologie: Angesprochen ist das in einigen Bundesländern¹⁹⁹ ausdrücklich geregelte **Veranlasserprinzip**, das die Pflicht zur Kostentragung der ausgelösten archäologischen Leistungen dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller eines Bodendenkmäler betreffenden Vorhabens auferlegt.²⁰⁰ Dem Staat wird ferner aufgegeben, bereits im “Haushalt dieser Vorhaben” eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Funde vorzusehen. Unterbunden werden soll und kann damit der ständige Versuch des öffentlichen **Tiefbaus**, sich aus der Verantwortung für die finanziellen Folgen seiner Maßnahmen im Zusammenhang mit deren zum Teil massiven Eingriffen in Bodendenkmäler mit dem Argument zu entziehen, das BayDSchG enthalte keine Regelung der Kostentragungspflichten.²⁰¹ In den anderen Bundesländern ist diese Frage längst im Sinne des Übereinkommens von Malta umgesetzt: Der Staat muss sich selbstverständlich an sein eigenes Denkmalschutzgesetz halten und auch die

¹⁹⁷ Zum Vergleich: § 21 Abs. 1 DSchGRP verlangt bereits für Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten eine Genehmigung; andernfalls liegt nach § 33 Abs. 1 Nr. 12 eine Ordnungswidrigkeit vor, das Gerät kann nach § 33 Abs. 4 entschädigungslos eingezogen werden.

¹⁹⁸ Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 205), mehrfach geändert, erstreckt den Prüfungsumfang über Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft usw. hinaus auch auf “Kulturgüter” (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Geprüft werden auf ihre Auswirkungen u. a. auf diese Kulturgüter einwirkende Vorhaben wie z. B. bauliche Anlagen, Eingriffe in Natur und Landschaft vor der Genehmigung oder Planfeststellung, aber prophylaktisch auch Bebauungspläne. Siehe hierzu auch ausführlich Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil F Kapitel I Nr. 5.

¹⁹⁹ Ein besonders negatives Beispiel ist der 2008 eingefügte § 21 Abs. 3 RP mit kaum vollziehbaren Kostengrößen; hierzu Martin, Ein neues DSchG für RP, VR 2009, 88 ff.

²⁰⁰ Ausführlich Teil H Kapitel III Nr. 1 und Nethövel, Das “Verursacherprinzip” im Denkmalrecht. Zur Haftung für dokumentierende Maßnahmen bei der Zerstörung von Boden- und Baudenkmalern. Diss. Universität Münster, 2007.

²⁰¹ Nota bene: Die Bauordnung trifft auch keine Aussage, wer die Bauvorhaben zu finanzieren hat. Zur selbstverständlichen Geltung des DSchG auch für den Staat siehe Leisner, Denkmalschutz und Staatsbauten, Privilegierung einer Staatsaufgabe oder “Gleichstellung mit dem Bürger”, BayVBl 2003, 385 ff.

finanziellen Folgen der eigenen Maßnahmen tragen. Bestätigt hat dies sogar das Bundesverkehrsministerium im Rahmen eines Prozesses um eine ICE-Trasse.²⁰²

121. Art. 10 Buchstabe iii) des Übereinkommens verpflichtet auch die Bundesländer, den **Erwerb von Funden** aus unerlaubten Ausgrabungen usw. durch “Museen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterliegen”, zu verhindern. Erreicht werden soll ferner, dass auch andere Museen und Einrichtungen diese Grundsätze beachten, welche sowohl dem Anliegen der Archäologie als dem Eigentumsschutz²⁰³ dienen. Zumindest in den Medien wurde von Gerüchten berichtet, manche Museen würden sich nicht ausnahmslos an diesem internationalen Verhaltenskodex orientieren. Schon allein die innerdeutsche Strafdrohung des StGB für Hehlerei sollte die Beteiligung von Museen und Institutionen an den angedeuteten Machenschaften verhindern; selbstverständlich dürfen bei Meidung der Strafbarkeit auch keinerlei Finanzmittel für Ankäufe bereitgestellt werden, mögen die Versuchungen auch noch so verlockend²⁰⁴ sein.

3. Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit von archäologischen Vorhaben

122. Die nachfolgende tabellarische und stichwortbezogene Übersicht bezieht sich auf die Grundfragen der Denkmalverträglichkeit bei archäologischen Maßnahmen und bei anderen Einwirkungen auf Bodendenkmäler. Vorab festzuhalten ist, dass sowohl die Ge-setze als auch die internationalen Abkommen leichte Abweichungen in ihren Definitionen des Bodendenkmals, des archäologischen Kulturgutes, des Bodenaltertums usw. aufweisen. So ist zu beachten, dass die Charta von Venedig, das Übereinkommen von Malta und die UNESCO-Prinzipien auch aufgehendes Mauerwerk als archäologisches Erbe betrachten, während die Denkmalschutzgesetze dieses oft unter die Baudenkmäler einordnen. Für die Umsetzung ist es erforderlich, die beabsichtigten Maßnahmen an den nachfolgenden Kriterien zu messen. Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind meist nur eingeschränkt, unter Maßgaben und Nebenbestimmungen zu erteilen. Vgl. hierzu die Muster von Prospektions- und Grabungsgenehmigungen und die Musterformulierungen im Textbuch.²⁰⁵

²⁰² Stellungnahme des Oberbundesadvokats vom 1. Februar 1996 im Verfahren BVerwG 11 A 80.95, abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 93.51 Nr. 3.

²⁰³ Ein bundeseinheitliches Schatzregal besteht in Deutschland nicht, es wird auch nicht durch das Übereinkommen von Malta gefordert. Strittig ist, welche Auswirkungen das Bestehen oder Fehlen eines Schatzregals auf das Verkäufer- und Käuferverhalten haben. Siehe hierzu auch Kapitel VII zum Fundrecht.

²⁰⁴ Berlin hat sich geweigert, die “Scheibe von Nebra” anzukaufen; siehe die Schilderung der Vorgeschichte in Meller, Die Himmelscheibe von Nebra, Archäologie in Sachsen-Anhalt 2002/1 S. 7 ff.; hierzu auch: Der geschmiedete Himmel, Stuttgart 2004, und www.lsa.de/himmelscheibe_von_nebra/.

²⁰⁵ Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil E VII Nr. 5.

Tabelle: Kriterien der Denkmalverträglichkeit²⁰⁶

123.
124.
125.

Kriterien	Fundstelle in internationalen Abkommen	DschGesetze z. B.
Wissenschaftlichkeit	Ch. v. V. Art. 2 und 9 Ch. v. L. 5, 8 UN-P (19) ÜM Art. 3	DSchG SH DSchG SN
Interdisziplinäres Arbeiten	Ch. v. V. Art. 2 Ch. v. L. Art. 8	
Moralische und finanzielle Garantien der Verantwortlichen	UN-P (19)	
Gewähr der termingerechten Ausführung der Arbeiten	UN-P (19)	
Hohe fachliche Qualifikation	Ch. v. L. Art. 8 UN-P (19) ÜM Art. 3	
Forderung nach internationaler Zusammenarbeit	Ch. v. L. Art. 8 und 9; UN-P (15),(16),(17),(18) ÜM Art. 8 und 12	
Forderung der ständigen Wissenserweiterung	Ch. v. L. Art. 8	
Oberziel: Erhaltung und Bewahrung des Denkmals in situ	Ch. v. V. Art. 3 Ch. v. L. Art. 6 UN-P (21) ÜM Art. 3 und 4	DSchG BY DSchG SN DSchG SH
Denkmal darf nach Grabung nicht frei gelegt bleiben, wenn Erhaltung nicht gewährleistet ist	Ch. v. L. Art. 6 ÜM Art. 3	
Vermeidung von Zerstörung	Ch. v. L. Art. 2, Art. 5 ÜM Art. 3	
Bevorzugung der Prospektion und Sondierung bzw. Teilgrabung	Ch. v. L. Art. 5 UN-P (9)	
Ausgrabungspflicht in den Ausnahmefällen: a) Erschließungs- und Bauvorhaben b) natürlicher Verfall oder Plünderung c) Nutzungsänderung	Ch. v.L Art. 5 Ch. v.L Art. 5 Ch. v.L Art. 5	
Zulässige Grabungen: a) bessere Präsentation des Denkmals b) Klärung wissenschaftlicher Fragen	Ch. v. L. Art. 5 Ch. v. L. Art. 5	
Gebot der dauernden Pflege und Wartung der Denkmäler	Ch. v. V. Art. 4	
Erhaltung des Rahmens und der überlieferten Umgebung	Ch. v. V. Art. 6 Ch. v. L. Art. 6	DSchG SN
Zur Translozierung: a) vermeiden b) nur zum Schutz des Denkmals c) nur bei	Ch. v. V. Art. 7, Ch. v. L. Art. 6, ÜM Art. 4 und 5 Ch. v. V. Art. 7 Ch. v. V. Art. 7	DSchG SH

²⁰⁶ Verwendete Abkürzungen: Ch. v. V. Charta von Venedig, Ch. v. L. Charta von Lausanne, UN-P UNESCO-Prinzipien, ÜM Übereinkommen von Malta.

nationalem/internationalem Interesse		
Restaurierung als Ausnahme	Ch. v. V. Art. 9	
Respektierung des überlieferten Bestandes	Ch. v. V. Art. 9	
Verbot der Hypothese bei Restaurierungen	Ch. v. V. Art. 9	
Einsatz von traditionellen Techniken zur Sicherung	Ch. v. V. Art. 10	
Einsatz moderner bei Unzureichen der traditonellen Sicherungstechniken	Ch. v. V. Art. 10	
Gebot der Unterscheidbarkeit bei hinzu zu fügenden Elementen	Ch. v. V. Art. 12 und 15 Ch. v. L. Art. 7	
Gewährleistung des dauernden Schutzes von Architekturelementen und Funden	Ch. v. V. Art. 15	
Rekonstruktion a) generell abzulehnen b) dürfen vorhandene Befunde nicht stören c) nur nach sorgfältiger Quellen- und Zeugnisprüfung	Ch. v. V. Art. 15 Ch. v. L. Art. 7 Ch. v. L. Art. 7	
Anastylose ist zulässig (Zusammensetzen dessen, was vorher schon zusammengehört hat)	Ch. v. V. Art. 15	
Dokumentationspflicht der Arbeiten	Ch. v. V. Art. 16 Ch. v. L. Art. 5 UN-P (25)	DSchG BY DSchG SN DSchG SH
Abschluss der Dokumentation nach einer bestimmten Frist	Ch. v. L. Art. 5	
Dokumentation muss der Wissenschaft zugänglich sein (Archiv)	Ch. v. V. Art. 16 UN-P (6 a), (25) ÜM Art. 7	
Öffentlichmachen archäologischer Stätten, aber Stätte darf nicht beeinträchtigt werden	ÜM Art. 5	
Öffentlichkeitsinformation (für besseres Verständnis) z. B. durch Veröffentlichungen	Ch. v. L. Art. 2, Art. 7 UN-P (12) ÜM Art. 7 und 9	
Öffentlichkeit soll an Schutz und Pflege beteiligt werden	Ch. v. L. Art. 6	
Aufbewahrung: Grabungsfunde in Sammlungen, Museen usw. (geeigneter Aufbewahrungsort)	UN-P (21) ÜM Art. 4	

VI. Planung, Durchführung, Kosten und Finanzierung

1. Spektrum archäologischer Leistungen

126. Im Zusammenhang mit Einwirkungen auf Bodendenkmale insbesondere bei Baumaßnahmen können folgende archäologische Leistungen notwendig werden:

Prospektion, Grabung, Sicherung, Bergung, Konservierung, Aufbewahrung, Dokumentation, Wissenschaftliche Auswertung, Leitung und Überwachung, Publikation. Die Leistungen können im Fall des einzelnen Bodendenkmals das gesamte "Programm" umfassen oder sich auf Teilleistungen beschränken.

aa) Prospektion

127. Der Begriff umfasst generell alle Methoden des Aufsuchens und Erfassens von Denkmälern, angefangen von den klassischen Geländebegehungen bis hin zu Magnetometerprospektion und Luftbildarchäologie. Siehe hierzu Nr. 2.

bb) Grabung

128. Der weite Begriff umfasst sowohl die vorsichtige Suche nach Denkmälern mittels Suchschnitten oder Sondagen als auch die Anlage von kleinsten bis zu großflächigen Ausgrabungen.

cc) Sicherung

129. Fundstätten wie Funde müssen während des Laufes der Arbeiten und der Dokumentation gesichert werden, um natürlichen Verfall oder mutwillige Beschädigungen auszuschließen. Für dauerhafte Sicherungen in situ werden gelegentlich Schutzbauten errichtet, die gelegentlich zu Museen ausgebaut werden.²⁰⁷

dd) Bergung

130. Am Fundort nicht erhaltbare unbewegliche und bewegliche Denkmäler und Funde werden entsorgt oder möglichst fachgerecht für eine spätere Konservierung und Auswertung geborgen.

ee) Konservierung

131. Ortsfeste und bewegliche Bodendenkmäler müssen in der Regel einer konservatorischen Behandlung unterzogen werden, um sie auf Dauer erhalten und ggf. in einem Museum präsentieren zu können.

ff) Aufbewahrung

132. Geborgene Funde sollten möglichst nicht entsorgt, sondern fachgerecht präpariert und unter geeigneten klimatischen Bedingungen gelagert werden. Sie sind zu inventarisieren. Besonders anschauliche Stücke eignen sich für eine Präsentation in einem Museum.

gg) Dokumentation

133. Wie alle Denkmäler müssen auch die Bodendenkmäler dokumentiert werden. Die Anforderungen dürfen nicht unterschätzt werden. Die Dokumentation muss alle Stufen der Behandlung umfassen, also das Stadium der Prospektion (Vorzustand), die Grabung, Sicherung, Bergung, aber auch die Maßnahmen der Konservierung und die Aufbewahrung.

²⁰⁷ Siehe hierzu z. B. Schmidt, Schutzbauten, 1988, ders., Wiederaufbau, 1993, ders., Archäologische Denkmäler in Deutschland – rekonstruiert und wieder aufgebaut, 1993.

hh) Wissenschaftliche Auswertung

134. Bodendenkmäler sind schon nach ihrem gesetzlichen Begriff Gegenstände öffentlichen Interesses. Ihre Bedeutung liegt meist im Geschichtlichen und Wissenschaftlichen. Selbstverständlich ist die Forderung, sie nicht nur zu enterden, sondern nach wissenschaftlichen Methoden zu erforschen, zu erfassen, zu konservieren und insbesondere der vergleichenden Forschung zuzuführen.

ii) Leitung und Überwachung

135. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem Gebot zur möglichst ungeschmälernten Erhaltung aller Denkmäler. Nur eine fachlich qualifizierte, den Grundsätzen und der Ethik der Denkmalverträglichkeit verpflichtete Leitung und Überwachung aller Maßnahmen stellt sicher, dass wenigstens die Reste eines Bodendenkmals tradiert werden.

jj) Publikation

136. Die Öffentlichkeit und insbesondere das Fachpublikum haben großes Interesse an allen Fragen der Archäologie. Nur die Publikation stellt sicher, dass Wissenschaftler auf der ganzen Welt die Ergebnisse der Archäologie in Deutschland erfahren.

2. Prospektion

Literatur: Archäologische Prospektion, BayLfD AH 59, 1996, Archaeological Prospection, BayLfD AH 108, 1999, Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik, Kapitel 26, 1994 ff., Christlein/Braasch, Luftbildarchäologie in Süddeutschland, 1982, Trier, Archäologie aus der Luft, 1989, Planck/Braasch u. a., Unterirdisches Baden-Württemberg, 1994, Neubauer, Magnetische Prospektion in der Archäologie, 2001

a) Traditionelle Methoden der Prospektion

137. Traditionelle, aber auch heute unentbehrliche Methoden der archäologischen Forschung sind vor allem **Feldbegehungen** (ihnen entsprechen Untersuchungen unter Wasser), Fundkartierungen und die Feinkartierung von Fundstreuungen.²⁰⁸ Relativ zerstörungsarm sind die nach wie vor unentbehrlichen Bohrungen und **Sondagen**.²⁰⁹ Kaum zu vertreten sind heute in der Regel Flächengrabungen, die zu Recht in den internationalen Vereinbarungen zur Bodendenkmalpflege geächtet sind.²¹⁰ Ohne weitere technische Hilfsmittel musste es über Jahrhunderte gelingen, interessante geschichtliche Stätten zu entdecken, sie als Schöpfung früherer Jahrhunderte und Jahrtausende zu erkennen, sie – meist mehr schlecht als recht – auszugraben und denn mit Schrift und Zeichnung zu beschreiben und inventarisierend zu erfassen. Erforderlich waren ein geschultes Auge, Interesse und Kenntnisse in den einschlägigen Disziplinen und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Ausdruck. Es ist nicht verwunderlich, dass vor allem Lehrer und

²⁰⁸ Siehe hierzu Biel in Biel/Klonk, Kapitel 26.1.

²⁰⁹ Siehe hierzu Vogt in Biel/Klonk, Kapitel 26.2.

²¹⁰ Kapitel V zu den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit.

Geistliche als Entdecker und Kenner auftraten. Längst gibt es eine hohe Zahl von ausgebildeten Archäologen, welche die Amateure abgelöst haben und sie zum Teil mit gesetzlichem Zwang von ihren Forschungen abhalten möchten. Unverzichtbar bleibt aber auch in Zukunft das ehrenamtliche Engagement freiwilliger Helfer der staatlichen Denkmalpflege, welche möglichst nicht mit modernen Suchgeräten den offiziellen Stellen zuvorkommen sollten.

b) Luftbild und Geophysik in der archäologischen Denkmalpflege

aa) Luftbildarchäologie

138. Wie alle Wissenschaften überschneidet sich auch die urgeschichtliche Disziplin mit einer Fülle von Nachbarfächern, wobei sich an den "Schnittflächen" jeweils besondere, spezialisierte Fachgebiete ergeben. Während in der Auswertung archäologischer Grabungen die naturwissenschaftlichen Arbeitstechniken der C14-Messungen, der Dendrochronologie, der Archäobotanik, Archäozoologie usw. und bei der Restaurierung die Anwendung chemischer und physikalischer Hilfsmittel im Vordergrund stehen, haben in der angewandten Altertumswissenschaft, eben in der archäologischen Denkmalpflege, die Flugphotographie und die Geophysik in den letzten Jahren erheblich an Gewicht gewonnen. Archäologische Denkmalpflege vollzieht sich in verschiedenen Schritten, die wiederum in Interaktion mit Anforderungen stehen, die von außen her an den Denkmalpfleger herangetragen werden. Grundbedingung jeglicher denkmalpflegerischer Arbeit ist dabei das Sammeln von Informationen, der Erwerb von Kenntnis darüber, was es zu schützen und zu pflegen gilt. Die archäologischen Landesämter und die entsprechenden Abteilungen der Landesämter für Denkmalpflege haben die Aufgabe, Inventare und Denkmallisten zu erstellen bzw. fortzuführen, fachliche Beratung zu erteilen und Gutachten in allen Angelegenheiten des Schutzes und der Pflege archäologischer Denkmäler zu erstatten. Dies geschieht im Rahmen der Informationen, die in den Archiven der Ämter gespeichert sind. Bis Ende der siebziger Jahre waren dies neben den Angaben der Fachliteratur vornehmlich jene Aufzeichnungen, die in den Ortsakten und im Planarchiv gespeichert sind und die aus Beobachtungen, Meldungen, Aufsammlungen, Fundberichten und Grabungen herrührten. Seit Ende der siebziger Jahre ist ein neues Instrument verfügbar geworden, nämlich die **flugphotographische Erfassung** archäologischer Denkmäler.²¹¹

139. Geradezu revolutionär ist die Ergänzung der Luftbildarchäologie durch das **Airborne-Laserscanning-Verfahren**. Mittels opto-elektronischer Meßsysteme lassen sich nun auch stark bewaldete oder stark differenzierte, zerklüftete Geländeoberflächen erfassen, in digitale Geländemodelle umsetzen und Informationen zur topographischen Situation, besonders der Höhenentwicklung gewinnen.²¹²

140. Es handelt sich dabei nicht um ein erst kürzlich entdecktes Hilfsmittel der archäologischen Forschung, wie in der Öffentlichkeit gerne angenommen wird. Revolutionierend auf die tägliche Arbeit des Bodendenkmalpflegers wirkte denn auch nicht das bloße Vorhandensein der Technik, sondern vielmehr die umfassende und schnelle Verfügbarkeit der in ihr transportierten historischen Information. Diese herauszuarbeiten, bedarf es einerseits des geschulten

²¹¹ Siehe dazu die Beiträge von Braasch, Irlinger und Fassbinder in den genannten Publikationen, insbesondere in AH 59 des BayLfD, ferner Trier, Archäologie aus der Luft, 1989.

²¹² Bill, Grundlagen der Geo-Informationssysteme Band 1, 1999.

Augen des Piloten bzw. Photographen in der Luft, mehr hingegen noch der Arbeit des wissenschaftlich ausgebildeten Archivars und Inventarisators, der die im Photo festgehaltene archäologische Evidenz lokalisiert, kartiert, interpretiert und katalogisiert. All dies zusammen mündet in die Inventarisierung der Bodendenkmäler. Seit Anfang der Neunzigerjahre ist der Fluss der Information, der bei der zu bewältigenden Datenmenge ohne EDV nicht zu bewältigen wäre, soweit in Gang gekommen, dass das Luftbildarchiv für die tägliche Arbeit der praktischen Bodendenkmalpflege in etlichen Bundesländern verfügbar geworden ist. Ein Hauptverwendungsgebiet ist hier die Erstellung fachlicher Gutachten. Die aus der Luftbildphotographie und ihrer wissenschaftlichen Verarbeitung gewonnenen Informationen werden zusammen mit den auf konventionelle Art erfassten in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anhörung von Trägern öffentlicher Belange geltend gemacht, um so einen möglichst umfassenden Schutz von Bodendenkmälern zu erreichen.

141. Freilich hat erst die **Luftbildarchäologie** den Denkmalpflegern die Augen darüber geöffnet, wie ungeheuer groß die Menge der zu schützenden Denkmäler unter unseren Füßen ist. Vorsichtige Schätzungen gehen von einem erhaltenen Bestand von etwa 150.000 Bodendenkmälern allein in Bayern aus. Naturgemäß hat die immens gestiegene Kenntnis zu einem ebensolchen Anstieg der Schutzauflagen geführt, und ebenso naturgemäß hat damit die Neigung öffentlicher wie privater Planer und Bauträger abgenommen, diese Auflagen in jedem Falle in vollem Umfange zu akzeptieren, da dies zu einem hohen Prozentsatz einen Verzicht auf das Vorhaben insgesamt bedeuten würde. In der Regel führt die Abwägung der privaten bzw. öffentlichen Belange mit denjenigen des Denkmalschutzes zu einer Sicherungsgrabung, also zu einer Erhaltung des Denkmals in Form von Dokumentation und Kleinfundbergung. Auch hier kann die Luftphotographie Hilfsdienste leisten. Bereits die möglichst genaue Kenntnis des im Boden verborgenen Denkmals vermag die Festlegung baulicher Prioritäten zu steuern und Anhaltspunkte zur Grabungsstrategie zu liefern. Dies darf freilich nicht alleinige Richtschnur des Vorgehens sein, hat doch die Praxis gezeigt, dass sich nicht alle Teile eines Befundes im Luftbild abzeichnen: Es trifft beispielsweise für so wichtige Befunde wie Mauerausbruchsrinnen, Verstürze oder mit anstehendem Steinmaterial verfüllte Gräber zu. So zeichnete sich im Falle des hochmittelalterlichen Wasserburgstalles von Unterschleißheim, Lkr. München, im Primärluftbild die Wall- und Grabenanlage des Festungsbauwerks sowie eine ovale, zum Zeitpunkt der Photographie nicht zweifelsfrei ansprechbare Struktur ab, Einzelheiten wurden jedoch erst nach dem Abtrag des Oberflächenerdreiches sowie der Entfernung des Blutlehms durch einen Hydraulikbagger mit ungezählter Böschungsschaufel im obersten Planum der Grabung sichtbar. Jetzt zeigte sich der 15 m im Quadrat messende, von drei wasserführenden Gräben und zwei Wällen umgebene Kernbereich des einstigen Turmhügels, von dessen Gebäuden lediglich die Standspuren der Pfahlfundamentierungen übrig geblieben waren. Keramikfunde in den Gräben datierten die Anlage ins 11. Jahrhundert. Die ovale Struktur entpuppte sich als Grabenumfriedung eines Adels- oder Wirtschaftshofes mit zahlreichen Gruben und Pfostenspuren. Einige Hinweise sprechen immerhin dafür, dass der Hof dem Turmhügel vorausgegangen sein könnte bzw. dieser sich aus ihm entwickelte. Keinerlei Spuren im ursprünglichen Luftbild, wohl aber in der photographischen Aufnahme der abgeschobenen Fläche, hatte eine Getreidemühle des 17. oder 18. Jahrhunderts hinterlassen, deren pfahlfundamentierte Ziegelmauerreste an der süd-

östlichen Flanke des Turmhügels aufgedeckt werden konnten. Vor allen Dingen im Grabungsfortschritt im Bereich des Hofes und der Mühle erwies sich die Photographie aus der Luft als nützlich, da ein am Boden stark verunklarter und schwer lesbarer Befund angesichts der bei Notbergungen üblichen knappen Ausgrabungszeit innerhalb kürzester Zeit verfügbar wurde.

142. Die Anwendungsmöglichkeiten der Luftbildarchäologie in der Vorbereitung und Durchführung von Ausgrabungen sind damit freilich keineswegs erschöpft. In Verbindung mit **digitaler Bildverarbeitung** öffnen sich vielfältige Chancen zur praktischen Umsetzung technischer Möglichkeiten. Als erstes wäre hier die Entzerrung des im Allgemeinen in Schrägsicht aufgenommenen Luftbildes selbst und seine Projektion auf eine Kartengrundlage zu nennen, was eine genaue chronologische oder funktionelle Ansprache des Befundes sowie seine exakte Lokalisierung innerhalb eines Planungsgebietes erlaubt, ein erster wichtiger Schritt zum Erhalt bzw. zur Erfassung eines Denkmals. Im Weiteren kann diese Technik auch während Grabungen, hier aus nahe liegenden Gründen vor allen Dingen bei Flächengrabungen, angewandt werden: Liegt ein deutlich sichtbarer Befund am Boden frei, kann er vermessen, mit Hilfe von Geo-Informationssystemen (GIS) vermarktet und anschließend aus dem Flugzeug photographiert werden. Die nachfolgende digitale Bildentzerrung liefert ein erstes brauchbares Gesamtplanum, das dann am Boden korrigiert werden kann. Aufgrund mangelnder fachpersoneller Kapazitäten gelangt diese ebenso Zeit- wie Kosten sparende Methode bisher leider nur in Einzelfällen zur Anwendung.

bb) Geophysikalische Prospektion

143. Eine wesentliche Verfeinerung der denkmalpflegerischen Methodik bedeutet die Einführung der **geophysikalischen Prospektion**, der eigentlich revolutionierenden Neuerung der letzten Jahre.²¹³ Zwar ist die Magnetprospektion wie auch die Luftphotographie nicht überall und zu jeder Zeit mit gleichem Erfolg einsetzbar, im Gegensatz zur Flugbeobachtung vermag sie jedoch in größere Tiefen vorzudringen und beispielsweise durch Solifluktion überlagerte Befunde sichtbar zu machen. Auch Einschränkungen durch die Art des Bewuchses fallen nicht an. Die Anwendungsmöglichkeiten innerhalb der Bodendenkmalpflege sind mannigfaltig. Hier kommen vor allem die Ortung und Einordnung eines vorher nur ungenügend, etwa durch ein wenig aussagekräftiges Luftbild bekannten Denkmals in einen zeitlichen und kulturellen Zusammenhang ohne Grabung in Frage, weiter die Erforschung von ur- und frühgeschichtlichen Anlagen durch magnetische Prospektion in Verbindung mit Testschnitten ohne die durch großflächige Untersuchungen bedingte Zerstörung der archäologischen Substanz, oder die Ergänzung eines durch Baumaßnahmen nur randlich angeschnittenen und untersuchten Befunds. Natürlich besitzt die Aussagekraft des geophysikalischen Befundes auch ihre Grenzen. So beinhaltet etwa die Ortung metallener Gegenstände in frühmittelalterlichen Gräbern keine für den Archäologen wissenschaftlich verwertbare Aussage: Für den Schutz des Bodendenkmals genügt die Feststellung des Vorhandenseins und ein genauer Plan der Nekropole. Für eine detaillierte Ansprache des Metallobjekts selber reicht das Messergebnis nicht aus, sondern kann nur als Indiz für einen ungestörten Befund

²¹³ Siehe dazu die Beiträge von Becker und Fassbinder in den genannten Publikationen insbesondere des BayLfD; ferner Becker, Die Suche nach der Stadtmauer des homerischen Troja, Denkmalpflegeinformationen des BayLfD Ausgabe D Nr. 18/22. 3. 1993.

gewertet werden. Ebenso wie die digitale Bildverarbeitung ist auch die magnetische Prospektion ein Instrument, das grundsätzliche Verbesserungen im Inventarisationswesen sowie eine merkliche Beschleunigung zu bewirken in der Lage wäre, doch scheitert hier ebenso wie dort die an sich wünschenswerte generelle Anwendung an mangelndem Personal. Angesichts der obwaltenden Umstände sollte der zukünftige Hauptanwendungsbereich der digitalen und geophysikalischen Methodik wohl weniger im Bereich des Ausgrabungswesens als bei der schrittweisen Fortführung der Inventarisierung und der wissenschaftlichen Publikation liegen.

cc) Perspektiven

144. Luftbildbeobachtung, digitale Bildverarbeitung und Magnetometerprospektion haben sich im Verlauf der letzten anderthalb Jahrzehnte ebenso wie eine Vielzahl weiterer Sparten der Archäometrie zu unentbehrlichen Hilfsmitteln der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft entwickelt und ihren Vertretern vor Augen geführt, wie überaus gering die Forschungsbasis bisher war und welche Überfülle an Quellen noch der Erforschung harret. Mit Fug und Recht kann festgestellt werden, dass erst in den letzten drei Dekaden ein wirklich neues Bild der alten Welt entstand. Wenn im Vorangegangenen einerseits die große Bedeutung technischer und naturwissenschaftlicher Techniken in der Bodendenkmalpflege behandelt wurde und wenn auch die weitere technische Entwicklung im Auge behalten werden muss,²¹⁴ so ist es andererseits angesichts einer zuweilen kritiklosen Technikfaszination nötig, auf die nach wie vor unveränderte Hierarchie der Prioritäten zu verweisen. Sowenig die Rolle der Geophysik als eigenständige Wissenschaft bestritten werden kann, so sehr hat sie in der Anwendung auf Themen der prähistorischen Archäologie als Hilfswissenschaft zu gelten. Allein der Archäologe ist in Zusammenarbeit mit dem Geophysiker in der Lage, das naturwissenschaftlich erschlossene Quellenmaterial zu ordnen, zu gewichten und in einen größeren kulturgeschichtlichen Zusammenhang einzuordnen. So hat die gestiegene Materialbasis der letzten zwanzig Jahre dazu geführt, dass in der europäischen Archäologie gänzlich neue Modelle der kulturellen Dynamik diskutiert werden, die unter anderem zur Überwindung sowohl von fragwürdigen Nationenbegriffen klassizistisch-romantischer Prägung wie von naiven Wandlungsvorstellungen geführt haben. All dieser Fortschritt geschah zwar mit Hilfe, aber nicht allein durch archäometrische Techniken. Geistes- und Naturwissenschaft sind prinzipiell aufeinander angewiesen: Jede für sich allein kann nur zu unvollständigen Ergebnissen gelangen.

145. Optimale Ergebnisse sind also, um ein kurzes **Resümee** zu ziehen, nur durch eine Kombination aller technischen sowie natur- und geisteswissenschaftlichen Möglichkeiten zu erzielen. Nehmen wir an, um als Idealszenario das Beispiel eines inzwischen dem Baufortschritt zum Opfer gefallenen Denkmals zu wählen, der zu Beginn der achtziger Jahre durch flugarchäologische Beobachtung bekannt gewordene Unterschleißheimer Burgstall wäre sofort nach seiner Entdeckung magnetisch prospektiert und mit digitaler Bildverarbeitung kartiert worden. Es hätte dann gelingen können, eine profunde Vorstellung über Aussehen und Charakter zu erhalten und in räumlich begrenzten Testschnitten mit archäologischer Methodik eine chronologische, funktionelle und kulturelle Einordnung vorzunehmen.

²¹⁴ Siehe z. B. Blumer u. a., Inventarisierung und Dokumentation – Neue Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien in der Archäologischen Denkmalpflege, Denkmalpflege in BW, 1/2005 S. 29 ff.

Die Zusammenschau der Prospektions- und Grabungsergebnisse mit den dendrochronologischen, archäobotanischen und archäozoologischen Befunden hätten dann die Grundlage der Bearbeitung durch den Historiker gebildet, der den archäologischen Befund mit den schriftlichen Quellen zusammengeführt und in den entsprechenden regionalen und landesgeschichtlichen Zusammenhang gesetzt hätte. Eine wissenschaftliche oder auch populäre Publikation wäre gefolgt, der Platz wäre inventarisiert, in die Denkmalliste eingetragen, im Flächennutzungsplan dargestellt und von Überbauung freigehalten worden. Unterschleißheim besäße ein wohl erkundetes und beschriebenes Denkmal seiner frühen Geschichte, einen Identifikationspunkt in der ansonsten vorherrschenden suburbanen Gesichtlosigkeit. Die Wirklichkeit sieht freilich anders aus und die frühe Unterschleißheimer Wasserburg ist inzwischen nach hastig durchgeführter Notbergung einem Bürohaus gewichen. Luftbildbeobachtung, digitale Bildverarbeitung und Magnetometerprospektion könnten, dies sollte das fiktive Beispiel zeigen, den Schritt von einer reagierenden zu einer agierenden Bodendenkmalpflege ermöglichen, wären sie nur gleichermaßen unbegrenzt einsetzbar. Dass dieses Ziel immerhin schon in Ansätzen als erreichbar angesehen werden kann, lässt für die Zukunft hoffen.

c) Archäologische Informationssysteme

146. Sämtliche Ergebnisse der Prospektion über die Jahre und Jahrzehnte zusammenzuführen und die Grundlage für eine systematische Forschung der Zukunft zu legen ist ein zentrales Anliegen aller wissenschaftlichen Bemühungen um Archäologie und Bodendenkmalpflege. Der Stand der Technik ermöglicht den Aufbau umfassender archäologischer Informationssysteme. Weltweit sind bereits beachtliche Erfolge erreicht. Zu nennen sind z. B. Rom²¹⁵ und Regensburg.²¹⁶ Niedersachsen hat das in anderen Bundesländern laufende Datenbankverfahren ADAB zu einem eigenen Archäologischen Informationssystem "ADABweb" weiter entwickelt.²¹⁷ Bayern hat Empfehlungen für einen Archäologischen Stadtkataster formuliert.²¹⁸

3. Planung und Durchführung archäologischer Maßnahmen

Literatur: Archäologische Bibliographie, jährlich neu, Berlin, Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik, 1999, Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, 2001, Fehring, Die Archäologie des Mittelalters, 3. Aufl. 2000, Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Teile 4 und 9, 1997 ff., Oebbecke, Privatisierung in der Bodendenkmalpflege, 1997, Planck (Hrsg.), Archäologie in Baden-Württemberg, 1994, Verband der Landesarchäologen, Arch. Denkmalpflege und Grabungsfirmer, 1993, Stadtentwicklung und Archäologie, 2004

²¹⁵ Siehe hierzu Häuber/Schütz, Einführung in AIS, 2003, mit Literaturverzeichnis; Häuber/Nussbaum, u. a. in Stadtentwicklung und Archäologie, S. 169 ff.

²¹⁶ Die unterirdische Stadt, Tagung in Regensburg, 2000 S. auch Häuber/Schütz, Einführung in Archäologische Informationssysteme (AIS), 2004 und Häuber u.a., Das Informationssystem Digitaler Archäologischer Schichtenatlas Köln, in Horn (Hrsg.), Stadtentwicklung und Archäologie, 2004, S. 169 ff.

²¹⁷ Nachweise DSI 01/2002 S. 38.

²¹⁸ Empfehlungen für die Entwicklung eines Planungsinstruments, Denkmalpflegeinformationen des BayLfD Ausgabe B 129/Nov. 2004.

a) Anforderungen an archäologische Maßnahmen

147. Das breite Spektrum archäologischer Maßnahmen bedingt die Leistungen einer Vielzahl von Wissenschaftlern verschiedenster Disziplinen, von Firmen und Helfern unterschiedlichster Qualifikation vom Grabungstechniker und Restaurator bis zum Hilfsarbeiter bei einer Grabung. Bereits die Prospektion kann im Einzelfall bereits mit einem Eingriff in den Boden verbunden sein, Grabungen und Bergungen sind im Allgemeinen zumindest zum Teil schon "Tiefbaumaßnahmen"; allerdings stellen derartige Maßnahmen erhöhte Anforderungen sowohl an eine gewissenhafte Planung und eine gelegentlich generalstabsmäßige Vorbereitung als auch an eine sorgfältige Ausführung von Grabung und Bergung. Selbstverständlich ist eine Dokumentation aller Schritte in diesem Stadium. Zu weiteren Einzelheiten siehe Kapitel V Grundsätze der Bodendenkmalverträglichkeit.

b) Träger

148. Träger sämtlicher archäologischer Maßnahmen des gesamten Spektrums müssen keineswegs die staatlichen Fachämter für Archäologie bzw. Bodendenkmalpflege oder Behörden wie untere Denkmalschutzbehörden oder Gemeinden sein. Diesen haben zwar die Denkmalschutzgesetze entsprechende Zuständigkeiten eröffnet; sie verpflichten sie aber nicht unbedingt zur Durchführung dieser Maßnahmen "von eigener Hand". Viele Leistungen, die früher als staatliche und zum Teil sogar hoheitliche Aufgaben angesehen worden waren, sind nunmehr privatisiert, d. h. zur Ausführung auf private Träger verlagert. Hierzu hat die Praxis eine Reihe von Verträgen entwickelt, mit denen auf die unterschiedlichen Anforderungen reagiert werden kann; siehe hierzu anschließend c.

c) Verträge in der Bodendenkmalpflege

Übersicht 1: Leistungen, Partner und Kosten bei Vorbereitungs- und Durchführungsverträgen²¹⁹

Leistung	Möglicher Leistender	Kostenpflichtig	Übertragbar von LfD	Vertragspartner	Zeitpunkt	Kostenfaktoren
Prospektion	LfA, Firma	Asteller	ja	LfA-Ast LfA-Firma Ast-Firma	Vorb. Ausgr.	Material Zeit
Grabung	LfA, Firma	Asteller	ja	w. o.	Ausgr.	w. o.
Sicherung	LfA, Firma	Asteller	ja	w. o.	Vorb. Ausgr.	w. o.
Bergung	LfA, Firma	Asteller	ja	w. o.	Ausgr.	w. o.
Konservierung	LfA, Firma	Asteller LfA	ja	w. o.	Nachsorge	w. o.
Aufbewahrung	LfA, Museum	Asteller Museum	ja	Ast-Museum Ast-LfA	Nachsorge	Raum Zeit
Dokumentation	LfA, Firma	Asteller	ja	LfA-Ast LfA-Firma Ast-Firma	Vorb. Ausgr. Nachs.	Material Zeit
Wiss. Auswertung	LfA, Firma	LfA (Asteller)	ja	LfA- Wissenschaft l. LfA-Firma	Nachsorge	w. o.
Leitung, Überwachung	LfA	LfA (Asteller)	nein	nein	Vorb. Ausgr. Nachs.	Zeit
Publikation	LfA, Verlag	LfA	ja	LfA-Verlag	Nachsorge	Material Zeit

Übersicht 2: Vertragstypen

Vertragsgegenstand und Partner	Vertragstyp BGB = Zivilrecht; ÖR = Verwaltungsrecht
Vorbereitungsvertrag Bauherr – Landesamt für Archäologie	ÖR; Vertrag nach § 54, 56 VwVfG
Prospektionsvertrag Bauherr – Genehmigungsbehörde	ÖR; ersetzt gegebenenfalls Genehmigung für Prospektion
Vorbereitungsvertrag Bauherr – Grabungsfirma	Werkvertrag BGB
Vorbereitungsvertrag Landesamt f. A. – Grabungsfirma	Werkvertrag BGB
Restaurierungsvertrag Bauherr – Restaurator	Werkvertrag BGB
Restaurierungsvertrag Bauherr – Landesamt für Archäologie	Werkvertrag BGB oder ÖR – genau festlegen –
Aufbewahrungsvertrag Bauherr – Museum	Verwahrungsvertrag BGB oder ÖR – genau festlegen –
Kostenerstattungsvertrag Bauherr – Landesamt für Archäologie	ÖR in der Regel, u. U. gemischt; Typ genau prüfen und festlegen

²¹⁹ In der Übersicht 1 verwendete Abkürzungen: Ast, Asteller = Antragsteller, Ausgr. = Ausgrabung, Grabung, Firma = Ausführung durch Firma, Restaurator usw., LfA = Landesamt für Archäologie bzw. Fachbehörde, Nachs. = Phase der Nachsorge, Vorb. = Phase der Vorbereitung.

d) Ausführende und Verantwortliche

149. **Ausführende** sind sowohl die Institutionen und Personen, welche Aufträge zur Behandlung von Bodendenkmälern erteilen, als auch die ausführenden Institutionen und Personen selbst. Zwischen ihnen können vielfältige vertragliche Beziehungen bestehen. In der Praxis werden mit "Vorbereitungs- und Durchführungsvertrag Bodendenkmale" die Verträge bezeichnet, welche meist zwischen Denkmalfachbehörde (Ausnahmen), Antragsteller (Ausnahmen) und gelegentlich Dritten (Grabungsfirmen, Restauratoren) geschlossen werden. Sie sind zum Teil öffentlicher, zum Teil privater Rechtsnatur.^{f?"Martin",6,16}

150. Die Einschaltung von **Grabungsfirmen** war früher umstritten; einige Denkmalfachbehörden sind weiterhin zurückhaltend. Die Skepsis begründet sich nur zum geringen Teil auf Bedenken, die privaten Firmen könnten die fachlichen Standards der staatlichen Archäologen nicht erfüllen. Denn mittlerweile arbeitet bundesweit eine ganze Reihe höchst qualifizierter Grabungsfirmen, deren Standards infolge des Einsatzes aufwändiger technischer Hilfsmittel und modernster Datenverarbeitung keineswegs hinter der durch Sparzwänge eingeeengten öffentlichen Hand zurückstehen. Die Einhaltung der Standards gewährleisten die Aufsicht der Fachbehörden und die Verträge.²²⁰ Tatsächlich erzwingt die Finanznot der öffentlichen Kassen die Reduzierung der Personal- und Sachhaushalte der Ämter und gleichzeitig die politisch sehr erwünschte, oft kostengünstigere²²¹ Privatisierung bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben. Mit dem Einsatz von Grabungsfirmen hat die Archäologie in Deutschland deshalb – ungewollt – eine Vorreiterrolle übernommen.

151. Zur **Verantwortlichkeit: Im Genehmigungsverfahren** ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Sache des Veranlassers; dies betont z. B. § 15 Abs. 2 Satz 1 DSchGST. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die formellen Voraussetzungen geschaffen werden und während der Dauer seiner Maßnahme bis zum Abschluss vorliegen. Insofern trifft ihn eine uneingeschränkte, allein von seiner Disposition abhängige Bringschuld (Obliegenheit), die insbesondere nicht durch hier sachfremde Überlegungen aus dem Bereich der Zumutbarkeit relativiert werden können. Die Behörden haben den Veranlasser dabei nur insofern zu unterstützen, als sie ihm Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen und Unterlagen bezeichnen müssen und fehlende Unterlagen nachfordern können (allgemein § 25 VwVfG). Die Behörden trifft insbesondere keine Amtspflicht zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und sonstiger denkmalpflegerischer Leistungen einschließlich der Dokumentationen usw. mit eigenem Personal und auf Staatskosten bei Eingriffen in Denkmale im Zusammenhang mit privaten Vorhaben.²²² Allerdings kann sich aus dem gesetzlichen Auftrag an die Denkmalfachämter zur wissenschaftlichen Untersuchung, Ausgrabung, Erfassung, Restaurierung und Bewahrung von Denkmalen und Bodendenkmalen eine objektive, vom Veranlasser

²²⁰ Oebbecke, Privatisierung in der Bodendenkmalpflege, 1997.

²²¹ Siehe die Richtlinien des BayLfD zur Ermittlung der Kosten von archäologischen Untersuchungen durch Grabungsfirmen und Projektträger, abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 94.15.

²²² Dies ist nicht mit der gesetzlichen Umschreibung ihres Aufgabenbereichs zu verwechseln. Nicht zur Entlastung von Antragstellern, sondern zur verwaltungstechnischen Zuordnung von Aufgaben formuliert z. B. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BY die Aufgabe der Überwachung der Ausgrabungen sowie der Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler. Ähnlich z. B. §§ 4 Abs. 2 BB, 4 Abs. 2 Nr. 4 MV, 21 Satz 2 Nr. 3 NS, 22 Abs. 3 Nr. 4 NW, 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 RP usw.

nicht erzwingbare dienstliche Aufgabe der Behörden zur Erbringung notwendiger Leistungen ergeben, wenn sich keine andere Aussicht auf Erfüllung des gesetzlichen Anliegens ergeben. Deutlich wird dies z. B. beim Zutagetreten von Zufallsfunden oder bei nicht genehmigten Maßnahmen.

152. Uneingeschränkt gilt dies auch bei Maßnahmen der **öffentlichen Hand**. Bei Straßenbauten ist z. B. ein Landesamt für Archäologie nicht verpflichtet, zu Lasten des eigenen Haushalts Untersuchung, Bergung und Dokumentation zu leisten. Es wird häufig darauf ankommen, dies frühzeitig deutlich zu machen und eine rechtzeitige Einigung über die Umstände einer im Einzelfall möglichen Beteiligung der Behörden herbeizuführen.²²³ Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff in ein Denkmal wegen überwiegender anderer öffentlicher Belange genehmigt werden muss. Beispielsweise kann aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen in Planfeststellungen mit der Genehmigung des Baus der ICE-Strecke die Aufgabe des Landesamtes zur rechtzeitigen Untersuchung und Bergung der Bodendenkmale entstehen. Wenn in einer derartigen Situation nicht rechtzeitig die Kostentragungspflicht zum Bestandteil der Genehmigung oder Planfeststellung gemacht oder dort klargestellt ist, entstehen Misslichkeiten im Vollzug, die oft nur durch politische Einwirkungen korrigiert werden können.

153. Ist die Genehmigung erteilt, muss der Veranlasser **auch bei der Ausführung** für die Einhaltung des Inhalts und der Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes als Hoheitsakteinstehen. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers endet nicht mit der Stellung des Antrags: Im Übrigen ist es ihm zwar freigestellt, ob er von der Genehmigung Gebrauch macht, solange nicht z. B. eine entsprechende Instandsetzungsanordnung gegen ihn ergangen ist. Macht er von ihr Gebrauch, muss er die Maßnahmen insbesondere in den Teilen denkmalverträglich durchführen, die seinen gesetzlichen Erhaltungspflichten entsprechen.

154. Das Verwaltungsrecht hat dafür Sorge getragen, dass bei Nichtbeachtung der Grundsätze der Denkmalverträglichkeit entsprechende **Sanktionen** eingesetzt werden können.²²⁴ Beim Abweichen von einer Genehmigung oder ihren Nebenbestimmungen riskiert der Vorhabensträger (auch die öffentliche Hand!) zunächst entweder unmittelbar nach Bau- und Denkmalrecht oder in Verbindung mit dem Sicherheitsrecht eine förmliche Einstellung und Unterbindung seiner Arbeiten. Wird ein Denkmal durch ungenehmigte Eingriffe beschädigt oder zerstört, treffen die Verantwortlichen und Handelnden die Wiederherstellungs- und Schadenersatzpflichten z. B. nach Denkmalrecht und BGB. Schließlich sind ungenehmigte Eingriffe oder das Abweichen von Nebenbestimmungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder nach einzelnen DSchGen sowie nach dem Strafgesetzbuch sogar mit Strafe²²⁵ bedroht.

²²³ Siehe die entsprechende internationale Verpflichtung der deutschen Dienststellen durch die Grundsätze des Übereinkommens von Malta, Teil I Kapitel V.

²²⁴ Auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen mit speziellen Befugnisnormen, Generalklauseln oder Rechtskonstruktionen unter Einbeziehung des Sicherheitsrechts kann hier nicht eingegangen werden.

²²⁵ Zu den allgemeinen und den besonderen Strafvorschriften siehe Kapitel VII Nr. 4 und Fechner, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts, S. 51 ff., 55.

e) Planung und Durchführung

155. Die folgende Darstellung orientiert sich an der Reihenfolge des Spektrums archäologischer Maßnahmen unter Nr. 1. Es ist nicht Aufgabe dieses Handbuchs, selbst umfassend die archäologischen Methoden zu entwickeln; geboten werden kann ein – höchst unvollständiger – Überblick anhand von Hinweisen zur Literatur. Weitere Angaben zu grundsätzlichen Fragen und insbesondere zu zahllosen archäologischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte finden sich in den Publikationen der Behörden und Vereine.

aa) Prospektion

156. Siehe hierzu oben Nr. 2.²²⁶

bb) Grabung

157. Siehe hierzu Richtlinien einzelner Länder²²⁷ und die Beiträge im Handbuch der Grabungstechnik.²²⁸ Beispiele zu Großvorhaben wie Eisenbahn-, Straßen- und Leitungsbau, zu Eingriffen im Außenbereich und zur Archäologie bei der Sanierung historischer Gebäude siehe die Beiträge “Große lineare Eingriffe in die Landschaft, “Großflächige Bauvorhaben im Außenbereich” und “Archäologische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung historischer Gebäude”.²²⁹

cc) Sicherung

158. Fundstätten wie Funde müssen vor Verfall und Beschädigungen bewahrt werden. Gelegentlich werden Schutzbauten errichtet.²³⁰

dd) Bergung

159. Am Fundort nicht haltbare Funde werden geborgen und versorgt.²³¹

ee) Konservierung

160. Alle Bodendenkmäler müssen in der Regel einer konservatorischen Behandlung unterzogen werden.²³²

²²⁶ Ferner z. B. Fehring, Archäologie des Mittelalters, B II.

²²⁷ Z. B. LDA Berlin, Standard zur Durchführung archäologischer Grabungen im Land Berlin.

²²⁸ Z. B. Weber, Grabungsvermessung, Kerscher, Vermessungsgeräte, ders., Methoden der Grabungsvermessung, Schneider, Grabungsorganisation, Schöbel, Grabungsmethoden, Stauß, Maschinen und Geräte, in Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik. Ferner z. B. Fehring, Archäologie des Mittelalters, B III.

²²⁹ Beiträge von Eickhoff, May/Westendorf und Plate in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, Band 2, S. 508 ff., 537 ff. und 555 ff., Stadtentwicklung und Archäologie, 2004.

²³⁰ Siehe hierzu z. B. Schmidt, Schutzbauten, 1888, ders. Wiederaufbau, 1993, ders. Archäologische Denkmäler in Deutschland – rekonstruiert und wieder aufgebaut, 1993, Schirmer, Schutzbauten im Grabungsgelände, in: Archäologie und Denkmalpflege, 1976.

²³¹ Siehe z. B. Knaut, Fundbehandlung, und Kullig, Fundbergung, in Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik.

ff) Aufbewahrung

161. Funde sollten fachgerecht präpariert, inventarisiert und gelagert werden.²³³ Leider
162. übersteigt die Darstellung des Sammlungs- und Museumswesens im Bereich der Archäologie den Rahmen dieses Handbuchs. Einigen Landesämtern sind entsprechende Landesmuseen angegliedert, z. B. BB, BW, Rheinland, Westfalen, SN, ST, TH usw. Auf die entsprechenden Spezialdarstellungen kann hier nur verwiesen werden. In der Öffentlichkeit wird zunehmend die Praxis der Sammlung aufmerksam beobachtet.²³⁴

gg) Dokumentation

163. Die Dokumentation muss alle Stufen der Behandlung umfassen. Hiefür wurden Richtlinien entwickelt.²³⁵

hh) Wissenschaftliche Auswertung

164. Die Bodendenkmäler dürfen nicht nur ausgegraben werden, sie müssen nach wissenschaftlichen Methoden erfasst und erforscht.²³⁶

ii) Leitung und Überwachung

165. Nur eine der Ethik und der Denkmalverträglichkeit verpflichtete Leitung und Überwachung stellen sicher, dass wenigstens die Reste eines Bodendenkmals tradiert werden.

jj) Publikation

166. Öffentlichkeit und Fachwelt müssen über die Ergebnisse der Archäologie informiert werden.²³⁷

4. Kosten und Finanzierung

a) Kosten

²³² Siehe z. B. Brather, Konservierung und Restaurierung archäologischen Kulturgutes, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, Band 1, S. 294 ff.; Puille und Brather, Restaurierung, in Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik.

²³³ Siehe z. B. Planck (Hrsg.), Archäologie in Baden-Württemberg, 1994; ferner Biel, Fundaufbewahrung, in Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik.

²³⁴ Siehe hierzu auch die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM, 2003.

²³⁵ Siehe z. B. Brandenburgs zum 1. 11. 2006 modifizierte Richtlinien zur Grabungsdokumentation, Text in www.bldam-brandenburg.de/images/stories/PDF/richtlinien_zur_grabungsdokumentation. Siehe auch Aufleger/Sommer, Funddokumentation, in: Denkmalpflege im Land Brandenburg 1990–2000, Band 1, S. 305 ff., Weiser, Grabungsdokumentation, Bibby, Berichte und Pläne sowie Eckstein, Spezielle Dokumentationsmethoden, in Biel/Klonk, Handbuch der Grabungstechnik. Ferner Cramer, Handbuch der Bauaufnahme, 1984 und Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil D Kapitel VIII Nr. 6.

²³⁶ Z. B. Fehring, Archäologie des Mittelalters, B IV.

²³⁷ Z. B. Fehring, Archäologie des Mittelalters, B V.

aa) Die Kostengruppen bei Maßnahmen an Bodendenkmälern

167. Im Zusammenhang mit der Veranlassung eines Eingriffs in ein Bodendenkmal entstehen Kosten, die in folgende Gruppen²³⁸ gegliedert werden können:

1. für den Antrag und die Antragsunterlagen,
2. für die Herbeiführung der Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Prospektion, Voruntersuchungen),
3. für die Durchführung der Maßnahme (Grabung, Sicherung, Bergung, Dokumentation),
4. für die Beachtung der besonderen Nebenbestimmungen der Genehmigung,
5. speziell für Erhaltungsmaßnahmen am Denkmal (Erhaltung der unbeweglichen Reste, der Funde, Konservierung der Funde),
6. für "Sowieso-Aufwand", der unabhängig von der Denkmaleigenschaft anfällt (Erdaushub, Sicherung der Baustelle),
7. für Maßnahmen, die über die Erhaltungspflicht hinausgehen (z. B. Nachsorge, Aufbewahrung der Funde, wissenschaftliche Auswertung, Publikation),
8. Ausgleich für das Unterlassen der Beseitigung bzw. einen Nutzungsverzicht,
9. Ausgleich für den Antragsteller unverhältnismäßig belastende Nebenbestimmungen (z. B. museale Aufbereitung, wissenschaftliche Auswertung).

bb) Faktoren

168. Faktoren für die Kosten sind bei archäologischen Maßnahmen u. a. der Qualitäts- und der Zeitfaktor. Je höher der wissenschaftliche Anspruch an Prospektion, Grabung, Bergung und begleitende Dokumentation sind, umso höher qualifiziert sein muss das wissenschaftliche Personal. Aber auch die ausführenden Baufirmen müssen verantwortungsbewusste Kräfte, insbesondere Bauleiter einsetzen. Die Dauer einer archäologischen Maßnahme hängt von Qualität und Zahl der eingesetzten Kräfte ab. Bauverzögerungen lassen sich bei einem guten Zeitmanagement oft beträchtlich reduzieren. Für die tiefbautechnische Arbeiten im Zusammenhang mit Grabungen sollten nur qualifizierte Firmen mit entsprechenden Erfahrungen eingesetzt werden. Wissenschaftliche Grabungen verlangen fachlich geschultes und erfahrenes Personal. Dies gilt insbesondere für die wissenschaftliche Leitung und Betreuung. Aus Art und Bedeutung von Fundstelle und Funden ergeben sich die Anforderungsstufen an die nachfolgende Restaurierung, die wissenschaftliche Aufarbeitung und schließlich gegebenenfalls an eine Publikation.

²³⁸ Siehe Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kostengruppen in der Denkmalpflege, Kennzahl 81.03.

cc) Ermittlung der Kosten von archäologischen Untersuchungen durch Grabungsfirmen und Projektträger – Auszug –²³⁹

A. Voraussetzungen

1. Aufsicht:

Die staatliche Fachbehörde (LfD) nimmt im Rahmen ihrer hoheitlichen, durch das DSchG festgelegten Pflichtaufgaben die fachliche Aufsicht über das Ausgrabungswesen wahr. Daraus ergibt sich, dass bei sachlicher Begründung die Arbeiten unterbrochen oder eingestellt werden können.

Bei Medieninformationen ist Einvernehmen zwischen dem Landesamt, der Bauherrschaft und der Grabungsfirma herzustellen.

2. Personal:

Voraussetzung für die Erteilung von Aufträgen ist die unter Punkt 2.1 festgesetzte Leitung der Firma. Die in der Folge genannten Qualifikationen von Mitarbeitern können vom Auftraggeber gefordert werden:

- 2.1 Wissenschaftlicher Grabungsleiter oder Koordinator: Magister, Master oder Promotion der Fachrichtungen Ur-, Vor- u. Frühgeschichte, Provinzialrömische Archäologie oder Mittelalterarchäologie (Nachweis).
- 2.2 Technischer Grabungsleiter: Prüfung nach den Richtlinien der Römisch-germanischen Kommission (RGK) der Fachhochschule Berlin oder mindestens 6 Jahre durchgehende Berufspraxis (Nachweis)
- 2.3 Grabungsassistent: Ab 3 Jahre durchgehender Berufspraxis (Nachweis)
- 2.4 Fachstudenten mit mindestens 12-wöchiger Geländeerfahrung
- 2.5 Grabungsfacharbeiter mit mindestens 1 Jahr Geländepraxis
- 2.6 Hilfskräfte

3. Leistungen²⁴⁰

Grundlagen der Leistungen sind die im “Handbuch der Grabungstechnik” Ausgabe 1994 dargelegten Verfahrensweisen im Grabungswesen (bzw. Richtlinien der Römisch-Germanischen Kommission (RGK) “Prüfungsordnung für Grabungstechniker”). Im Einzelfall sind die Festlegungen der Fachbehörde und ein einheitlicher Richtlinienkatalog (Landesamt) bindend.

²³⁹ Auf der Grundlage von Arbeitsmaterialien des BayLfD, Abt. Archäologische Denkmalpflege, und des Landesverbandes Selbständiger Archäologen, mehrfach geändert und fortgeschrieben. Diese oder vergleichbare Richtlinien sind in den Bundesländern mehr oder weniger verbindliche Ausschreibungsunterlagen, soweit dort Grabungsfirmen und Projektträger unter der Fachaufsicht der Landesämter archäologische Untersuchungen durchführen wollen. Sie stellen wertvolle Arbeitshilfen für die Kostenermittlung im Rahmen von Ausschreibungsverfahren dar.

²⁴⁰ Zu Einzelheiten des Umfangs der Ausgrabungen und Dokumentationen siehe die Empfehlungen des Verbandes der Landesarchäologen von 1998, Archäol. Nachrichtenblatt 4 (1999) Heft 1 (aktuelle Fassung im Internet unter <http://www.landearchaeologen.de>). Einzelne Bundesländer haben weitere – nicht vereinheitlichte – Standards entwickelt, so z. B. das BayLfD die “Vorgaben zu archäologischen Ausgrabungen in Bayern (Stand Dezember 2005)” und das Bbg. BLDAM die Richtlinien zur Grabungsdokumentation vom 1. 2. 2002 und die Richtlinien zur Ausgrabung von Gräberfeldern der Lausitzer Kultur von 1999.

- 3.1 Vermessung (konventionell oder CAD), lokales Koordinatennetz 10 m-Raster (nach Bedarf geringer), Bezugnahme auf Landeskoordinaten
- 3.2 Anlage eines Oberflächenplanums
- 3.3 Fortlaufend numerische Objektbezeichnung mit Zuweisung zu lokalen Koordinaten
- 3.4 Objektbezogene Profilanlage bzw. Schnittwahl und angepasste Abhubtiefe. Sachgerechte Freilegung von Befunden, im Bedarfsfall Blockbergung, Entnahme von Erd- und Materialproben (Holz für Dendrochronologie, organisches Material für 14 0C Messungen etc.). Darüber hinausgehende problematische Fundgruppen sind ggf. in Absprache mit dem Landesamt durch einen Restaurator zu bergen.
- 3.5 Dreidimensionale Einmessung aller für die Befundinterpretation wesentlichen Funde (Fibeln, Münzen etc.)
- 3.6 Vollständige, sach- und fachgerechte Untersuchung und Bergung der Objekte, Verpacken und Beschriften aller Fundeinheiten; zeitnahe Freilegung von Blockbergungen.
- 3.7 Reinigen der Sachfunde, Inventarisieren und Beschriften, ordnungsgemäße Verpackung; Überführung zur Restaurierung.

4. Dokumentation:

Die Dokumentenechtheit bzw. Haltbarkeit aller Dokumentationsteile ist nach den Vorgaben des Landesamtes . . . zu gewährleisten. EDV-Daten sind generell als Hardcopy (Ausdruck) beizufügen. Als digitale Speichermedien sind Wechselpatte, CD-ROM, DVD oder MOD zu verwenden.

- 4.1 Gesamtplan 1 : 100 bzw. nach Angabe des Landesamtes (CAD-Plot oder Transparentfolie für Lichtpause erforderlich)
- 4.2 Flächenpläne bis 1 : 50 mit Kurzbeschreibung, koloriert, farb- und detailgetreu
- 4.3 Profile und Detailzeichnungen bis minimal 1 : 20 mit Kurzbeschreibung, Handzeichnungen koloriert (auch sonst bei digitaler Aufnahme erforderlich). Gräber und Grabkammern sind im Maßstab 1 : 10 zu dokumentieren. In begründeten Einzelfällen ist im Maßstab 1 : 1 zu dokumentieren, ggf. annähernd entzerrungsfrei zu fotografieren.
- 4.4 Niveauplan der Flächen, Niveaus der Einzelobjekte (CAD oder als Werte)
- 4.5 Schnittplan mit eingetragenen Profilen, Richtungsbezeichnung
- 4.6 Kleinbild-Dia und SW-Negative (mit Kontaktbogen), bei Bedarf Mittelformat, separate Photolisten
- 4.7 Technisches Tagebuch, Befundbeschreibungen, Grabungsbericht
- 4.8 Liste aller (auch nicht-archäologischer) erfassten Objekte
- 4.9 Fundzettelliste mit Vordatierung (EDV-Ausdruck), vom Fund getrennt aufbewahrte Fundzettelduplikate (Die Punkte 4.7 bis 4.9 sind als digitale Datenbanken abzugeben).
- 4.10 Alle Handzettel, Notizen und Pausen etc. sind beizufügen.
- 4.11 Die digitalen Daten werden nach den Richtlinien des . . . erstellt.
- 4.12 Das Copyright der digital abgegebenen Dokumentationen liegt bei den Grabungsfirmen. Bei kommerzieller Weiterverwertung ist Einvernehmen zu erzielen.

5. Geräteausrüstung:

Die Firma hat eine dem jeweiligen Vorhaben angemessene Grundausstattung zu stellen:

- 5.1 Komplette Werkzeugausstattung für alle Arbeitskräfte
- 5.2 Tragbare Arbeitszelte ca. 10 m²
- 5.3 Komplette Fotoausrüstung (Klein- und Mittelformat)
- 5.4 Tachymeter mit Feldrechner, CAD
- 5.5 Mechanische oder elektronische Feldpantographen (verschiedene Maßstäbe)
- 5.6 Mobile und stationäre EDV zur Erfassung der Daten
- 5.7 Büro mit kompletter Zeichenausrüstung

6. Kostenermittlung

Bevor der Oberboden abgetragen ist, können die Endpreise nicht zuverlässig und abschließend ermittelt werden. Die meisten Arbeiten müssen bis dahin in Regie vergeben und abgerechnet werden. Die Position Abtrag des Oberbodens lässt sich aufgrund der zu untersuchenden Fläche bereits vorher genau bestimmen. Weitere Positionen hängen u.a. von der Geschwindigkeit des Arbeitsablaufs ab.

B. Vorgaben zum Leistungsverzeichnis:

1. Siedlungsbefunde:

Folgende Größenordnungen werden vorgesehen. Dabei ist eine durchschnittliche Erhaltung der Befunde anzusetzen. Die 4 Kategorien sind als Richtwerte zu verstehen.

1. Dünnere Siedlungsbefund: – unter 500 Objekten pro Hektar
2. Weniger dichter Siedlungsbefund: – ab 500 bis 1000 Objekten pro Hektar
3. Dichter Siedlungsbefund: – ab 1000 bis 1500 Objekten pro Hektar
4. Sehr dichter Siedlungsbefund: – über 1500 Objekten pro Hektar

Alternativ zu den o.g. Kategorien kann die Berechnung im Bedarfsfall auf der Basis von m³ ausgegrabener Kubatur erstellt werden.

2. Sonderbefunde:

Überdurchschnittlich komplizierte Befunde, wie mehrphasige Grabenwerke, große Grubenkomplexe, Gräber, Steinbefunde, Brunnen etc. unterliegen einer differenzierten Preisgestaltung. Sonderbedingungen, wie etwa Feuchtbodenerhaltung, Steinbauten, Stadtkernbereiche und Höhlen sind auf den jeweiligen Fall bezogen zu veranschlagen. Aufgrund sachlicher Einwendungen durch das Landesamt entstehende Mehrkosten können nur in begründeten Einzelfällen abgerechnet werden.

3. Zeitliche Terminierung:

Es werden drei Varianten zugrunde gelegt.

1. keine Zeitvorgabe (die Arbeiten können auch unterbrochen werden)
2. Zeitrahmen (innerhalb von _____)
3. Festtermin.

Der Aufwand bei Position 2 u. 3 sollte auf die Grundpreise (keine Zeitvorgabe) gesondert in Prozent als Aufschlag berechnet werden. Die Grabungssaison unter Normalbedingungen wird auf den Zeitraum zwischen dem 1. 3. und dem 30. 11. festgesetzt. Winterbedingungen können separat veranschlagt werden.

4. Baustelleneinrichtung:

Die Baustelleneinrichtung ist für die Grabungskampagne zu stellen. Die Positionen sollten monatlich nach Bedarf angeboten werden und sind nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

5. Nebenkosten:

Nebenkosten (Fahrtkosten, Auslöse, etc.) sind gesondert auszuweisen und abzurechnen.

6. Dokumentation:

Die Erstellung der Dokumentation und deren Nachbearbeitung ist als eigene Position in Form einer Pauschale auszuweisen. Die Dokumentation ist ca. 3 Monate nach Beendigung der Grabungskampagne zu übergeben. Im Bedarfsfall kann mit dem Landesamt bzw. dem Auftraggeber eine andere Terminspanne vereinbart werden. 15 % der Auftragssumme können seitens des Auftraggebers einbehalten werden und fallen nach endgültiger Abgabe der Unterlagen zur Zahlung an.

7. Hilfskräfte:

Nach gegenwärtiger Praxis werden, soweit möglich, durch das Landesamt oder die Auftraggeber Hilfskräfte (ABM, LKZ, Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber, Freigänger etc.) im erforderlichen Umfang den Grabungsfirmen beigestellt. Sollten im Einzelfall andere Grundbedingungen vorliegen, so ist die Kostenkalkulation darauf abzustimmen.

C. Ausschreibungsunterlagen, Leistungs- und Preisspiegel

Kostenermittlung von archäologischen Untersuchungen

Projekt _____ Datum _____

Die unter Prospektion aufgeführten Positionen stellen einen Ersten Arbeitsschritt dar. Sie beziehen sich auf den Einzelfall und können nach den fachlichen Erfordernissen durch das Landesamt festgelegt werden. Gegebenenfalls können Sie vollständig entfallen.

1. Prospektion

1.1	Akteneinsicht und Planung			pauschal _____ €
1.2	Begehung	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
1.3	Metallprospektion	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
1.4	Tachym. Vermessung	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
1.5	Magnetik	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
1.6	Sonst. geophys. Verfahren	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
Summe				_____ €

Nach erfolgter Prospektion bildet der Abtrag des humuslosen Oberbodens den Zweiten Arbeitsschritt und damit die Voraussetzung für eine realitätsnahe Kostenschätzung der anstehenden Untersuchungen. Der "Humusabtrag" hat unter Aufsicht einer Fachkraft stattzufinden, von der evtl. notwendige Sofortmaßnahmen durchzuführen sind (Metallprospektion und Erstversorgung von offen liegenden Befunden) um vermeidbare Schäden zu verhindern.

2. Abtrag des Oberbodens

2.1	Beobachtung durch Fachkraft	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
2.2	Metallprospektion	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
2.3	Erstversorgung	h/m ²	a _____ €	Gesamtpreis _____ €
Summe	Beobachtung Humusabtrag			_____ €

Der veranschlagte Gesamtpreis beruht auf der Erfahrung, dass der Humusabtrag auf der Fläche von 1 ha durchschnittlich in 10 bis 15 Arbeitstagen erfolgen kann. Sollten mehr Arbeitsstunden anfallen, so kann der unten angegebene Regelsatz festgelegt werden.

Die tachymetrische Vermessung der Oberfläche stellt eine erste und damit vorläufige Übersicht des zu erwartenden Befundes dar. Sie empfiehlt sich bei großen und unübersichtlichen Flächen. In begründeten Fällen kann dieser Dritte Arbeitsschritt entfallen.

3. Oberflächenaufnahme

3.1	Tachymetrische Vermessung der Oberfläche und Aufbereitung der Daten am Computer			
3.1.1	Dünner Siedlungsbefund	_____ m ²	€ /qm	_____ €
3.1.2	Weniger dichter Siedlungsbefund	_____ m ²	€ /qm	_____ €
3.1.3	Dichter Siedlungsbefund	_____ m ²	€ /qm	_____ €
3.1.4	Sehr dichter Siedlungsbefund	_____ m ²	€ /qm	_____ €
Summe				_____ €

Der Dritte Arbeitsschritt ist häufig eine notwendige Voraussetzung des vierten Arbeitsschrittes, unter der die eigentliche Ausgrabung zu verstehen ist. Diese gliedert sich in die Erstellung der Plana, die Ausgrabung des "Siedlungsbefundes" und die Ausgrabung der Sonderbefunde. Die Erstellung zusätzlicher Plana kann sich zwangsläufig ergeben und ist dann Gegenstand der Kostenfortschreibung (evtl. Nachtragsangebot).

4. Ausgrabung

Umfasst sämtliche weiteren Schritte wie Nachputzen des Planums, Anlage von Zwischenplana, Schneiden und Ausnehmen von Objekten

4.1	Erstellung der Plana		
4.1.1	Planum 1, Putzen der Fläche, Zeichnung Ergänzung der tachym. Aufnahme, etc.	_____ m ²	_____ € /qm _____ €
4.1.2	Erstellung Planum 2, mit Zeichnung etc.	_____ m ²	_____ € /qm _____ €
4.1.3	Erstellung zus. Plana, mit Zeichnung etc.	_____ m ²	_____ € /qm _____ €
Summe Flächenpreis			_____ €

4.2	Ausgrabung der Objekte			
	Siedlungsbefunde ab 1 Hektar:	Termin offen	Terminrahmen Aufschlag 1	Festtermin Aufschlag 2
4.2.1	Dünner Siedlungsbefund	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.2	Weniger dichter Siedlungsbefund	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.3	Dichter Siedlungsbefund	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.4	Sehr dichter Siedlungsbefund	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
	(Steinbauten bei steingerechter Aufnahme, Feuchtbodenschichtgrabung, ohne Bergungskosten, einfachster Befund bei ca. 1 000 qm)			
4.2.5	Steinbauten, Feuchtboden	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.6	Stadtkerngrabung	___ m ² € / m ²		_____ %
				_____ % _____ €
	(Steinbauten bei steingerechter Aufnahme, Feuchtboden- schichtgrabung, ohne Bergungskosten, komplizierter Befund bei ca. 1000 qm)			
4.2.7	Steinbauten, Feuchtboden	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.8	Stadtkerngrabung	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
4.2.9	Höhlengrabung	___ m ² € / m ²	_____ %	_____ % _____ €
Summe			_____ €	

4.3 Ausgrabung von Sonderbefunden (Regie) Preisspiegel			
Befund			Preis
4.3.1	Urnengrab	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.2	Körpergrab	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.3	Kammergrab	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.4	Grabhügel	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.5	Brunnen	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.6	Grubenhaus, Keller	von € _____ bis € _____	_____ €

4.3.7	Ofen	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.8	Depots	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.9	_____	von € _____ bis € _____	_____ €
4.3.10	Kulturschicht (10 cm Stärke)	_____ m ²	_____ €
4.3.1 1	Scherbenpflaster (10 cm Stärke)	_____ m ²	_____ €
4.3.1 2	Grubenkomplexe	_____ m ²	_____ €
4.3.1 3	_____	_____ m ²	_____ €
Summe Sonderbefunde			_____ €

5. Fundverwaltung

Umfasst auch Fundlisten, Transport in Depots oder Museum, Photo- und Datenlisten, Grabungsbericht usw.

5.1	Reinigung d. Funde	Regie/h	_____ €
5.2	Verpackung, Material nach Aufwand	Regie/h	_____ €
5.3	Konservierung	Regie/h	_____ €
5.4	Blockbergung	Regie/h	_____ €
5.5	Dokumentation, Listen, Photos etc.	Regie/h	_____ €
Summe			_____ €

6. Regiepreise für Personal

6.1	wissenschaftlicher Grabungsleiter	_____ /h	_____ €
6.2	technischer Grabungsleiter	_____ /h	_____ €
6.3	Vermessungsingenieur / Computerstunde	_____ /h	_____ €
6.4	Vermessungsteam, Techniker u. Assistent, incl. Ausrüstung	_____ /h	_____ €
6.5	Grabungsassistent	_____ /h	_____ €
6.6	Grabungsfacharbeiter	_____ /h	_____ €
6.7	Fachstudent	_____ /h	_____ €
6.8	Hilfskräfte	_____ /h	_____ €
Summe		_____ /h	_____ €

7. Zusatzleistungen

7.1	Baustelleneinrichtung	pro Monat	_____ €
7.1.1	Baubüro / Container		_____ €
7.1.2	Mobiles Grabungsbüro		_____ €
7.1.3	Bauwagen (Mannschaftswagen 8–10 Mann)		_____ €
7.1.4	Werkzeugcontainer		_____ €
7.1.5	Förderband		_____ €
7.1.6	Leiterlift / Hebebühne		_____ €
7.1.7	Schlamm- / Siebanlage		_____ €
7.1.8	Generator		_____ €
7.1.9	Bauzaun		_____ €
7.1.10	Bautoilette		_____ €

	Bei Bedarf:		
7.1.11	Zelt stationär ca. 100 m ²		_____ €
7.1.12	Nachtbewachung von _____ Uhr bis _____ Uhr / pro Nacht		_____ €
7.1.13	Wochenendbewachung von _____ Uhr bis _____ Uhr / pro Nacht		_____ €
7.2	Maschineneinsatz in Regie		
7.2.1	Kettenbagger		Std. _____ €
7.2.2	Lader		Std. _____ €
7.2.3	LKW, 2-Achser		Std. _____ €
7.2.4	LKW, 3-Achser		Std. _____ €
Summe			_____ €

C Gesamtsumme _____ €

b) Finanzierung

aa) Allgemeine Grundsätze zur Kostentragung

169. Die Kosten einer archäologischen Maßnahme oder von anderen Maßnahmen, welche auf Bodendenkmäler einwirken, trägt zunächst ohne Einschränkungen der Eigentümer bzw. **Veranlasser**.²⁴¹ Rechtsgrund ist allerdings nicht die vermeintliche Geltung eines rechtlich kaum fassbaren allgemeinen “Veranlasserprinzips”, sondern im Denkmalrecht die Stellung des Veranlassers im Verwaltungsverfahren und beim Umgehen mit dem Denkmal. Er ist “Bauherr” und bestimmt über die Formulierung seines Antrags im Genehmigungsverfahren das damit näher bezeichnete Vorhaben. Die finanzielle Verantwortlichkeit (Kostenfolge) hierfür ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens aus der Trägerschaft einer Maßnahme, ohne dass es zu dieser Selbstverständlichkeit einer Aussage in einem Gesetz bedürfte. Eingeschlossen sind sämtliche Kosten, die durch die Beachtung des materiellen Rechts²⁴² und der behördlichen Bedingungen und Auflagen entstehen; hierzu gehören z. B. auch die statische Sicherheit einer Grube, die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, aber auch die Untersuchung und Dokumentation von Bodendenkmälern.²⁴³ Die Zumutbarkeit kann zwar die Anforderungen an eine behördliche Instandsetzungsanordnung bestimmen und diese damit begrenzen; damit wird aber nicht die Privatinitiative für ein Vorhaben im Genehmigungsverfahren aufgehoben. Insbesondere kann kein Vorbehalt des Veranlassers konstruiert werden, dass die Maßnahmen von der öffentlichen Hand zumindest mitfinanziert werden müssten. Dies gilt entsprechend z. B. auch für das Beispiel der Planfeststellung einer ICE- oder Straßentrasse und die damit ausgelösten technischen Maßnahmen einschließlich der durch Hoheitsakt geforderten besonderen

²⁴¹ Siehe hierzu ausführlich Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil H Kapitel III Nr. 1.

²⁴² In diesem Sinne auch die Stellungnahme des Bundes im Brandenburger ICE-Prozess, abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Veranlasser und Kostenfolge, Kennzahl 93.51.

²⁴³ Wohl unrichtig VG Düsseldorf vom 30. 10. 2003, BauR 2004, 987 = EzD 2.3.4 Nr. 21, wonach die Kosten nicht einseitig einem Unternehmer aufgegeben werden dürfen. Das Urteil verkennt die wirtschaftlichen Zusammenhänge; ein besonderes eigenständiges wissenschaftliches Interesse der öffentlichen Hand an der Untersuchung lag offensichtlich nicht vor. Zutreffend dagegen OVG Sachsen-Anhalt vom 17. 4. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 8 mit Anm. Martin: Keine Berufung auf Unzumutbarkeit der Tragung der Dokumentationskosten.

Ausführungsart zugunsten von Kulturdenkmalen.²⁴⁴ Schließlich hat eine Gemeinde als Veranlasserin die Kosten einer Grabung zu tragen, wenn sie in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern in einem Gebiet die Bauleitplanung betreibt.²⁴⁵ Unabhängig davon ist die behördliche Praxis der Denkmalpflege dadurch gekennzeichnet, dass “mit Augenmaß” Zuschüsse als “freiwillige Leistungen” eingesetzt werden, um Härten zu vermeiden und den Eigentümern ihre Lasten zu erleichtern.

170. **bb) Besondere Kostentragungspflichten** können sich aus anderen Gesetzen und besonderen Titeln ergeben; hierzu gehören insbesondere Bedingungen in Genehmigungsbescheiden und privat- und öffentlich-rechtliche Verträge²⁴⁶ zur Klarstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.²⁴⁷ Die Gemeinden können sie z. B. bereits in Grundstückskaufverträgen²⁴⁸ aufnehmen. Nach § 127 BauGB können sie Erschließungsbeiträge erheben; beitragsfähig können auch Vorkehrungen zum Schutz z. B. von Bodendenkmalen sein, soweit sie rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen der Herstellung einer Erschließungsanlage sind.²⁴⁹ Vergleichbare Kosten können auch Gegenstand städtebaulicher Verträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sein; den Gemeinden kann im Interesse der Vorsorge für den Rechtsfrieden sehr zur Einbeziehung dieser Kosten beim Abschluss solcher Verträge geraten werden.²⁵⁰ Vorkehrungen für Bodendenkmale können schließlich auch als sog. Vorbereitende Untersuchungen und als Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung des Besonderen Städtebaurechts der §§ 136 ff. BauGB finanziert werden.²⁵¹

cc) Das sog. Ingolstädter Modell

171. Das Gebiet der Stadt Ingolstadt in Bayern ist außerordentlich dicht mit Bodendenkmälern besetzt. Seit Jahrzehnten entwickelt sich die Stadt zum Industriezentrum und weist laufend große Flächen für Wohn- und Gewerbebau aus.

²⁴⁴ “Die Kosten . . . hat der Verursacher zu tragen”, Battis in dem Gegengutachten für das Land Brandenburg vom Oktober 1993, S. 23; auf S. 26 wird für das Planfeststellungsverfahren aus § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Möglichkeit zur Auferlegung der Kosten abgeleitet.

²⁴⁵ VG München v. 14. 9. 2000, EzD 2.3.5 Nr. 2, bestätigt durch den BayVGh.

²⁴⁶ Zur Leistungsklage aus einem Grabungsvertrag und dessen Voraussetzungen VG Weimar v. 22. 3. 2006 – 1 K 3864/03.We –, EzD 2.3.5 Nr. 5.

²⁴⁷ OVG Sachsen-Anhalt v. 17. 4. 2003, EzD 2.3.4 Nr. 8 mit Anm. Martin. VG Düsseldorf v. 30. 3. 2006 – 4 K 4265 –, EzD 2.3.4 Nr. 10 zum zulässigen Verlangen einer 80 % Beteiligung. Lehrreiches Beispiel beim Fehlen einer Regelung: OVG RP v. 8. 12. 2003, BauR 2004, 1135 = EzD 7.8 Nr. 20 mit Anm. Kapteina: keine Ansprüche.

²⁴⁸ Siehe die Ausführungen zum “Ingolstädter Modell” anschließend unter cc).

²⁴⁹ Die Frage ist rechtlich noch nicht ausgelotet. Tatsächlich werden in der Praxis bereits vielfach entsprechende Kosten in den Erschließungsaufwand einbezogen und von den Beitragspflichtigen getragen.

²⁵⁰ Hier nicht vertiefbare Einzelheiten z. B. bei Schmidt-Aßmann/Krebs, Rechtsfragen städtebaulicher Verträge, ferner bei Birk, Die städtebaulichen Verträge nach BauGB 1998, 3. Auflage 1999, v. Nicolai/Wagner/Wecker, Verträge des Baugesetzbuches, 1999, und in der Kommentarliteratur. Zum sog. Ingolstädter Modell einer Abschöpfung von Gewinnen beim Verkauf von Bauland in Höhe von pauschal 5.- DM je Quadratmeter siehe unten cc) und Keller a.a.O. S. 126.

²⁵¹ Siehe die Richtlinien der Länder zur Städtebauförderung, z. B. Sachsen-Anhalt, abgedruckt in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 88.51.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat ein jahrelang hervorragend arbeitendes Grabungsbüro zur Organisation von Prospektion, Grabung, Bergung und Dokumentation eingerichtet. Für die Ausführung der anfallenden Arbeiten reichten und reichen weder die Haushaltsmittel des Landesamtes noch sein Personal aus. Frühzeitig wurden deshalb Grabungsfirmen eingesetzt, deren Kosten allerdings von den verschiedenen möglichen Kostenträgern aufzubringen sind. Die Finanzierung der zahlreichen archäologischen Maßnahmen bereitet auch der nicht gerade finanzschwachen Stadt Ingolstadt außerordentliche Schwierigkeiten. Sie hat angesichts der unentschiedenen Haltung der vorgesetzten Behörden verschiedene Möglichkeiten zur Durchsetzung der Kostentragungspflichten der Veranlasser versucht. Insbesondere werden auch in Ingolstadt mittlerweile bereits in den Bebauungsplänen Aussagen zur Kostentragung der Veranlasser bzw. der Bauherrn getroffen. In verschiedenen Verträgen wird die Kostentragung geregelt. In Baugenehmigungs- und Erlaubnisbescheiden werden mittels Nebenbestimmungen nach Art. 36 BayVwVfG die Pflichten zur Kostentragung begründet.²⁵²

172. Unter dem Namen **“Ingolstädter Modell”** verbirgt sich – anders als es die Diskussion z. B. im Zusammenhang mit den Vorschlägen der sog. Reformdebatte der letzten Jahre vermuten lässt, keine neuartige Rechtskonstruktion, sondern lediglich eine Kostendeckelung für die Bauherrn bzw. Bauträger. 1994 hatte sich die Stadt vorgenommen, mehr als bisher auf die Schonung von Flächen zu achten, bei denen mit archäologischen Befunden gerechnet wurde. Die denkmalrechtliche Erlaubnis hat die Stadt erst und nur nach Sicherstellung einer geringen Kostenpauschale durch die Eigentümer erteilt, welche 400.– bis 500.– EUR je Parzelle nicht überschritten hat. In einem Stadtratsbeschluss vom 18. 9. 1997 war festgehalten worden: Vor Ausweisung neuer Baugebiete (Bebauungspläne) ist bei Vermutung archäologischer Befunde die Kostenübernahme für Ausgrabungen mit den Eigentümern zu klären. Diese Rechtskonstruktion in Verbindung mit der Deckelung der Kosten bei Privateigentümern kann als **“Ingolstädter Modell”** bezeichnet werden, auch wenn es in Ingolstadt selbst nicht mehr praktiziert wird. Die Stadt sieht vor, selbst und zwar im zeitlichen Zusammenhang die entsprechenden Flächen durch Grabungsfirmen untersuchen zu lassen. Von privaten Eigentümern werden dabei von der Stadt lediglich die Kosten für den Humusabtrag verlangt, welche ohnehin zumindest zum Teil zu den Baukosten gehören. Hierfür setzt die Stadt eine Pauschale von 1 EUR je qm an; für ein Baugrundstück mit 500 qm entstehen damit Kosten von 500 EUR. Die übrigen Kosten trägt die Stadt selbst. Von Bauträgern werden die vollen Kosten verlangt, weil sie durch das Entgegenkommen der Stadt rasch zu Genehmigung und Bebaubarkeit kommen. Die erfahrungsgemäß für die Untersuchung, Grabung, Bergung und Dokumentation entstehenden Kosten machen nur einen geringen Teil der Investitionen aus und sind daher im Hinblick auf den Wertzuwachs der Grundstücke und die schnelle Bebaubarkeit regelmäßig zumutbar.
173. Ingolstadt weist neue Bauflächen, insbesondere Wohnbauflächen, nur bei Teilnahme des Bauwerbers am Baulandmodell der Stadt aus. Erwirbt die Stadt die Flächen, so werden bereits im Kaufvertrag die Kosten der archäologischen Kosten bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt, d. h. vom

²⁵² Wegen der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten siehe die Ausführungen in Martin/Viebrock/Bielfeldt unter Kennzahlen 40.10 und 93.51, ferner die Musterformulierungen im **“Textbuch”** in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil E Kapitel Nr. 5, die Muster der Genehmigungen unter Kennzahl 98.01 und die Vertragsmuster unter den Kennzahlen 98.05 ff., 98.15, zum Teil ebenfalls unten in Kapitel VIII.

Preis abgezogen. Für die beim bisherigen Eigentümer verbleibenden Grundstücke wird die Stadt vertraglich ermächtigt, auf Kosten und im Namen des Eigentümers die archäologischen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die archäologischen Kosten werden dabei mit ca. 5,- bis 7,50 EUR angenommen.

174. Bewertung: Die Stadt Ingolstadt verfährt wie ungezählte andere Gemeinden und Genehmigungsbehörden mangels klarer Vorgaben durch die vorgesetzten Behörden sehr pragmatisch bei der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zur Konkretisierung der denkmalrechtlichen Kostentragungspflicht. Sie schöpft einige Rechtsinstrumente aus. Da sie sich selbst mit hohen Mitteln an den Kosten der archäologischen Maßnahmen beteiligt, werden kaum Beschwerden der Eigentümer und sonstigen Veranlasser wegen unzumutbarer Belastungen vorgebracht.

dd) Zuschüsse und Steuervorteile

Hinweis: Zu Zuwendungen und Steuervorteilen siehe Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil H.

VII. Fundrecht

Literatur: Dörner, Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, 1992, Fechner, Rechtlicher Schutz Archäologischer Kulturgüter, 1991, Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal, 2001, Horn/Kier/Kunow/Trier (Hrsg.), Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993, Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Aufl. 2001, Otten, Der archäologische Fund. Bemerkungen zum Fundrecht und Schatzregal. In: Dem Erbe verpflichtet. FS zum 100-jährigen Bestehen des Rh. Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, 2006, S. 285 – 308; ders., Archäologie im Fokus. Von wissenschaftlichen Ausgrabungen und illegalen Raubgrabungen. Schriftenreihe des DNK 53, 2008, ferner die Kommentare, insbesondere Fechner in Fechner/Martin, Erl. des § 17 ThDSchG

1. Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes

175. Um das öffentliche Interesse an der Erhaltung archäologischer Kulturgüter sicherzustellen, bedienen sich die Bundesländer im Detail unterschiedlicher Instrumentarien. Im Wesentlichen aber enthalten alle Denkmalschutzgesetze einen Maßnahmenkatalog, der vom Verbot planmäßiger privater Nachforschung nach archäologischen Kulturgütern über Melde-, Sicherungs-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten bis hin zu Vorkaufsrechten und der Möglichkeit, öffentliches Eigentum zu verschaffen, reicht. Das **Schatzregal** regelt die öffentliche Eigentumszuordnung und tritt somit als Ergänzung zu den privatrechtlichen Regelungen des BGB, um sicherzustellen, dass archäologische Funde, die für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind, der Öffentlichkeit erhalten bleiben.

176. Die **bürgerlich-rechtliche Rechtslage** zu den Eigentumsverhältnissen beim Fund eines Schatzes, dessen Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, regelt § 984 BGB, wonach Entdecker und Grundstückseigentümer jeweils hälftiges Miteigentum an einem beweglichen Schatz erwerben. Darüber hinaus haben aber – bis auf die Länder BY, HE und NW – die Bundesländer Sonderregelungen getroffen, die für bewegliche Bodendenkmale ein originäres Eigentum der öffentlichen Hand begründen können. 13 Bundesländer haben ein

Schatzregal in ihre Denkmalschutzgesetze aufgenommen. Damit wird geregelt, dass Funde von beweglichen Bodendenkmalen oder (Kultur-)denkmalen, die entweder herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung in das Eigentum des Landes fallen, in dessen Gebiet sie gefunden wurden, zum Teil unter weiteren Einschränkungen. Diese Länder differenzieren im Einzelnen nach der Eigenschaft als Bodendenkmal, nach den Fundumständen, oder nach dem (hervorragenden) wissenschaftlichen Wert einer Sache.

177. In der Literatur wird gemeinhin zwischen dem “großen” und dem “kleinen” Schatzregal unterschieden.²⁵³ Das **kleine** Schatzregal knüpft den staatlichen Eigentumserwerb allein an die Fundumstände an und lässt nur dann staatliches Eigentum entstehen, wenn es sich um Funde handelt, die in Grabungsschutzgebieten (SL vor der Novelle) bzw. bei staatlichen Nachforschungen (NDS) entdeckt werden. Die Mehrzahl der Länder (nunmehr auch § 14 n. F. SL) mit Schatzregal hat sich indes für das **große** Schatzregal entschieden. Dieses knüpft an die Bedeutung eines Fundes an und lässt staatliches Eigentum entstehen, wenn der Fund von (hervorragendem) wissenschaftlichen Wert ist. Einzelne Bundesländer variieren hinsichtlich der Fundeigenschaft. So ist in Berlin (bis zur Novelle auch in Brandenburg) nur dann staatlicher Eigentumserwerb möglich, wenn es sich um Bodendenkmale handelt. Brandenburg lässt mittlerweile einen Eigentumserwerb auch an anderen beweglichen Denkmalen zu. In den übrigen Ländern ist staatlicher Eigentumserwerb an allen beweglichen Denkmalen möglich. In Sachsen knüpft das Gesetz allein an die Denkmaleigenschaft an und macht damit den staatlichen Eigentumserwerb weder von der Fundbedeutung noch vom Fundhergang abhängig.²⁵⁴

178. Neuerdings wird aufgrund der Vielgestaltigkeit der einzelnen Bestimmungen der Begriff des “**umfassenden**” Schatzregals in Vorschlag gebracht. Angestrebt wird ein staatlicher Eigentumserwerb unabhängig von der Fundbedeutung und von den Fundumständen nach dem Vorbild der Länder, welche den “denkbar umfassendsten staatlichen Eigentumserwerb an kulturell bedeutsamen Schatzfunden statuieren” (wie BE, BB und SN). Eine Einordnung in das ursprünglich zweigeteilte Schema klein/groß entfiel damit.²⁵⁵ Dieser überlegenswerten Auffassung ist entgegenzuhalten, dass sie derzeit lediglich für die Regelungen Sachsens und Brandenburgs und des Saarlands zutreffen könnte, da Berlin den Eigentumserwerb vom Fund beweglicher Bodendenkmale abhängig macht bzw. die übrigen Bundesländer an den hervorragenden bzw. besonderen wissenschaftlichen Wert anknüpfen. Infolge dessen würde derzeit mit dem umfassenden Schatzregal lediglich eine weitere Kategorie eingeführt.

2. Verfassungsmäßigkeit und Gesetzgebungskompetenz der Länder

179. Dass die Länder für kulturhistorische oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht mehr ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung das Eigentum der öffentlichen Hand begründen können, haben das **Bundesverfassungsgericht**²⁵⁶ zu § 23 DSchGBW, das

²⁵³ Vgl. Lehmann, Das Schatzregal: Antiquierte Begrifflichkeit oder moderne Gesetzestechnik? In Horn u. a. (Hrsg.) Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993, S. 73 f. (82), Anm. 2.

²⁵⁴ Siehe hierzu Martin/Schneider/Wecker/Bregger, Erl. des § 20 SN.

²⁵⁵ Fischer zu Cramburg, Das Schatzregal: Der obrigkeitliche Anspruch auf das Eigentum an Schatzfunden in den deutschen Rechten, S. 151 f.

²⁵⁶ Vom 18. 5. 1988, BVerfGE 78, 205 = EzD 2.3.3 Nr. 1.

Bundesverwaltungsgericht zum entsprechenden § 19 a DSchGRP²⁵⁷ bestätigt. Beide Schatzregale verstoßen nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG oder andere Vorschriften des Grundgesetzes. Das BVerfG ließ es dahinstehen, ob die Länder aufgrund ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 Abs. 1 GG eine solche Regelung erlassen durften, oder ob die Bestimmung als eine die Begründung von Eigentum regelnde Vorschrift zum bürgerlichen Recht gehört, für das dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 74 Nr. 1 GG). Das Land hätte jedenfalls die Vorschrift erlassen können, weil der Bund von einem Gesetzgebungsrecht nicht abschließend Gebrauch gemacht habe (Art. 72 Abs. 1 GG): Den Ländern sei belassen, vom BGB abweichende Regelungen zu treffen. Art 73 EGBGB bedeute nach Art. 1 Abs. 2 EGBGB (früher Art. 3 EGBGB) nicht nur, dass bestehende Vorschriften der Länder in Kraft blieben, sondern auch, dass solche Vorschriften neu erlassen werden dürfen, jedenfalls für den Bereich, welcher herkömmlicher Weise dem traditionellen Regalienbegriff zuzuordnen sei.²⁵⁸ Das Schatzregal findet sich bereits im Mittelalter im zwischen 1224 und 1227 entstandenen Sachsenspiegel des Eike von Repgow. Danach gab es ein königliches Schatzregal für Schatzfunde, welches “alle Schätze, die tiefer unter der Erde begraben sind als ein Pflug geht, der königlichen Gewalt” zuordnet.²⁵⁹ Nach Auffassung des BVerfG knüpft § 23 DSchGBW an dieses Rechtsinstitut an, das in einigen Teilen des Reichs nicht vom römischen Recht, der sog. Hadrianischen Teilung²⁶⁰ – auf die § 984 BGB zurückgeht – verdrängt wurde, “zu dessen Inhalt von jeher der Erwerb des Eigentums durch den berechtigten Hoheitsträger gehörte”. Die Begründung eines Schatzregals wurde auch nicht durch die staatsrechtliche Entwicklung überholt, weil das Schatzregal dem “Denkmalschutz und damit einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt”. Es knüpfe nicht an den Geldwert eines Fundes, sondern an seinen hervorragenden wissenschaftlichen Wert an.

180. Auch das **Bundesverwaltungsgericht** leitet die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 EGBGB i. V. m. Art. 1 Abs. 2 EGBGB ab, zumindest für die Funde, die unter den traditionellen Regalbegriff fallen, was das Gericht für **Fossilienfunde** verneint. Das Gericht verneint eine originäre Landesgesetzgebungskompetenz, wenn völlig neuartige, bisher unbekannte Regalien begründet werden sollen. Der Gegenstand der Regelungen sei durch den traditionellen Regalienbegriff begrenzt und werde auf Gegenstände mit einem eigentlichen Sachwert beschränkt.²⁶¹ Das BVerfG bejaht gleichwohl die Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung staatlichen Eigentumserwerbs nach Art. 70 Abs. 1 GG und Art. 72 Abs. 1 GG. Das Gericht hält die Zuordnung rechtlicher Regelungen über die Eigentumszuordnung an erdgeschichtlichen Funden im Bereich des Denkmalschutzrechts nach ihrem Inhalt und ihrer gesetzgeberischen Zielstellung und

²⁵⁷ Vom 21. 11. 1996, NJW 1997, 1171 ff. = EzD 2.3.3 Nr. 6.

²⁵⁸ Vgl. auch Merten/Kirchhof, in: Staudinger, Art. 3 EGBGB Rn. 4.

²⁵⁹ Zitiert nach Karl August Eckhardt, Sachsenspiegel, Landrecht, I 35 § 1, 3. Auflage 1973, übersetzt in Anlehnung an Hans Christoph Hirsch/Eike von Repgow, Sachsenspiegel Landrecht, in: Weidemann (Hrsg.) Schriften der Hallischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 3, 1939.

²⁶⁰ Spartianus, Vita Hadriani, 18,6: de thesaurus ita cavit, ut, si quis in suo reperisset, ipsa potiretur, si quia in alieno, dimidum domino daret, si quis in publico, cum fisco aequilabiter partiretur – der Finder darf sich aneignen, was er auf seinem eigenen Grund und Boden gefunden hat; bei Funden auf fremdem Boden hat er die Hälfte dem Grundeigentümer zu geben, die Funde auf Staatsgelände zu gleichen Bedingungen mit dem Fiskus zu teilen (Übersetzung nach Ernst Hohl, Historia Augusta, Zürich, München 1976).

²⁶¹ Vgl. auch Pappenheim, Gutachten für den 27. Dt. Juristentag II, 1904, S. 3 (13).

damit ihre Einordnung zu Art. 70 Abs. 1 GG für gerechtfertigt, soweit sie den Zweck haben, bedeutsame Kulturdenkmäler zu erhalten, sie der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aber auch bei einer Zuordnung erdgeschichtlicher Funde in den Bereich des Naturschutzrechts wären die Länder nicht gehindert, für sie Vorschriften zu erlassen, weil naturschutzrechtliche Vorschriften über erdgeschichtliche Funde nicht vorhanden sind.

181. Trotzdem bejaht das BVerwG die Gesetzgebungskompetenz unmittelbar aus Art. 70 Abs. 1 GG und Art. 72 Abs. 1 GG. Der Zweck des Schatzregals bestehe darin, das zur Durchsetzung der Ziele des Denkmalschutzes erforderliche Instrumentarium zu vervollständigen und gehe noch darüber hinaus. Die Vorschrift erfasse mit ihrem Tatbestandsmerkmal "herrenlos" sämtliche im Grundstück verborgene Fossilien, unabhängig von der sonst nach allgemeinem Zivilrecht vorzunehmenden eigentumsrechtlichen Zuordnung. Es liegen hier in einem sehr eingegrenzten Sachbereich Überlagerungen zweier Rechtsordnungen vor. Eine solche Regelung dürfe durch das öffentliche Recht getroffen werden. Die Kompetenz zur Regelung des Eigentumsinhalts folge aus der Sachkompetenz.²⁶² Die Kompetenz für die Regelung der bürgerlich-rechtlichen Fragen ergebe sich aus dem Fehlen einer bundesrechtlichen Regelung. § 19 a DSchGRP wird auf denkmalwerte Funde beschränkt und ist von denkmalrechtlichen Voraussetzungen abhängig, die ihn aus den allgemein bürgerlichrechtlichen Vorschriften herausheben.

182. In der **Literatur** wurde verschiedentlich dem Landesgesetzgeber insgesamt unter Hinweis auf die Rechtsnatur der Regalien als sog. mindere Regalien – Finanzregalien – die Kompetenz zur Regelung der Eigentumszuweisung denkmalwerter Funde abgesprochen, weil die heutigen Regelungen der Länder zum Schatzregal zwar gewisse Berührungspunkte mit den althergebrachten Schatzregalen aufwiesen, letztlich von ihnen nach Inhalt und Zielsetzung gänzlich verschieden seien, weil sie allein den Zwecken des Denkmalschutzes dienten, nicht aber dem "eigentlichen Zweck der Vermögensmehrung" des Staates.²⁶³ Dies bejaht in der Regel auch die von der Verfassungsmäßigkeit der Schatzregale ausgehenden Literatur: Die Zielsetzung des Schatzregals besteht in erster Linie darin, die Funde der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und sie nach Möglichkeit der Öffentlichkeit in Museen und Ausstellungen zum Zwecke von Bildung und Erziehung zugänglich zu machen. Die so gesicherten Funde stehen der wissenschaftlichen Forschung jederzeit zur Verfügung, zugleich ist der Erhalt der Funde auf Dauer und deren Verbleib im Inland gesichert.²⁶⁴ Allerdings wird gelegentlich entgegengehalten, dass auch die Einsparung von Entschädigungsleistungen für Funde, die zur öffentlichen Aufgabe der Denkmalpflege benötigt werden, ein fiskalischer Gesichtspunkt sei.²⁶⁵ Dieses wirtschaftliche Interesse entsteht aber erst dadurch, dass dem Staat die Aufgabe der Denkmalpflege zukommt und damit kein selbständiges fiskalisches Interesse an einer Einnahmeerzielung ist.²⁶⁶ Folgt man dieser Ansicht, hätte dies in der Tat zur Folge, dass die Regelungen zum Schatzregal nicht vom Gesetzgebungsvorbehalt des Art. 73 EGBGB erfasst würde.

²⁶² BVerwG a.a.O. unter Verweis auf BVerfGE 58, 137 (145) = NJW 1982, 633.

²⁶³ Schroeder, Grundgesetz und Schatzregal, JZ 1989, 676 (678, 679) m. w. Nachw. Fischer zu Cramburg, a.a.O. S. 151 ff.

²⁶⁴ Hönes, Das Schatzregal, DÖV 1992, 425 (428).

²⁶⁵ Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 1971, § 23 Rn. 6.

²⁶⁶ Fischer zu Cramburg, a. a.O S. 168 m. Verweis auf VG Mainz vom 22. 5. 1992, EzD 2.3.3 Nr. 5.

183. Verschiedentlich wurde in der Literatur – trotz des Sachzusammenhangs mit dem Denkmalschutzrecht die Frage erörtert, ob bei der Eigentumszuweisung nicht eine öffentlich-rechtliche, sondern die **bürgerlich-rechtliche** Frage des Eigentums im **Vordergrund** stehe.²⁶⁷ In Bayern wurde deshalb überlegt, einen entsprechenden Passus den sachenrechtlichen Vorschriften des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) vom 20. Sept. 1982 anzufügen.²⁶⁸ Insbesondere bezogen auf den Regelungsgegenstand der herrenlosen beweglichen Denkmale wird geltend gemacht, § 984 BGB sei mit Ausnahme des Regelungsgehalts des Art. 73 EGBGB i. V. m. § 984 BGB umfassend und abschließend, der Gesetzgeber habe bewusst auf eine Regelung zu herrenlosen beweglichen Sachen insbesondere mit Blick auf § 958 BGB verzichtet. Weil dieses Recht mangels einer dahingehenden Ermächtigung nicht eingeschränkt werden könne, liege hier eine Rechtsverletzung der entscheidenden Gerichte vor.²⁶⁹ Da aber selbst die h. M. in der Kommentarliteratur zu § 984 BGB davon ausgeht, sie sei analog auch auf herrenlose Sachen anwendbar, stellt sich doch die Frage, ob hier nicht eine Regelungslücke besteht, die durch die Länder, bezogen auf einen speziellen Sachbereich, wie vorliegend den Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, geregelt werden darf.

184. Auch Fischer zu Cramburg²⁷⁰ widerspricht einer Zuordnung der Schatzregale zum öffentlichen Recht. Diese Ansicht überzeugt angesichts der Argumentation des BVerwG indes nicht. Denn trotz der Konkurrenz zu § 984 BGB können die Vorschriften über die Eigentumszuordnung wissenschaftlich bedeutsamer, also denkmalwerter Funde zwanglos der Materie des Denkmalschutzrechts, für die eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht, zugeordnet werden. Es liegt auch hier die Überlagerung zweier Rechtsordnungen im selben Sachbereich vor. Hier verweist bereits Graf zurecht darauf, dass das Denkmalrecht der Länder mindestens seit dem Nassauskiesungsbeschluss des BVerfG²⁷¹ nicht einseitig aus der Perspektive des Zivilrechts beurteilt werden darf. Das öffentliche Recht ist nicht nur befugt, die Beschränkungen des Eigentums (ausgleichspflichtig oder nicht) auf dem Gebiet des Denkmalschutzes zu regeln, es kann auch seinen Inhalt bestimmen, also festlegen, was bei Funden Privateigentum wird und was aus Gründen des Denkmalschutzes in das Landeseigentum übergeht.²⁷² Die Regelungen der Länder stehen auch nicht im Widerspruch zu § 984 BGB und damit Art. 14 GG; bloße Erwerbchancen und Verdienstmöglichkeiten werden durch Art. 14 GG nicht geschützt.²⁷³

185. Über Sinn und Zweck der Schatzregale werden bei jeder anstehenden Gesetzesnovellierung insbesondere in den Ländern ohne Schatzregal kontroverse Auseinandersetzungen geführt. Teilweise wird angeführt, es führe zur Verschleppung und Verfälschung archäologischer Funde, zu einem wissenschaftlich höchst bedauerlichen Fundtourismus, bei dem die gefundenen Stücke mit gefälschter

²⁶⁷ Vgl. hierzu auch Eberl, EzD, Anm. zu 2.3.3 Nr.5.

²⁶⁸ Martin, Rechtliche Aspekte eines Schatzregals – Zur Anfrage des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Dezember 1991, Nr. XII/4 – K 4610–20/181 131, n. v.

²⁶⁹ Vgl. Eberl, EzD, Anm. 2.3.3 Nr. 5.

²⁷⁰ Fischer zu Cramburg, a. a.O, S. 151, 156–159.

²⁷¹ BVerfGE 58, 300 ff.

²⁷² Graf, Rezension/Review. Fischer zu Cramburg: Das Schatzregal, www.vl-museen.de/lit-rez/graf02-1.htm (01.10.03).

²⁷³ BVerfGE 78, 205 ff. m. w. N., std. Rspr.

Herkunft in einem Bundesland ohne Schatzregal registriert werden.²⁷⁴ Diese durchaus richtige Beobachtung kann sehr gut am Beispiel der bronzenen Himmelscheibe von Nebra nachvollzogen werden, die 1999 auf dem Mittelberg in Wangen bei Nebra im südlichen Sachsen-Anhalt gefunden wurde. Sie wurde von Raubgräbern aus Sachsen-Anhalt (mit Schatzregal) nach Nordrhein-Westfalen (ohne Schatzregal) verkauft. Später wurde die Himmelscheibe auch in der Schweiz zum Verkauf angeboten, wo die Verkäufer von der Polizei aufgegriffen wurden, nachdem deutliche Anhaltspunkte für die Herkunft aus Sachsen-Anhalt vorlagen. Gerade dieser Fall macht deutlich, wie wichtig Regelungen zum öffentlichen Eigentumserwerb sind und sollte keinesfalls dazu führen, entsprechende Regelungen aus den Denkmalschutzgesetzen der 13 Länder mit Schatzregal zu entfernen. Der Fundverschleppung wäre Einhalt zu bieten, wenn die Bundesrepublik flächendeckend gleich lautende Schatzregale aufweisen würde. Der Schaden, der durch die unerlaubten Grabungen entsteht, ist erheblich. Fundstücke werden aus ihrem Zusammenhang gerissen, die Stücke selbst können oft nicht mehr eindeutig ihrem exakten Herkunftsort zugeordnet werden, ohnehin schwer zu lesende Bodenkunden gehen ihrer Botschaft verlustig.²⁷⁵ Die Debatte zum Schatzregal ist nicht darauf zu reduzieren, dass die Denkmalpflege mit den Schatzregalen versucht, möglichst viele Funde zu erlangen. Es geht ausschließlich darum, die Fundkontexte zu erhalten, den Fundzusammenhang zu dokumentieren und die Forschung zu ermöglichen und diese nach Möglichkeit auch der Öffentlichkeit zu präsentieren. Oft wird erst viele Jahre nach Entdeckung ein Fundobjekt aufgrund neuer Forschungsinteressen interessant. Dann muss der Fund oft aus einem anderen Gesichtspunkt erneut untersucht werden.

186. In der Tat stellt sich die Frage, wie die Bereitschaft der Finder, einen archäologisch bedeutsamen Fund an die zuständige staatliche Stelle herauszugeben, erhöht werden könnte.²⁷⁶ Ein flächendeckendes Schatzregal ist ein wichtiger Gesichtspunkt. Der Abgabewille würde durch zusätzliche Anreize wie Belohnungen u.ä. unterstützt werden.

3. Länder ohne staatlichen Eigentumserwerb

187. Die Rechtslage wird in BY, HE und NW bestimmt durch das BGB und die Denkmalschutzgesetze. Den Schatz definiert das BGB als eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Diese Definition ist völlig unabhängig von jeder denkmalpflegerischen oder archäologischen Bewertung; die denkmalrechtlichen Kriterien der Denkmalfähigkeit und der Denkmalwürdigkeit mit den entsprechenden Bedeutungskategorien der geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung spielen im BGB keine Rolle. Die bürgerlich-rechtliche Rechtslage zu den Eigentumsverhältnissen beim Fund eines Schatzes regelt § 984 BGB, wonach Entdecker und Grundstückseigentümer jeweils

²⁷⁴ Klüssendorf, Numismatik und Denkmalschutz. Aktuelle Probleme des Rechts an Münzfunden in den östlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: Mabilions Spur (FS) Walter - Heinemeyer, Hrsg. v. Rück, 1992, S. 391 ff.

²⁷⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang Wetzel, Zum Schatzregal in der Bundesrepublik Deutschland, *Germania* 82, 2004, 1. Halbband, S. 247, der darauf verweist, dass der Ankauf von Funden aus Privatbesitz wegen der möglichen Fundverschleppung und Verfälschung zu einem Risikofaktor für die Museen geworden ist (S. 257).

²⁷⁶ Wetzel, a.a.O., S. 261, m. N. weist hier auf die vereinzelte Zusammenarbeit mit Sondengängern unter Begleitung der Landearchäologie hin.

Miteigentümer zur Hälfte werden.²⁷⁷ Im Einzelfall unsicher sein kann der Vorgang des Entdeckens; möglich ist z. B., dass ein Ausgräber **im Auftrag** einer Behörde oder eines Unternehmers sucht und findet, weshalb das Entdecken dem Auftraggeber zugeordnet wird.²⁷⁸

188. In den Ländern ohne Schatzregal kann die öffentliche Hand unter bestimmten Umständen die **Ablieferung** von Funden gegen Entschädigung verlangen. Eine Ablieferungspflicht für bestimmte Fälle, in denen das Schatzregal nicht greift, kennen neben HE (§ 24) und NW (§ 17, 18) auch RP (§ 20), SL (§ 13), SA (§ 12), SH (§ 17 ohne Entschädigung) und TH (§ 21). Darüber hinaus ist in einigen Bundesländern auch die Möglichkeit der **Enteignung** zur Gewährleistung des Schutzes von Bodendenkmalen und deren wissenschaftlichen Auswertung gegeben, wie BW (§ 25), BY (Art. 18 Abs. 2), BE, BR (§ 20), HH (§ 20), HE (§ 25), Nds (§ 30), RP (§ 30), SL (§ 14), SN (§ 27), ST (§ 19), TH (§ 27). Andere Länder sehen ein **Vorkaufsrecht** des Landes vor.

189. Um die wissenschaftliche Bearbeitung von Funden zu ermöglichen, haben die meisten Länder eine vorübergehende Inbesitznahme bzw. **Überlassung** in ihre Denkmalschutzgesetze aufgenommen: BW (§ 20 Abs. 2), BY (Art. 9), BE (§ 3 Abs. 1), BB (§ 11 Abs. 4), BR (§ 18 Abs. 1), HE (§ 20 Abs. 4), MV (§ 11 Abs. 4), NDS (§ 15), NW (§ 16 Abs. 4), RP (§ 19 Abs. 2), SL (§ 12 Abs. 3), SN (§ 20 Abs. 4), ST (§ 13), SH (§ 16), TH (§ 16 Abs. 4).

4. Strafrechtliche Aspekte²⁷⁹

190. Wird das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers oder sonstigen Eigentümers einer Sache, in welcher der Schatz verborgen war, nicht respektiert, so ergeben sich unterschiedliche strafrechtliche Konsequenzen je nach der denkmalrechtlichen Rechtslage des Schatzfundes im Geltungsbereich des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes. Der Eingriff in ein fremdes Grundstück oder ein fremdes Gebäude wird oft den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllen. Erfolgt ein Eingriff ohne denkmalrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, kann auch seitens des Eigentümers eine denkmalrechtliche Ordnungswidrigkeit vorliegen. Wird bei dem Eingriff ein Denkmal oder ein Teil des Fundes zerstört, kann auch seitens des Eigentümers der Tatbestand des § 304 StGB – Gemeinschädliche Sachbeschädigung – vorliegen.²⁸⁰ Wird der Fund ohne Kenntnis und Willen des Eigentümers des Grundstücks entfernt, so wird auch nach der Rechtslage der Länder ohne Schatzregal eine Unterschlagung nach § 246 StGB bzw. ein Diebstahl²⁸¹ vorliegen. Die weitere

²⁷⁷ Zu Eigentumserwerb und Auseinandersetzung des Miteigentums in diesen Ländern siehe LG München I vom 16. 5. 2001, EzD 2.3.3 Nr. 8 mit Anm. Martin.

²⁷⁸ Siehe z. B. den Fall des Lübecker Fundes, BGH vom 20. 1. 1988, BGHZ 103,101 = EzD 2.3.3 Nr. 3, und OLG Düsseldorf vom 20. 1. 1993, EzD 2.3.3 Nr. 4 mit Anm. Eberl.

²⁷⁹ Siehe auch Keller, Der strafrechtliche Schutz, jur. Diss. Würzburg 1987, und die Literatur zum Strafrecht.

²⁸⁰ Hierzu auch Hönes, Zum Schutz öffentlicher Denkmäler und Naturdenkmäler nach § 304 StGB, NuR 2006, 750 ff.; ders. Über die Zerstörung von Bodendenkmälern durch Raubgrabungen, VR 2005, 297 ff.

²⁸¹ Wegnahme einer fremden, zumindest teilweise fremden Sache, § 242 StGB; siehe auch DNK (Hrsg.), Gegen die Raubgräber, 2. Auflage 1997, und Koch, Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte so genannter Raubgräberei, NJW 2006, 557 ff.; ferner Tatort Bodendenkmal, Archäologischer Juristentag, Rh. Amt für Bodendenkmalpflege, Materialien Band 17, 2006.

Verwertung der gestohlenen Sache erfüllt meist den Tatbestand des Betruges seitens des unrechtmäßigen Veräußerers und der Hehlerei seitens des Käufers oder Zwischenhändlers. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden auch Leiter von Museen, die unrechtmäßig erlangte Funde zur Abrundung ihrer Sammlungen erwerben wollen.²⁸² Wurden die Funde zwar mit Kenntnis und Einverständnis des Grund- bzw. Sacheigentümers entfernt und verwertet, so bleiben zumindest die Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalrecht.

191. Ist nach dem Schatzregal des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes staatliches Eigentum begründet worden, dann wird in der Regel eine Unterschlagung nach § 246 StGB vorliegen. Zu Hehlerei und zu den Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalrecht gelten die obigen Ausführungen.

5. Urheber- und Markenrecht

192. Die Himmelscheibe von Nebra war Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem LG Magdeburg. Bemerkenswert ist die Einschätzung der urheber- und markenrechtlichen Rechtslage von archäologischen Funden. Berechtigter i. S. des Urheberrechts ist der Eigentümer des Fundes; seine Leistung besteht darin, dass er ein Werk aufgefunden hat, es erkannt und veröffentlicht hat. Die erste öffentliche Wiedergabe der Himmelscheibe von Nebra hat das Gericht in der Präsentation des Fundes im Rahmen einer Pressekonferenz gesehen. Der Inhaber eines prioritätsälteren, sonstigen Rechts gem. § 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 MarkenG i. V. mit § 71 UrhG kann vom Markeninhaber die Einwilligung zur Löschung einer eingetragenen Marke (hier: Bildmarken des stilisierten Fundes der Himmelscheibe von Nebra) verlangen.²⁸³ Die rechtlichen und rechtspolitischen Konsequenzen dieser Entscheidung müssen noch eingehend diskutiert werden.

VIII. Muster und Beispiele²⁸⁴

193. Hinweise: Zu Verträgen in der Bodendenkmalpflege siehe die Übersicht in der 3. Auflage in Kapitel VI Nr. 3 cc.

1. Muster: Prospektionsgenehmigung

194. Absender/Datum

Adressat

Betreff: Vollzug des Denkmalschutzgesetzes

Ausgrabung von Bodendenkmälern, hier: archäologische

Prospektion/Voruntersuchung

auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr. . . . *, Gemarkung . . . *, Gemeinde . . . *

Zum Antrag vom . . . *

Anlagen: . . . *

²⁸² Siehe hierzu auch die Grundsätze der Konvention von Malta, oben in Kapitel V.

²⁸³ LG Magdeburg v. 16. 10. 2003, GRUR 2004, 672 = EzD 7.7 Nr. 4 mit Anm. Flügel.

²⁸⁴ Siehe Muster für Bescheide und Verträge in der Bodendenkmalpflege, erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des DNK (Stand 2000), erhältlich beim DNK.

Nachdem der/die Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke schriftlich zugestimmt hat/haben und das Landesamt für . . . * (Denkmalfachbehörde) beteiligt wurde (evtl.: * und gleichfalls schriftlich zugestimmt hat), wird hiermit aufgrund des Antrags die

Genehmigung/Erlaubnis

erteilt, auf den oben bezeichneten Flächen eine archäologische Voruntersuchung/Prospektion durchzuführen.

Dies gilt unter den folgenden **Nebenbestimmungen**:²⁸⁵

195. 1.1. Diese Genehmigung ist an Ihre Person als Inhaber der Genehmigung gebunden (höchstpersönliche Genehmigung); eine Übertragung der Genehmigung auf eine andere Person bedarf deshalb einer erneuten Genehmigung.
 - 1.2. Möchten Sie abweichend von Ihrem Antrag an Ihrer Stelle oder neben sich andere Personen mit oder bei der Prospektion beschäftigen, so müssen Sie dazu vorher die schriftliche Zustimmung der * Genehmigungs-/Denkmalfachbehörde einholen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die zu beauftragenden Personen den Nachweis der fachlichen Eignung erbringen und die Einhaltung dieser Genehmigung gewährleistet ist.
 - 2.1 Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, bei der Prospektion nicht von Antrag, Begründung, Beschreibung, Lageskizze und wissenschaftlichem Konzept (jeweils in der hiermit genehmigten Form) abzuweichen. Dies gilt insbesondere für etwaige zusätzliche Nachforschungsgrabungen.
 - 2.2. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und den hiermit ausdrücklich vorbehaltenen noch ergehenden fachlichen Weisungen der Denkmalfachbehörde. Technische Abweichungen von den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde.
 - 2.3. Die Prospektion ist laufend mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Denkmalfachbehörde auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten und ihre Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfassend zu informieren und der Genehmigungsbehörde sowie der Denkmalfachbehörde jederzeit die Besichtigung und das Betreten der Flächen, auf die sich die Prospektionsgenehmigung erstreckt, zu gestatten.
196. 3. Der Inhaber der Genehmigung hat bei wichtigen oder unerwarteten Vorkommnissen, Entdeckungen und Erkenntnissen sofort, im Übrigen

²⁸⁵ Nach Möglichkeit ist bei den einzelnen Nebenbestimmungen genau anzugeben, ob eine echte Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz gewollt ist; denn hiervon hängen Anfechtbarkeit und Rechtsschutz ab, sofern nicht eine Anerkennung des gesamten Inhalts mit einer Einverständniserklärung vorliegt. Siehe auch Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil G VI. Weitere Formulierungshilfen im "Textbuch" in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege 3. Auflage 2010 Teil E Kapitel VII Nr. 5.

mindestens innerhalb von . . . * (oder: * nach Abschluss der Arbeiten) der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.

- 4.1. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Inhaber der Genehmigung oder der von ihm mit der Leitung der Prospektion Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen (* unter anderem der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde) über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu orientieren.
 - 4.2. Die Absicht des Beginns ist der . . . *-Behörde mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen.
197. 5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen, insbesondere Bodendenkmäler und der gesamte Fundzusammenhang, nicht zerstört, beschädigt oder gefährdet werden. Die Prospektion ist mit zerstörungsfreien Mitteln und Methoden (zulässig sind nur Erdradar, elektromagnetische Sonden, . . . *) durchzuführen. Gegebenenfalls: *. Bei der Nachforschungsgrabung sind die Sondagen mit dafür geeigneten Werkzeugen/von Hand/ . . . * auszuführen.
- 6.1. Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, so hat der Inhaber der Genehmigung dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde * und/oder der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, die Fundsituation unverändert zu belassen, die aufgefundenen Sachen jedoch bei Gefahr ihres Abhandenkommens oder ihrer Verschlechterung unverzüglich der . . . *-Behörde/der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
 - 6.2. Werden * konservierungs-/sicherungs-/bergungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden, so ist die Denkmalfachbehörde sofort z. B. mit Telefon oder Telefax zu verständigen.
 - 6.3. In Ländern mit Schatzregal:
Die entdeckten Bodendenkmäler gehen nach Maßgabe des § . . . * Denkmalschutzgesetz mit der Entdeckung ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über.
 - 6.4. In Ländern ohne Schatzregal:
Die entdeckten Bodendenkmäler werden gemäß § 984 BGB Miteigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers zu gleichen Bruchteilen.
 - 6.5. Evtl.: * Bedingung dieser Genehmigung ist, dass der Inhaber durch entsprechende Vereinbarungen dafür sorgt, dass entdeckte Kulturgüter ohne Entschädigung in das alleinige Eigentum des Landes überführt werden. Dies gilt * auch/nicht für einen gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer zustehenden Anteil.
198. 7. Bei der Durchführung der Prospektion und einer etwaigen Nachforschungsgrabung sind alle nicht im Eigentum des Inhabers der Genehmigung stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und innerhalb von . . . * nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.

199. 8. Der Inhaber dieser Genehmigung handelt auf eigenes finanzielles Risiko.²⁸⁶ Durch diese Genehmigung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Ausgleichsleistungen oder auf Auslagenersatz. Soll der Träger der Genehmigungsbehörde oder der Denkmalfachbehörde Kosten der Prospektion übernehmen, so ist darüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Inhaber der Genehmigung durch weitere (siehe Nr. 2.2) Weisungen der Denkmalfachbehörde Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
200. 9. Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt die Träger der Genehmigungsbehörde und der Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prospektion erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

10. dass der Inhaber der Genehmigung für alle durch die Ausnützung der Genehmigung, insbesondere für die durch eine Nachforschungsgrabung entstehenden Schäden haftet;
11. dass der Inhaber der Genehmigung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist;
12. dass der Träger der Genehmigungsbehörde nicht für Schäden haftet, die dem Inhaber der Genehmigung, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Nachforschungsgrabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Genehmigung entstehen.
201. 10. Der Inhaber der Genehmigung hat der * Genehmigungsbehörde/der Denkmalfachbehörde bis 15. November über die Arbeiten und Ergebnisse des vergangenen Sommers (oder: . . . *) einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstatten. Bei länger dauernden Prospektionen hat er auf Anforderung der Denkmalfachbehörde Zwischenberichte vorzulegen. Er hat der Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prospektion das Original einer, den in der Anlage . . . * verlangten Standards entsprechenden wissenschaftlichen Dokumentation (siehe Hinweise) über die Ergebnisse der Nachforschung zum dauernden Verbleib zu übergeben.

11.1. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes dem Inhaber der Genehmigung bzw. seinen Mitarbeitern zu. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, die Ergebnisse der Prospektion für ihre amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Inhaber der Genehmigung erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Inhaber der Genehmigung hat spätestens in der Erklärung über den Rechtsmittelverzicht (Anlage zu Muster III²⁸⁷) nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an den Träger der Denkmalfachbehörde zustimmen.

²⁸⁶ Anmerkung: Hier können weitere Festlegungen zur Kostentragung z. B. für die Grabung, Sicherung, Bergung, Konservierung, Präsentation und künftige Aufbewahrung von Funden eingefügt werden.

²⁸⁷ Abgedruckt bei Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch, Kennzahl 98.01.

11.2. Eine Publikation der Ergebnisse der Prospektion/Grabung durch den Inhaber der Genehmigung oder seine Mitarbeiter bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde.

11.3. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer der Denkmalfachbehörde und dem Träger der Denkmalfachbehörde eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.

202. 12. Diese Genehmigung ist bei der Durchführung der Arbeiten stets mitzuführen.

13. Weitere Nebenbestimmungen * (siehe auch Hinweis 3):

13.1. Von dieser Genehmigung darf erst nach Eingang der Einverständniserklärung, die den Verzicht auf alle Rechtsbehelfe enthält, Gebrauch gemacht werden. Die Genehmigung gilt bis . . . *. Sie tritt außer Kraft, wenn nicht bis spätestens . . . * mit der Prospektion begonnen wurde.

13.2. Vorbehalt von Nebenbestimmungen: Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Prospektion ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

13.3. Sicherheitsleistung: Vor Beginn der Prospektion ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG): . . . *.

13.4. Widerrufsvorbehalt: Bei Zuwiderhandlungen, auch gegen einzelne Nebenbestimmungen, kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen werden; Entschädigungsansprüche wegen eines Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen. Ein Widerruf der Genehmigung ist außer in den in § 49 VwVfG genannten Fällen auch zulässig, wenn das wissenschaftliche Ziel der Prospektion nicht erreicht werden kann, wenn sich die fachliche Qualifikation des Inhabers der Genehmigung oder seiner Mitarbeiter als nicht ausreichend herausstellt, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, ferner bei der Verwendung fachlich unzureichender Methoden, bei ungenügender Ausrüstung, bei Ausweitung der Maßnahmen auf von der Genehmigung nicht erfasste Flächen ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde, bei nicht den fachlichen Anforderungen oder der Rechtslage entsprechender Behandlung der Funde, bei ungenügenden Berichten.

13.5. Ordnungswidrigkeiten: Ausdrücklich wird auf den Bußgeldtatbestand des § . . . * DSchG hingewiesen.

203. 14. Wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde ein Prospektionsvertrag mit einer Grabungsfirma geschlossen, so gehen die Regelungen dieses Vertrags den entsprechenden Bestimmungen dieser Genehmigung vor. * **Oder:** Beim Abschluss eines Vertrages zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und einer Grabungsfirma ist dieser Genehmigungsbescheid zum Vertragsinhalt zu machen. Der Vertrag ist vor Abschluss der . . . * – Behörde vorzulegen.

15. Je nach landesrechtlicher Regelung:*

Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.

Oder:

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von . . . erhoben. Die beiliegende Kostenentscheidung ist Bestandteil dieses Bescheids.

16. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

Hinweise:

- 1) * bedeutet: Präzise vollzugsfähige Angaben sind einzusetzen.
- 2) Landesübliche Standards für die wissenschaftliche Dokumentation (* von der Genehmigungsbehörde einzusetzen); vgl. z. B. die Richtlinien zur Grabungsdokumentation in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.50.
- 3) Weitere mögliche Nebenbestimmungen Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, im "Textbuch", Kennzahl 51.91.

2. Muster: Grabungsgenehmigung

204. Absender/Datum

Adressat

Betreff: Vollzug des Denkmalschutzgesetzes

Ausgrabung von Bodendenkmälern; hier: archäologische Grabungen auf dem/den Grundstück(en) Flur-Nr. . . . *, Gemarkung . . . *, Gemeinde . . . *

Zum Antrag vom . . . *

Anlagen: . . . *

Nachdem der/die Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke schriftlich zugestimmt hat/haben und das Landesamt für . . . * (Denkmalfachbehörde) beteiligt wurde (evtl.: * und gleichfalls schriftlich zugestimmt hat), wird hiermit aufgrund des Antrags die

Genehmigung/Erlaubnis

erteilt, auf den oben bezeichneten Flächen eine archäologische Grabung durchzuführen.

Dies gilt unter den folgenden

Nebenbestimmungen:²⁸⁸

²⁸⁸ Nach Möglichkeit ist bei den einzelnen Nebenbestimmungen genau anzugeben, ob eine echte Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz gewollt ist; denn

205. 1.1. Diese Genehmigung ist an Ihre Person als Inhaber der Genehmigung gebunden (höchstpersönliche Genehmigung); eine Übertragung der Genehmigung auf eine andere Person bedarf deshalb einer erneuten Genehmigung.
- 1.2. Möchten Sie abweichend von Ihrem Antrag an Ihrer Stelle oder neben sich andere Personen mit oder bei der Grabung beschäftigen, so müssen Sie dazu vorher die schriftliche Zustimmung der * Genehmigungs-/Denkmalfachbehörde einholen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die zu beauftragenden Personen den Nachweis der fachlichen Eignung erbringen und die Einhaltung dieser Genehmigung gewährleistet ist.
- 2.1 Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, bei der Grabung nicht von Antrag, Begründung, Beschreibung, Lageskizze und wissenschaftlichem Konzept (jeweils in der hiermit genehmigten Form) abzuweichen. Dies gilt insbesondere für eine etwaige Ausweitung der Grabungen.
- 2.2. Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und den hiermit ausdrücklich vorbehaltenen noch ergehenden fachlichen Weisungen der Denkmalfachbehörde. Technische Abweichungen von den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde.
- 2.3. Die Grabung ist laufend mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, die Denkmalfachbehörde auf Anforderung jederzeit über den Stand der Arbeiten und ihre Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfassend zu informieren und der Genehmigungsbehörde sowie der Denkmalfachbehörde jederzeit die Besichtigung und das Betreten der Flächen, auf die sich die Grabungsgenehmigung erstreckt, zu gestatten.
206. 3. Der Inhaber der Genehmigung hat bei wichtigen oder unerwarteten Vorkommnissen, Entdeckungen und Erkenntnissen sofort, im Übrigen mindestens innerhalb von . . . * (oder: * nach Abschluss der Arbeiten) der Denkmalfachbehörde Bericht zu erstatten.
- 4.1. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Inhaber der Genehmigung oder der von ihm mit der Leitung der Grabung Beauftragte anhand der verfügbaren Informationen (* unter anderem der Denkmalfachbehörde, der Gemeinde, der Unteren Denkmalschutzbehörde) über alle bekannten relevanten Daten und Umstände und über die erwartete Fundsituation ausreichend zu orientieren.
- 4.2. Die Absicht des Beginns ist der . . . *-Behörde mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen.
207. 5. Alle Arbeiten sind so sorgfältig durchzuführen, dass die für Museen, Bodendenkmalpflege und Wissenschaft wichtigen Erkenntnisquellen, insbesondere Bodendenkmäler und der gesamte Fundzusammenhang, möglichst wenig beeinträchtigt und weitest möglich ausgewertet werden. Für

hiervon hängen Anfechtbarkeit und Rechtsschutz ab, sofern nicht eine Anerkennung des gesamten Inhalts des Bescheids durch die Einverständniserklärung vorliegt. Siehe auch Teil G Kapitel VI.

die Grabung dürfen nur folgende Werkzeuge (evtl.: * Maschinen) verwendet werden: . . . *.Evtl.: * Die Verwendung von . . . * ist nicht zulässig.

- 6.1. Über die aufgefundenen Bodendenkmäler/* Kulturgüter hat der Inhaber der Genehmigung jeweils sofort gegebenenfalls telefonisch oder mit Telefax die Denkmalfachbehörde * und/oder die Genehmigungsbehörde zu verständigen und auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere, wenn sicherungs-, bergungs- und konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden.
 - 6.2. In Ländern mit Schatzregal:
Die entdeckten Bodendenkmäler gehen nach Maßgabe des § . . . * Denkmalschutzgesetz mit der Entdeckung ohne Entschädigung in das Eigentum des Landes über.
 - 6.3. In Ländern ohne Schatzregal:
Die entdeckten Bodendenkmäler werden gemäß § 984 BGB Miteigentum des Entdeckers und des Grundstückseigentümers zu gleichen Bruchteilen.
 - 6.4. Eventuell: * Bedingung dieser Genehmigung ist, dass der Inhaber durch entsprechende Vereinbarungen dafür sorgt, dass entdeckte Kulturgüter ohne Entschädigung in das alleinige Eigentum des Landes überführt werden. Dies gilt * auch/nicht für einen gegebenenfalls dem Grundstückseigentümer zustehenden Anteil.
-
208. 7. Bei der Durchführung der Grabung sind alle nicht im Eigentum des Inhabers der Genehmigung stehenden Grundstücksflächen schonend zu behandeln und innerhalb von . . . * nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sofern nicht der Grundstückseigentümer darauf verzichtet.
 209. 8. Der Inhaber dieser Genehmigung handelt auf eigenes finanzielles Risiko.²⁸⁹ Durch diese Genehmigung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Ausgleichsleistungen oder auf Auslagenersatz. Soll der Träger der Genehmigungsbehörde oder der Denkmalfachbehörde Kosten der Grabung übernehmen, so ist darüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Soweit dem Inhaber der Genehmigung durch weitere (siehe Nr. 2.2) Weisungen der Denkmalfachbehörde Kosten entstehen können, ist über die Kostentragung gleichfalls rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
 210. 9. Der Inhaber der Genehmigung ist für die Einhaltung der Genehmigung einschließlich aller Nebenbestimmungen verantwortlich. Er stellt die Träger der Genehmigungsbehörde und der Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung erhoben werden.

²⁸⁹ Anmerkung: An dieser Stelle können weitere Festlegungen zur Kostentragung z. B. für die Bergung, Konservierung, Präsentation und künftige Aufbewahrung der Funde eingefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

13. dass der Inhaber der Genehmigung für alle durch die Ausnützung der Genehmigung, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden haftet;
14. dass der Inhaber der Genehmigung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich ist;
15. dass der Träger der Genehmigungsbehörde nicht für Schäden haftet, die dem Inhaber der Genehmigung, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Genehmigung entstehen.

211. 10. Der Inhaber der Genehmigung hat der Denkmalfachbehörde innerhalb . . . * nach Abschluss der Grabung das Original einer, den in der Anlage . . . * verlangten Standards entsprechenden wissenschaftlichen Dokumentation (siehe Hinweise) über die Ergebnisse der Grabung zum dauernden Verbleib zu übergeben, der Genehmigungsbehörde eine vollständige Kopie.

11.1. Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes dem Inhaber der Genehmigung bzw. seinen Mitarbeitern zu. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung für ihre amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Inhaber der Genehmigung erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Inhaber der Genehmigung hat spätestens in der Erklärung über den Rechtsmittelverzicht nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an den Träger der Denkmalfachbehörde zustimmen.

11.2. Eine Publikation der Ergebnisse der Grabung durch den Inhaber der Genehmigung oder seine Mitarbeiter bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde.

11.3. Eine Vergütung für die in dieser Ziffer der Denkmalfachbehörde und dem Träger der Denkmalfachbehörde eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.

212. 12. Diese Genehmigung ist bei der Durchführung der Arbeiten stets mitzuführen.

13. Weitere Nebenbestimmungen * (siehe auch Hinweis 3):

13.1. Von dieser Genehmigung darf erst nach Eingang der Einverständniserklärung, die den Verzicht auf alle Rechtsbehelfe enthält, Gebrauch gemacht werden. Die Genehmigung gilt bis . . . *. Sie tritt außer Kraft, wenn nicht bis spätestens . . . * mit der Grabung begonnen wurde.

13.2. Vorbehalt von Nebenbestimmungen: Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Grabung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

13.3. Sicherheitsleistung: Vor Beginn der Grabung ist folgende Sicherheitsleistung zu erbringen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG): . . . *.

13.4. **Widerrufsvorbehalt:** Bei Zuwiderhandlungen, auch gegen einzelne Nebenbestimmungen, kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen werden; Entschädigungsansprüche wegen eines Widerrufs der Genehmigung sind ausgeschlossen. Ein Widerruf der Genehmigung ist außer in den in § 49 VwVfG genannten Fällen auch zulässig, wenn das wissenschaftliche Ziel der Grabung nicht erreicht werden kann, wenn sich die fachliche Qualifikation des Inhabers der Genehmigung oder seiner Mitarbeiter als nicht ausreichend herausstellt, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, ferner bei der Verwendung fachlich unzureichender Methoden, bei ungenügender Ausrüstung, bei Ausweitung der Maßnahmen auf von der Genehmigung nicht erfasste Flächen ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde, bei nicht den fachlichen Anforderungen oder der Rechtslage entsprechender Behandlung der Funde, bei ungenügenden Berichten.

13.5. **Ordnungswidrigkeiten:** Ausdrücklich wird auf den Bußgeldtatbestand des § . . . * DSchG hingewiesen.

213. 14. Wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde ein Vertrag mit einer Grabungsfirma geschlossen, so gehen die Regelungen dieses Vertrags den entsprechenden Bestimmungen dieser Genehmigung vor. * **Oder:** Beim Abschluss eines Vertrages zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und einer Grabungsfirma ist dieser Genehmigungsbescheid zum Vertragsinhalt zu machen. Der Vertrag ist vor Abschluss der . . . * – Behörde vorzulegen.

15. Je nach landesrechtlicher Regelung:*

Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.

Oder:

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von . . . erhoben. Die beiliegende Kostenentscheidung ist Bestandteil dieses Bescheids.

16. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

Hinweise:

- 1) * bedeutet: Präzise vollzugsfähige Angaben sind einzusetzen.
- 2) Landesübliche Standards für die wissenschaftliche Dokumentation (* von der Genehmigungsbehörde einzusetzen); vgl. z. B. die Richtlinien zur Grabungsdokumentation in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Kennzahl 99.50.
- 3) Weitere mögliche Nebenbestimmungen im “Textbuch” Teil E Kapitel VII Nr. 5.

214. 3. Muster: Werkvertrag Grabung "3"²⁹⁰

_____ beabsichtigt, _____ in auf dem/den Grundstück(en),

Flur-Nr(n). _____, Gemarkung _____ (Bezeichnung des Vorhabens)

zu errichten. Nach dem Kenntnisstand des zuständigen Denkmalamts/Amts für Bodendenkmalpflege (im Folgenden Denkmalbehörde genannt) werden bei Verwirklichung dieses Vorhabens

Bodendenkmäler (evtl.: insbesondere das Bodendenkmal _____ beeinträchtigt. Um eine

sachgerechte Ausgrabung und Bergung dieser Bodendenkmäler und eine angemessene wissenschaftliche Auswertung der archäologischen Funde und Befunde sowie ihre Aufbewahrung und gegebenenfalls die museale Präsentation der Funde zu erreichen, schließt der Unternehmer

(Auftraggeber)

mit

(genaue Bezeichnung und Adresse der Grabungsfirma), vertreten durch

²⁹⁰ Grabung auf einem Grundstück des Unternehmers; Grabung durch den Unternehmer, Finanzierung durch den Unternehmer oder sonst im Wesentlichen ohne öffentliche Mittel. Muster erarbeitet von der Arbeitsgruppe Recht und Steuern des DNK. Zu weiteren Konstellationen von Verträgen in der Bodendenkmalpflege siehe oben Kapitel VI Nr. 3 cc. Weitere Vertragsmuster in Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege: Werkvertrag Prospektion Kennzahl 98.05, Werkvertrag Grabung 1 Kennzahl 98.06, Werkvertrag Grabung 2 Kennzahl 98.07, Werkvertrag Grabung 4 Kennzahl 98.09, Öffentlich-rechtlicher Vertrag Archäologie Kennzahl 98.15.

(Auftragnehmer)

und mit

(Land/Landschaftsverband),

vertreten durch

(Denkmalfachbehörde)

Evtuell: sowie mit

(Grundstückseigentümer)

folgenden Vertrag:

215. I. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf dem (den) Grundstück(en), Flur-Nr(n): _____, Gemarkung _____ in _____ im Auftrag des Auftraggebers und nach den Weisungen der Denkmalfachbehörde eine archäologische Grabung (falls eine Ausschreibung durchgeführt wurde nach Maßgabe der Ausschreibung) fachgerecht durchzuführen. Maßgebend für den Grabungsumfang ist die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zeichnerisch festgelegte Grabungsfläche.

(2) Die Grabung hat folgende wissenschaftliche Zielsetzung:

(Eventuell in einer Anlage beschreiben). Zweck der Grabung sind das Auffinden, die Dokumentation, die Freilegung, die Bergung und die vorläufige konservatorische Sicherung der archäologischen Funde und Befunde. Entdecker der aufgefundenen Bodendenkmäler ist der Auftraggeber.

(3) Für die Grabung steht ein Zeitraum von _____ zur Verfügung; sie ist bis _____

abzuschließen. Im Einzelnen ist für die Arbeiten der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegte Zeitplan maßgebend.

216.

II. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags das erforderliche Personal zur Verfügung, und zwar

1. als wissenschaftlichen Grabungsleiter einen voll ausgebildeten, fachlich kompetenten und grabungserfahrenen Archäologen, der mit der jeweiligen fachlichen und methodischen Fragestellung vertraut ist,
2. weitere _____ voll ausgebildete Archäologen,
3. einen grabungserfahrenen und fachlich kompetenten technischen Grabungsleiter,

4. weitere _____ voll ausgebildete Grabungstechniker,
5. _____ Grabungszeichner,
6. _____ Grabungsmitarbeiter,
7. _____ (Spezialisten)

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Personen während der Grabungszeit in solchem Umfang für die Grabung zur Verfügung stehen, dass die Grabung im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Weise bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

217.

III. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt zur Durchführung des Auftrags die erforderliche sächliche Ausstattung zur Verfügung, insbesondere das Grabungsgerät (Grabungsmaschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, usw.).

(2) Die Erfassung und Dokumentation der Funde und Befunde muss für eine Übernahme in die Datenverarbeitung der Denkmalfachbehörde geeignet sein.

(3) Im Einzelnen bestimmen sich die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Abs. 1 und 2 nach der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

Eventuell:

218. **IV. Pflichten des Auftraggebers/der Denkmalfachbehörde**

(1) Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde stellt auf eigene Kosten folgendes Personal zur Durchführung der Grabung zur Verfügung:

(2) Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde stellt unentgeltlich folgendes Grabungsgerät zur Verfügung:

—

219. **V. Informationspflichten**

(1) Auftragnehmer, Auftraggeber und Denkmalfachbehörde sind verpflichtet, sich gegenseitig ständig und fortlaufend über die Grabung und auftretende Probleme zu informieren. Dies gilt insbesondere bei unerwarteten Entwicklungen.

(2) Der Auftragnehmer erstattet der Denkmalfachbehörde jeweils zum ____ einen schriftlichen Bericht, in dem alle wichtigen Zwischenergebnisse, Ergebnisse und Probleme aufgeführt sind.

220. **VI. Fachliche Anforderungen an die Grabung**

(1) Die Denkmalfachbehörde betreut und überwacht die Grabung fortlaufend.

(2) Für die Grabung sind die fachlichen Standards und Methoden der Denkmalfachbehörde, wie sie in der **Anlage 4** zu diesem Vertrag dargestellt sind, einzuhalten und anzuwenden. Folgende Methoden sind (nicht) anzuwenden:

(3) Die Denkmalfachbehörde ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer zur Durchführung der Grabung Weisungen zu erteilen. Soweit es nach Auffassung des Auftraggebers dem Ziel der Grabung dient, kann eine Entnahme und Auswertung von Proben und die Durchführung

von naturwissenschaftlichen Untersuchungen verlangt werden. Soweit Weisungen und Forderungen zu Kostenmehrungen führen, gilt Ziff. XII.

221.

VII. Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer wird für die gesamten von ihm ausgegrabenen Flächen eine genaue Vermessung und eine Einmessung der Funde und Befunde durchführen.

(2) Der Auftragnehmer wird alle Funde und Befunde in einer den neuesten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Weise unter Nennung der Urheber der einzelnen Teile umfassend doku-

mentieren (Text, Pläne, Zeichnungen, Fotos, abschließender Grabungsbericht, _____).

Im Einzelnen bestimmt sich seine Verpflichtung nach der **Anlage 5** zu diesem Vertrag. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, zur Durchführung der Dokumentation nach Ziff. VI (3) zu verfahren.

(3) Das Original der Dokumentation einschließlich aller etwa (z. B. für dendrochronologische Unter-

suchungen) entnommenen Proben ist der Denkmalfachbehörde bis längstens _____ Monate nach Abschluss der Grabung zu übergeben; der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Kopie.

222. **VIII. Behandlung der Funde**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Funde sorgfältig zu behandeln und sie entsprechend den Gepflogenheiten des Landes listenmäßig zu erfassen und zu reinigen und, soweit die Gefahr einer raschen Verschlechterung ihres Zustands besteht, vorläufige konservatorische Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Reinigung und konservatorische Sicherung erfolgen nach Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde.

(2) Der Auftragnehmer wird die Funde bis zum Abschluss der Grabung materialgerecht und sicher aufbewahren; vorgesehen hierfür ist _____.

(3) Der Auftragnehmer wird alle Funde alsbald nach Abschluss der Grabung und Dokumentation, spätestens bis _____, dem Auftraggeber/der Denkmalfachbehörde übergeben. Der Auftraggeber/die Denkmalfachbehörde wird die Funde übernehmen.

223. IX. Abschließende Arbeiten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Grundstück, insbesondere die Grabungsflächen nach Abschluss der Grabung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (z.B. den Boden zu verdichten) soweit nicht der Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Hinblick auf das auf dem Grundstück durchzuführende Vorhaben darauf verzichten.

(2) Nach Abschluss der Grabung und der damit zusammenhängenden Arbeiten findet die Schlussabnahme durch den Auftraggeber und die Denkmalfachbehörde statt. Mit der Schlussabnahme wird der Abschluss der Arbeiten festgestellt. Die Denkmalfachbehörde erklärt, dass unter den Gesichtspunkten des Bodendenkmalschutzes keine Einwendungen dagegen bestehen, die Grabungsflächen für das geplante Vorhaben freizugeben.

224. X. Einhaltung der Termine

(1) Für Terminüberschreitungen sind, soweit nicht der Auftragnehmer nachweist, dass er die Terminüberschreitungen nicht zu vertreten hat, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:
_____ pro Tag

(2) Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, so haftet der Auftragnehmer außerdem für jeden dem Auftraggeber dadurch entstehenden Schaden, es sei denn, er weist nach, dass die Nichteinhaltung von Terminen von ihm nicht zu vertreten ist.

225. XI. Vergütung

(1) Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber gegen Einzelnachweis eine Vergütung, die sich, wie in **Anlage 6** im Einzelnen verbindlich aufgeführt, errechnet. Ein Gesamtbetrag von _____ darf nicht überschritten werden.

Alternative: Für seine gesamte Tätigkeit erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Pauschalvergütung in Höhe von _____. Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers werden (nicht) gesondert vergütet.

(2) Die Vergütung wird in (z. B.: monatlichen) Teilbeträgen von _____ ausbezahlt. Bleibt der Fortgang der Arbeiten nicht nur unwesentlich hinter dem Zeitplan zurück, so können Teilzahlungen entsprechend gemindert oder hinausgeschoben werden.

(3) Ein Teilbetrag von _____ % der Gesamt-Vergütung wird erst nach der Übergabe der vereinbarten Dokumentation (Ziffer VII.) ausbezahlt, ein weiterer Teilbetrag von _____ % der Gesamtvergütung nach Durchführung oder Sicherstellung der Herrichtung des Grundstücks (Ziff. IX [1]), falls nicht der Grundeigentümer auf eine solche verzichtet.

226. XII. Änderungen des Auftrags

(1) Vor Änderungen des Auftrags oder der Kosten sind rechtzeitig schriftliche Zusatzvereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. sich die Grabung über die vereinbarte Grabungsfläche hinaus erstrecken soll, insbesondere wenn durch die Erweiterung der Grabung weitere Grundstücke desselben Grundeigentümers oder Grundstücke anderer Eigentümer betroffen werden. In diesen Fällen ist zunächst die Berechtigung zur Grabung auf diesen Flächen zu erwirken;
2. der Auftrag auf andere Weise den vereinbarten Umfang überschreiten soll;
3. sich die Qualität des Auftrags ändern soll;
4. zu erwarten ist, dass im Laufe der Grabung gestellte Anforderungen der Denkmalfachbehörde zu nicht nur geringfügigen Kostensteigerungen führen. Als geringfügig gelten nicht mehr Kostensteigerungen, die einzeln oder insgesamt mehr als 3 % der vereinbarten Höchstvergütung ausmachen. Eine Überschreitung des in Ziff. XI (1) genannten Gesamtbetrags ist in jedem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass die Grabung lohnende Funde oder Erkenntnisse nicht in dem erwarteten Umfang erbringt, so kann der Auftraggeber auf schriftlichen Vorschlag der Denkmalfachbehörde den Umfang des Auftrags reduzieren.

(3) Ergibt sich im Laufe der Arbeiten, dass archäologisch bedeutsame Funde oder Erkenntnisse nicht oder nicht mehr zu erwarten sind, so kann der Auftraggeber auf schriftlichen Vorschlag der Denkmalfachbehörde den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung beenden.

(4) Der Auftragnehmer hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 Anspruch auf den den bis dahin geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung sowie auf Erstattung der entstandenen und zwangsläufig noch entstehenden Auslagen. Der Auftragnehmer hat ferner Anspruch auf den ihm durch die Verkleinerung oder Beendigung des Auftrags entgehenden Gewinn, soweit er nicht durch anderweitige Arbeiten einen Ausgleich erhält oder zu erhalten absichtlich unterlässt.

227. **XIII. Eigentums- und Urheberrechtsfragen**

(1) Das Eigentum an den Dokumentationsunterlagen einschließlich des Resümees und der entnommenen Proben steht der Denkmalfachbehörde zu. Es wird der Denkmalfachbehörde vom Auftragnehmer innerhalb von _____ nach Abschluss der Grabung übertragen.

(2) Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Auftragnehmer zu und nach Maßgabe des Urhebergesetzes seinen Mitarbeitern zu.

(3) Der Auftragnehmer räumt der Denkmalfachbehörde an diesen Urheberrechten, soweit sie in seiner Person oder in der Person seiner im Vollzug dieses Vertrags beschäftigten Mitarbeiter entstehen, die nachfolgend aufgeführten Nutzungsrechte ein:

- a) das Recht der wissenschaftlichen Auswertung der Grabungsergebnisse im Rahmen der amtlichen Tätigkeit der Denkmalfachbehörde;

- b) das Recht der Veröffentlichung der Grabungsergebnisse in einem Vorbericht, der vom Auftragnehmer zu erstellen und der Denkmalfachbehörde unverzüglich nach Abschluss der Grabung zu übergeben ist;
- c) das Recht der wissenschaftlichen Publikation der Grabungsergebnisse, falls der Auftragnehmer diese Ergebnisse nicht innerhalb von _____ Jahren nach Abschluss der Grabung in einer den wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden ausführlichen Weise selbst oder nach schriftlicher Absprache mit der Denkmalfachbehörde durch einen Dritten publiziert.

(4) Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte insoweit auf ihn übertragen und der Weiterübertragung auf die Denkmalfachbehörde zugestimmt haben. Die Urhebervergütung für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ist mit der Vergütung nach Ziffer XI dieses Vertrags abgegolten.

(5) In allen Publikationen der Denkmalfachbehörde ist auf die Durchführung der Grabung durch den Auftragnehmer deutlich hinzuweisen; die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind, soweit üblich unter namentlicher Angabe der tätig gewordenen Personen, gebührend zu kennzeichnen.

Eventuell:

228. **XIV. Rechte an den Funden (nur in Ländern ohne Schatzregal)**

Der Grundstückseigentümer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass sein Miteigentumsanteil (§ 984 BGB) an den bei der Grabung auf seinem Grundstück gemachten beweglichen Bodenfunden in dem in § 984 BGB genannten Zeitpunkt auf den Träger der Denkmalfachbehörde übergeht.

Alternative:

Der Auftraggeber und Grundstückseigentümer erklären sich schon jetzt damit einverstanden, dass die bei der Grabung gemachten beweglichen Bodenfunde unter Wahrung der Eigentumsverhältnisse der Denkmalfachbehörde für dauernd ohne Entgelt überlassen werden. Die Kosten der Erhaltung, Präsentation für die Öffentlichkeit und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung trägt die Denkmalfachbehörde.

229. **XV. Voraussetzungen für die Grabung**

(1) Mit der Grabung kann begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein bestandskräftiger oder vollziehbarer denkmalrechtlicher Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid
- b) die grundsätzliche verbindliche Zustimmung der zuständigen Behörden zur Durchführung des auf dem Grundstück beabsichtigten Vorhabens durch _____ (positive Entscheidung im Raumordnungsverfahren, Bebauungsplan, Bebauungsgenehmigung, Bauvorbescheid usw.).

(2) Bei der Grabung sind der denkmalrechtliche Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid und etwa vorliegende weitere Genehmigungen mit allen Auflagen und Bedingungen zu beachten.

(3) In fremdes Eigentum darf nur aufgrund von Vereinbarungen oder bestandskräftigen oder vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen eingegriffen werden.

230. **XVI. Änderungsklausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Die diesem Vertrag beigefügten sechs Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.

Anlage 1: Grabungsfläche

Anlage 2: Zeitplan

Anlage 3: Pflichten des Auftragnehmers

Anlage 4: Fachliche Standards²⁹¹

Anlage 5: Dokumentation²⁹²

Anlage 6: Vergütung.

²⁹¹ Siehe z. B. den Standard von Berlin und Martin/Krautzberger 3. Auflage 2010 Kapitel VI Nr. 3 e) bb).

²⁹² Siehe Martin/Krautzberger 3. Auflage 2010 Kapitel VI Nr. 3 e) gg).